

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"

Folgende umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung,
- SPA-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" (DE 1934-401),
- GGB-Vorprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Wismarbucht" (DE 1934-302),
- Artenschutzfachliche Begutachtung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)- Abbruch eines leerstehenden Wohnhauses und einer Scheune,
- Artenschutzbericht,
- Kurz-Gutachten über den Baumbestand,
- Umweltbezogene Stellungnahmen:
 - Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 21.02.2020
 - Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) vom 25.02.2020
 - Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.02.2020
 - Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" vom 21.01.2020
 - Stellungnahme der Landesforst vom 27.02.2020

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Planungsbüro Hufmann

NATURA 2000-Vorprüfung

gemäß § 21 NatSchAG M-V für die
NATURA 2000-Gebiete:
Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1934-401
„Wismarbucht und Salzhaff“

zum

Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ in der Gemeinde
Ostseebad Insel Poel

Oktober 2020



Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss.
Susanne Kiphuth



Büro für Landschaftsplanung
und Umweltmanagement

Körnerstraße 22, 19055 Schwerin
Tel.: 0174-9167413,
Fax: 03212-104 89 43
e-mail: info@blu-schwerin.de
web: www.blu-schwerin.de

Auftraggeber:

Umweltplanung Enderle
Hauptstraße 12
19055 Schwerin

Planungsbüro technische Planung:

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar

Verfasser:

BLU – Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
Körnerstraße 22
19055 Schwerin
Mobil: 0174 91 67 413
Tel.: 0385 20 23 783
E-Mail: info@blu-schwerin.de
Web: www.blu-schwerin.de

bearbeitet durch
Susanne Kiphuth

unter Mitarbeit von:
Jan Enderle

Schwerin, 06.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.2	Methodisches Vorgehen.....	2
2	Beschreibung der Schutzgebiete und derer Erhaltungsziele	2
2.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung.....	2
2.2	Datengrundlagen.....	3
3	Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“	3
3.1	Maßgebliche Gebietsbestandteile/Erhaltungsziele des Schutzgebietes	3
3.2	Vogelarten des Anhangs I der VSch-RL im SPA	8
3.3	Vorhabennaher Untersuchungsraum	14
3.3.1	Abgrenzung und Charakterisierung	14
3.3.2	Weitere Schutzgebiete im bzw. in unmittelbarer Nähe zum vorhabennahen Raum.....	14
3.3.3	Relevante Erhaltungsziele im vorhabennahen Raum.....	14
3.3.4	Relevante, ermittelte Vogelarten des Art. 1 der EU-VSchRL im vorhabennahen Raum.....	17
3.4	Beschreibung des Gebietsmanagements	25
3.5	Darstellung der funktionellen Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten	25
3.6	Bestehende Vorbelastungen	25
4	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	25
4.1	Beschreibung des Vorhabens	25
4.1.1	Erläuterung der bestehenden Ortslage Niendorf	25
4.1.2	Erläuterung der geplanten Anlagen	25
4.1.2.1	Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“	25
4.1.2.2	Bauzeit und Baudurchführung	26
4.1.2.3	Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen	26
4.2	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse	26
4.2.1	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	26
4.2.2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Ermittlung von Wirkzonen für das betrachtete Vogelschutzgebiet.....	27
4.2.3	Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung der Reichweite	28
4.2.4	Prüfung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen	37

4.2.5 Kohärenz Natura 2000	37
4.3 Darstellung der Planreife und Prüffähigkeit des Vorhabens	37
5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben	37
5.1 Prüfung der potenziell eintretenden Beeinträchtigung vorhabennah ermittelter Vogelarten und spezieller Erhaltungsziele	37
5.2 Bauphase	38
5.3 Anlage	39
5.4 Betrieb	39
6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und/oder Projekte	46
7 Fazit	46
8 Quellenverzeichnis	48

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Im Vogelschutzgebiet vorkommende Brutvogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Quelle: Managementplan zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand Dezember 2015), ergänzt durch Fluchtdistanzen	9
Tabelle 2	Im Vogelschutzgebiet vorkommende Rastvogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Quelle: Managementplan zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand Dezember 2015), ergänzt durch Fluchtdistanzen	12
Tabelle 3	Vogelarten, die nicht in die weitere Betrachtung einbezogen werden und die Begründung dazu	18
Tabelle 4	Vorhabennah ermittelte Vogelarten (500 m – Radius um den Bebauungsplan)	21
Tabelle 5	Wirkfaktoren u. mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf die relevanten Vogelarten des SPA in diesem Teilbereich	29
Tabelle 6	Prüfung der potenziell eintretenden Beeinträchtigungen vorhabensnah ermittelter Vogelarten und spezieller Erhaltungsziele	41

KARTEN

- Blatt 1: Übersichtskarte – Lage im Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ohne Maßstab
- Blatt 2: Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete ohne Maßstab
- Blatt 3.1: Übersichtskarte – Brutvogelarten Teil 1 im Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ M 1 : 9.000
- Blatt 3.2: Übersichtskarte – Brutvogelarten Teil 2 im Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ M 1 : 9.000
- Blatt 4.1: Übersichtskarte – Rastvogelarten Teil 1 im Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ M 1 : 9.000
- Blatt 4.2: Übersichtskarte – Rastvogelarten Teil 2 im Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ M 1 : 9.000
- Blatt 5: Übersichtskarte – Maßnahmen lt. Managementplanung im Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ M 1 : 9.000

ANHANG

- Anhang 1 Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (relevanter Auszug)
- Anhang 2 Maßgebliche Gebietsbestandteile zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Auszug VSGLVO M-V 2011)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt im Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" die Art der baulichen Nutzung fest. Die Gemeinde möchte damit die Ortslage zum Dauerwohnen für Einwohner sichern und zu diesem Zweck die Umwandlung von Dauerwohngebäuden zu Ferienwohnungen verhindern.

Neben der Sicherung der städtebaulichen Struktur innerhalb der Ortslage beabsichtigt die Gemeinde, zusätzliche Häuser zum Dauerwohnen zu errichten, zur Schaffung von Wohnraum für die Einwohner von Poel. Auf bisher unbebauten Grundstücken am Rand der Ortslage (Arrondierungen) sollen Einfamilienhäuser errichtet werden. In dem lückenhaft bebauten Ortskern sollen sowohl Mehrfamilienhäuser als auch Einfamilienhäuser entstehen. Auf dem Gelände des alten Bauernhofes sollen, neben der Wohnanlage für Menschen mit Demenzerkrankungen, weitere Mehrfamilienhäuser entstehen.

Der Bebauungsplan liegt auf der Insel Poel, die mit Ausnahme der Ortslagen Bestandteil des Vogelschutzgebietes (VSG) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ist. Der Bebauungsplan ist in der Ortslage Niendorf geplant, die sich an der Ostküste des Kirchsees (Teilbucht der Wismarbucht) befindet (s. Blatt 1).

Daher ist es notwendig, potenzielle Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet formulierten Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung einzuschätzen und ggf. weitergehende Untersuchungen zu veranlassen. Es ist abzuklären, ob durch das geplante Vorhaben das Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann. Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Kommission hat als wichtigste Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Erhalt der biologischen Vielfalt die

- Richtlinie des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG), „Vogelschutz-Richtlinie“, kurz „VSch-RL“

erlassen. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in § 34 BNatSchG und § 21 NatSchAG M-V.

Planungen und Projekte in Natura 2000-Gebieten - § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6, Abs. 3 und 4 der FFH-RL

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens greifen die Vorgaben des § 34 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchAG M-V. Das BNatSchG formuliert (§ 34, Abs. 1, S. 1): „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ... zu überprüfen.“ Der Prüfungsumfang ist damit begrenzt auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele im Zusammenhang mit der Kohärenz eines europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Erhaltungsziele werden dem Standarddatenbogen entnommen. Etwaige Summationswirkungen des zu prüfenden Vorhabens mit anderen Plänen und/oder Projekten sind bei der Vorprüfung zu berücksichtigen. Nur wenn auszuschließen ist, dass ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in sei-

nen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchAG M-V.

1.2 Methodisches Vorgehen

Die Natura 2000-Vorprüfung orientiert sich an folgenden Unterlagen:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BVBW 2004) und dem „Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (MIERWALD 2004),
- Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in M-V. erstellt von FROELICH & SPORBECK im Auftrag des Umweltministerium M-V (2006).

Folgende vorhabenbezogene Unterlagen dienen als Grundlage zur Beurteilung:

- Artenschutzbericht (Umweltplanung Enderle, Juli 2020)
- Lageplan mit Vermessung und technischer Planung (PLANUNGSBÜRO HUFMANN, JULI 2020) sowie
- technische Beschreibung des Vorhabens (PLANUNGSBÜRO HUFMANN, JULI 2020).

2 Beschreibung der Schutzgebiete und derer Erhaltungsziele

2.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ umfasst eine Gesamtfläche von 42.472 ha. Für das SPA wurde ein FFH-Managementplan erarbeitet (StALU WM 2015).

Das Schutzgebiet liegt in den Landkreisen Nordwestmecklenburg (NWM) und Rostock nördlich der Hansestadt Wismar im Norden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Bebauungsplan liegt mit der Ortslage außerhalb des VSG, aber randlich grenzen im Westen die Uferbereiche des Kirchsees als Teilbucht der Wismarbucht des VSG an. Die Ortslage Niendorf auf der Insel Poel wird von der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Insel Poel verwaltet.

Naturräumlich gehört der Bereich des Bebauungsplanes zur

- Landschaftszone: Ostseeküstenland,
- Großlandschaft: Nordwestliches Hügelland und zur
- Landschaftseinheit: Wismarer Land und Insel Poel.

Charakteristisch für das Vogelschutzgebiet sind die stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzende offene bis halboffene Ackerlandschaft im Küstenhinterland. Es handelt sich um einen Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen). Weiterhin sind charakteristisch die traditionelle Küstenfischerei, beweidetes Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestli-

chen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und die flachwellige Grundmoräne im Küstenhinterland.

2.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen stehen zur Verfügung und werden herangezogen:

- FFH-Managementplan DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (StALU WM 2015)
- Potenzialabschätzung zu artenschutzrelevanten Tierarten (Kap. 3 des Artenschutzfachbeitrages, Enderle, Juli 2020)
- Standarddatenbogen Nr. L 198/41 des EU-Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand Juli 2015)
- Maßgebliche Gebietsbestandteile für das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (VSGLVO M-V 2011)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch (SSYMANK ET AL. 1998)

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung wurden keine speziellen Bestandserhebungen (Vogelarten des Anhangs I der EU-VSchRL) durchgeführt.

Für die Vorprüfung möglicher Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erlauben die vorhandenen Daten und Unterlagen eine ausreichende Einschätzung.

3 Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

3.1 Maßgebliche Gebietsbestandteile/Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Anhand der Vogelschutzgebietslandsverordnung (VSGLVO M-V 2011) werden folgende Erhaltungsziele (EZ) für das SPA formuliert:

Brutvögel

- EZ1 störungsarme Strände und kurzgrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland – vorzugsweise auf bodenprädatorfreien Inseln und Halbinseln sowie – an anderen Bereichen der Küste imd der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren für **Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)**
- EZ2 störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten– vorzugsweise auf bodenprädatorfreien Inseln und Halbinseln sowie – an anderen Bereichen der Küste imd der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren für **Brandgans (*Tadorna tadorna*)**
- EZ3 störungsarme bodenprädatorfreien Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche für **Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*)**
- EZ4 Störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe

- und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) für **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**
- EZ5 Möglichst unzerschnittene Landschaftsabschnitte (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) für **Fischadler (*Pandion haliaetus*)**
- EZ6 Fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) für **Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)**
- EZ7 störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altnbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschl. Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat für **Gänseäger (*Mergus merganser*)**
- EZ8 Lichte Kieferwälder auf Sandstandorten trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- und Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang Zwischen Wald und Offenland) für **Heidelerche (*Lullula arborea*)**
- EZ9 Störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder sowie angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) für **Kranich (*Grus grus*)**
- EZ10 Störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee für **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)**
- EZ11 Störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) für **Mittelsäger (*Mergus serrator*)**
- EZ12 Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) für **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**
- EZ13 Struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen (ersatzweise Säume); Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter; struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore für **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

- EZ14 störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation für **Reiherente (*Aythya fuligula*)**
- EZ15 Breite störungsarme weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern für **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)**
- EZ16 möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch in Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat für **Rohrweihe (*Milvus milvus*)**
- EZ17 Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) für **Rotmilan (*Milvus milvus*)**
- EZ18 Störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Priel- und Röten auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs für **Rotschenkel (*Tringa totanus*)**
- EZ19 Störungsarmes kurzgrasiges Salzgrünland mit Priel- und schlickigen Röten auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren für **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)**
- EZ20 Störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren für **Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)**
- EZ21 Störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) für **Schnatterente (*Anas strepera*)**
- EZ22 störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat für **Schwarzkopfmöwe (*Larus melocephalus*)**
- EZ23 Größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz für **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

- EZ24 Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) für **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)**
- EZ25 Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) für **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**
- EZ26 störungsarme Dünen und trockene Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort für **Sturmmöwe (*Larus canus*)**
- EZ27 Störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen für **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)**
- EZ28 aktive Steilküsten für **Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**
- EZ29 Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen für **Wachtelkönig (*Crex crex*)**
- EZ30 Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat); sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) für **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**
- EZ31 Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) für **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**
- EZ32 Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) für **Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)**
- EZ33 störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) für **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*)**

Rast-, Zugvogel und Überwinterer

- EZ34 zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze für **Bergente (*Aythya marila*)**
- EZ35 flache Küstengewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat für **Blässgans (*Anser albifrons*)**
- EZ36 flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken für **Blässhuhn (*Fulica atra*)**
- EZ37 offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und möglichst geringen fischerreilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung für **Eiderente (*Somateria mollissima*)**
- EZ38 Größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat für **Graugans (*Anser anser*)**
- EZ39 störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch für **Höckerschwan (*Cygnus olor*)**
- EZ40 Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten, renaturierte Polder für **Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*)**
- EZ41 fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung für **Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)**
- EZ42 sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden, störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste für **Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*)**
- EZ43 störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) für **Reiherente (*Aythya fuligula*)**
- EZ44 störungsarme, sandige bis schlickige Windwattgebiete am Bodden für **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)**

- EZ45 größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) für **Schellente (*Bucephala clangula*)**
- EZ46 störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat für **Singschwan (*Cygnus cygnus*)**
- EZ47 störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat für **Zwergschwan (*Cygnus columbianus*)**

3.2 Vogelarten des Anhangs I der VSch-RL im SPA

In der folgenden Tabelle sind die im gesamten VSG vorkommenden Vogelarten aufgeführt.

Tabelle 1 Im Vogelschutzgebiet vorkommende Brutvogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Quelle: Managementplan zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand Dezember 2015), ergänzt durch Fluchtdistanzen

Vogelart	Population im Gebiet				RL M-V	Fluchtdistanz (m) nach Bernotat et al. 2017	Fluchtdistanz (m) nach FLADE (1994)	Beurteilung des Gebietes			
	Typ	Größe		Einheit				Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
		Min.	Max.								
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	r	20	20	p	1	250-R / 100	10 - 100	C	C	B	B
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	r	40	40	p	3	300-R / 200	50 - 300	C	B	B	B
Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	r	25	25	p	2	200-K / 100	20 - 100	C	C	B	B
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	r	5	5	p	3	80	20 - 80	C	B	C	C
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	r	2	2	p		500	200 - 500	C	B	C	C
Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	r	10	10	p	2	200-K / 100	10 - 100	C	C	C	C
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	r	25	25	p	2	300-K / 200	>100 - 300	B	B	B	A
Heidelerche (<i>Lullula arboraria</i>)	r	1	1	p		20	<10 - 20	C	B	C	C
Kranich (<i>Grus grus</i>)	r	6	6	p		500-R / 500	200 - 500	C	B	C	C
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	r	50	50	p	1	200-K / 100	40 - 80	C	C	B	B
Mittelsäger (<i>Mergus sessor</i>)	r	50	50	p	1	100	>80	B	C	B	A
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	r	3	3	p		40	10 - 40	C	B	B	C

Vogelart	Population im Gebiet				RL M-V	Fluchtdistanz (m) nach Bernotat et al. 2017	Fluchtdistanz (m) nach FLADE (1994)	Beurteilung des Gebietes			
	Typ	Größe		Einheit				Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
		Min.	Max.								
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	80	80	p		30	< 10 – 30	C	B	C	B
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	r	30	30	p	3	250-R / 120	>50; an Parkteichen z.T. >5	C	B	C	B
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	r	1	1	p	1	80	>50	C	B	C	C
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	r	8	8	p		200	>100 – 300	C	B	C	C
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	3	3	p		300	100 - 300	C	B	C	C
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	r	50	50	p	2	250-R / 100	20 - >100	C	C	C	B
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	r	5	5	p	2	250-R / 100	30 - >100	C	C	B	B
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	r	30	30	p	1	50-R / 30	10 - 30	B	C	B	A
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	r	30	30	p		250-R / 120	100 - 200	C	C	C	B
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	r	1	1	p	2	200-K / 50	20 - 50	C	B	A	B
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	r	6	6	p		60	k.A.	C	B	C	C
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	r	2	2	p		500	200 - >500	C	B	C	B
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	r	100	100	p		40	10 - 40	C	B	C	A

Vogelart	Population im Gebiet				RL M-V	Fluchtdistanz (m) nach Bernotat et al. 2017	Fluchtdistanz (m) nach FLADE (1994)	Beurteilung des Gebietes			
	Typ	Größe		Einheit				Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
		Min.	Max.								
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	r	4.000	4.000	p	3	200-K / 50	10 - 50	A	B	B	A
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	r	1	1	p		60	30 – 60	C	B	C	C
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	r	6.000	6.000	p	V	50-K / 10	<10	B	B	C	A
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	r	1	1	p		50	30 - 50	C	B	C	C
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	r	3	3	p	3	100	< 30 - 100	C	B	B	C
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	2	2	p	V	200	100 - 200	C	B	C	C
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	r	1	1	p		20	<10 - 20	C	B	B	C
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	r	10	10	p	1	200-K / 50	<10 - 50	C	C	B	B

Erklärung:

Typ: r = Fortpflanzung; c = Sammlung; W = Überwinterung, sesshaft

Einheit: i = Einzeltiere; p = Paare oder andere Einheiten

RL M-V = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014); n.b.= nicht bewertet; k.A.= keine Angabe

Bernotat et al. (2017): R = Rastvogel; K = Koloniebrüter; B = Balzplätze

Hinweis: * Vogelarten, die nicht in der Vogelschutzgebietslandsverordnung (VSGLVO M-V 2011) aufgeführt sind, aber im Standarddatenbogen enthalten sind, werden in der Tabelle 1 erwähnt, aber nicht weiter betrachtet

Tabelle 2 Im Vogelschutzgebiet vorkommende Rastvogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Quelle: Managementplan zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand Dezember 2015), ergänzt durch Fluchtdistanzen

Vogelart	Population im Gebiet				RL M-V	Fluchtdistanz (m) nach Bernotat et al. 2017	Fluchtdistanz (m) nach FLADE (1994)	Beurteilung des Gebietes			
	Typ	Größe		Einheit				Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
		Min.	Max.								
Bergente (<i>Aythya marila</i>)	c	30.000	30.000	i	n.b.	n.b.	k.A.	A	B	C	A
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	c	15.000	15.000	i	n.b.	400-R	k.A.	B	B	C	B
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	c	18.000	18.000	i		40	k.A.	B	B	C	A
Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	c	20.000	20.000	i		250-R / 120	20 - >100	B	B	C	A
Graugans (<i>Anser anser</i>)	c	4.000	4.000	i		400-R / 200	Wildvögel >100 - 200, halbzahm >10	B	B	C	A
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	c	5.000	5.000	i		300-R / 50	Wildvögel >200, halbzahm >5	B	B	C	A
Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	c	5	5	i	n.b.	n.b.	k.A.	C	B	C	C
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	c	75	75	i	n.b.	100	k.A.	B	B	C	A
Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	c	100	100	i	n.b.	250-R	k.A.	C	B	C	C
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	c	30.000	30.000	i	3	250-R / 120	>50; an Parkteichen z.T. >5	B	B	C	A
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2	250-R / 100	30 - >100	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Vogelart	Population im Gebiet				RL M-V	Fluchtdistanz (m) nach Bernotat et al. 2017	Fluchtdistanz (m) nach FLADE (1994)	Beurteilung des Gebietes			
	Typ	Größe		Einheit				Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
		Min.	Max.								
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	c	4.000	4.000	i		250-R / 100	50 - 100	B	B	C	A
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	c	1.000	1.000	i	n.b.	300-R / 100	k.A.	B	B	C	A
*Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	r	1	1	p		60	30 - 60	C	B	C	C
*Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	c	300	300	i	n.b.	n.b.	k.A.	B	B	C	B
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>)	c	200	200	i	n.b.	300-R	k.A.	C	B	C	B

Erklärung:

Typ: r = Fortpflanzung; c = Sammlung; W = Überwinterung, sesshaft

Einheit: i = Einzeltiere; p = Paare oder andere Einheiten

RL M-V = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014); n.b.= nicht bewertet; k.A.= keine Angabe

Bernotat et al. (2017): R = Rastvogel; K = Koloniebrüter; B = Balzplätze

Hinweis: * Vogelarten, die nicht in der Vogelschutzgebietslandsverordnung (VSGLVO M-V 2011) aufgeführt sind, aber im Standarddatenbogen enthalten sind, werden in der Tabelle 1 erwähnt, aber nicht weiter betrachtet

Im SPA sind insgesamt 47 Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenanforderung ausgewiesen. Einige der in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten und mit * gekennzeichneten Vogelarten sind nicht Bestandteil der maßgeblichen Bestandteile der VSGLVO M-V (2011, vgl. Anhang 1 und 2).

Als besonders störungsempfindliche Vogelarten mit einer Fluchtdistanz (FLADE 1994, BERNOTAT ET AL. 2017) von 10 m bis 50 m sind Eisvogel, Wachtelkönig, Mittelspecht, Zwergschnäpper, Neuntöter und Sperbergrasmücke zu nennen.

3.3 Vorhabennaher Untersuchungsraum

3.3.1 Abgrenzung und Charakterisierung

Die große Flächenausdehnung des SPA (Ost-West-Ausdehnung ca. 37 km) erfordert eine differenzierte Betrachtung eines vorhabennahen Bereiches. Hier wird die jeweils artspezifische Verbreitung der einzelnen in der VSGLVO zum SPA aufgeführten Vogelarten in Verbindung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kap. 4.2) näher betrachtet. Zu diesem Zweck wird ein ca. 500 m Radius um das Vorhaben betrachtet (s. Blatt 2). Dieser (Such-)Radius ist so gefasst, dass alle baubedingt eintretenden Wirkfaktoren-Reichweiten (s. Kap. 5) berücksichtigt werden. Er erfasst alle potenziell bestimmten Ganzjahres-, Rast- oder Trittsfunktionen, die durch das Bauvorhaben betroffen sein können.

Die Wismarbucht und mit ihr die Teilbucht des Kirchsees sind als Rastgebiet der Stufe 4 einem Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservogel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden) - Bewertung: sehr hoch ausgewiesen.

Unmittelbar im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich bereits bestehende Siedlung Niendorf mit ihrer bisherigen Bebauung und Grünflächen.

3.3.2 Weitere Schutzgebiete im bzw. in unmittelbarer Nähe zum vorhabennahen Raum

Das VSG überlagert sich mit Teilen des GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ (s. auch gesonderte Vorprüfung zum GGB, BLU Schwerin, Oktober 2020).

Weitere Schutzgebietskategorien sind nicht betroffen (s. Blatt 2).

3.3.3 Relevante Erhaltungsziele im vorhabennahen Raum

Im Weiteren werden die Erhaltungsziele betrachtet, die für den vorhabennahen Wirkraum und die in diesem Raum vorkommenden Vogelarten von Bedeutung sind. Zur Feststellung, welche Vogelarten potenziell für den vorhabennahen Bereich von Bedeutung sind, wird die Habitatausstattung, die Angaben zu den Habitaten aus dem Managementplan (StALU WM 2015, s. Blätter 3.1; 3.2; 4.1 und 4.2), die Potenzialabschätzung (Enderle 2020), die Verbreitungsangaben im Brutvogelatlas (OAMV 2014) sowie die Daten aus dem LINFOS M-V (2020) herangezogen.

Brutvögel

- EZ2 störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten– vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie – an anderen Bereichen der Küste imd der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren für **Brandgans (*Tadorna tadorna*)**
- EZ3 störungsarme bodenprädatorenfreien Inseln in der Wismarbuch mit kurzrasigen Grünlandbereichen und umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche für **Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*)**
- EZ6 Fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) für **Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)**
- EZ7 störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschl. Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat für **Gänse-säger (*Mergus merganser*)**
- EZ10 Störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee für **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)**
- EZ11 Störungsarme, bodenprädatorefreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) für **Mittelsäger (*Mergus serrator*)**
- EZ15 Breite störungsarme weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern für **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)**
- EZ16 möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch in Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat für **Rohrweihe (*Milvus milvus*)**
- EZ17 Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) für **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

- EZ21 Störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) für **Schnatterente (*Anas strepera*)**
- EZ22 störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat für **Schwarzkopfmöwe (*Larus melocephalus*)**
- EZ24 Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) für **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)**
- EZ26 störungsarme Dünen und trockene Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort für **Sturmmöwe (*Larus canus*)**
- EZ33 störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) für **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*)**

Rast-, Zugvogel und Überwinterer

- EZ34 zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze für **Bergente (*Aythya marila*)**
- EZ35 flache Küstengewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat für **Blässgans (*Anser albifrons*)**
- EZ36 flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken für **Blässhuhn (*Fulica atra*)**
- EZ38 Größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat für **Graugans (*Anser anser*)**
- EZ39 störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch für **Höckerschwan (*Cygnus olor*)**

- EZ43 störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) für **Reiherente (*Aythya fuligula*)**
- EZ44 störungsarme, sandige bis schlickige Windwattgebiete am Bodden für **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)**
- EZ45 größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) für **Schellente (*Bucephala clangula*)**
- EZ46 störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat für **Singschwan (*Cygnus cygnus*)**

3.3.4 Relevante, ermittelte Vogelarten des Art. 1 der EU-VSchRL im vorhabennahen Raum

Die große Flächenausdehnung des SPA erfordert eine differenzierte Betrachtung der jeweils artspezifischen Verbreitung der einzeln aufgeführten Vogelarten. Für die Ermittlung der vorhabennah ermittelten Vogelarten wurde der Betrachtungsraum mit einem ca. 500 m Radius um das Vorhaben eingegrenzt (s. Kap. 3.3.1). Dieser Radius erfasst alle potenziell bestimmten Ganzjahres-, Rast- oder Trittsteinfunktionen, die durch das Bauvorhaben betroffen sein können. Er ist so gefasst als alle baubedingt eintretenden Wirkfaktoren-Reichweiten (s. Kap. 5) berücksichtigt werden.

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten ist für bestimmte eine Beeinträchtigung durch die Wirkfaktoren des Vorhabens auszuschließen. Da es keine aktuellen avifaunistischen Erfassungen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung gibt, wurden folgende Quellen als Grundlage zur Festlegung der prüfungsrelevanten Vogelarten zu Grunde gelegt:

- FFH-Managementplan DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ (StALU WM 2015)
- Potenzialabschätzung zu artenschutzrelevanten Tierarten (Kap. 3 des Artenschutzfachbeitrages, Enderle, Juli 2020)
- Verbreitungskarten Brutvogelatlas M-V (OAMV 2014)

Folgende Vogelarten unterliegen auf Grund ihrer Habitatansprüche, der fehlenden Eintragungen im Verbreitungsatlas der Brutvögel im entsprechenden Quadranten, der fehlenden Nachweise im FFH-Managementplan (StALU WM 2015) sowie der Datenrecherche im LIN-FOS M-V 2020 keinen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben:

Tabelle 3 Vogelarten, die **nicht** in die weitere Betrachtung einbezogen werden und die Begründung dazu

Vogelart	Habitatbeschreibung (VSGL VO M-V 2011)	Aussagen zum Vorkommen geeigneter Habitate im vorhabennahen Raum
Brutvögel		
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	störungsarme Strände u. kurzgrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland, vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste u. der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	keine Nachweise im FFH-MP
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) ; mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Lichte Kieferwälder auf Sandstandorten trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kieferwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- und Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang Zwischen Wald und Offenland)	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen (ersatzweise Säume); Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter; strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Seen mit Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz	kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs	keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP

Vogelart	Habitatbeschreibung (VSGL VO M-V 2011)	Aussagen zum Vorkommen geeigneter Habitate im vorhabennahen Raum
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	Störungsarmes kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	Störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	aktive Steilküsten	kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat); sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	keine Habitate im vorhabennahen Raum, kein Nachweis lt. Brutvogelatlas (2014), keine Ausweisung von Habitaten im FFH-MP

Folgende Zugvogelarten haben keine ausgewiesenen Rastgebiete im vorhabennahen Bereich und werden im weiteren Verlauf nicht betrachtet, da eine Beeinträchtigung nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen ist:

- Eiderente, Odinshühnchen, Ohrentaucher, Pfuhlschnepfe, Zwergschwan

In der folgenden Tabelle werden die vorhabensnah vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Vogelarten benannt und charakterisiert.

Tabelle 4 Vorhabennah ermittelte Vogelarten (500 m – Radius um den Bebauungsplan)

Vogelart	Schutzstatus			Sta- tus	Besiedelte Struktur ¹	Aussagen zum Po- pulationsstatus ² bzw. zur Anzahl der Wintergäste und Durchzügler ³	Relevantes Erhaltungs- ziel ⁴
	RLMV	BArtSchV	VRL				
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	3			Bv	störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten– vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie – an anderen Bereichen der Küste imd der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	150-250	EZ2
Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	2	sg	x	Bv	störungsarme bodenprädatorenfreien Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche	600-1.200	EZ3
Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	2	sg	x	Bv	Fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	1.300-1.600	EZ6
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	2			Bv	störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altnbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschl. Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	55-65	EZ7
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	1	sg	x	Bv	Störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee	70-100	EZ10

¹ lt. Vogelschutzgebieteslandesverordnung 2011

² Rote Liste Brutvögel M-V (2014)

³ lt. Standarddatenbogen

⁴ Langfassung siehe Kap. 4.3.3

Vogelart	Schutzstatus			Sta- tus	Besiedelte Struktur ¹	Aussagen zum Po- pulationsstatus ² bzw. zur Anzahl der Wintergäste und Durchzügler ³	Relevantes Erhaltungs- ziel ⁴
	RLMV	BArtSchV	VRL				
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	1			Bv	Störungsarme, bodenprädatorefreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzende störungsarme fischreiche Fachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	160-180	EZ11
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1	sg	x	Bv	Breite störungsarme weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	100-150	EZ15
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)			x	Bv	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch in Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	1.400-2.600	EZ16
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		-	x	Bv	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	1.400-2.400	EZ17
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)				Bv	Störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	500-800	EZ21

Vogelart	Schutzstatus			Sta- tus	Besiedelte Struktur ¹	Aussagen zum Po- pulationsstatus ² bzw. zur Anzahl der Wintergäste und Durchzügler ³	Relevantes Erhaltung- ziel ⁴
	RLMV	BArtSchV	VRL				
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melocephalus</i>)	2			Bv	störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	5-10	EZ22
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		-	x	Bv	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Brut-habitat sowie fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	197	EZ24
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	3			Bv	störungsarme Dünen und trockene Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort	4.500	EZ26
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	1	sg	x	Bv	störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)	45-120	EZ33
Bergente (<i>Aythya ma- rila</i>)	n.b.			Zv	zur Ostsee hin offene Bodden und Flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze	30.000	EZ34
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	n.b.		x	Zv	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	15.000	EZ35
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)				Zv	flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken	18.000	EZ36

Vogelart	Schutzstatus			Sta- tus	Besiedelte Struktur ¹	Aussagen zum Po- pulationsstatus ² bzw. zur Anzahl der Wintergäste und Durchzügler ³	Relevantes Erhaltungs- ziel ⁴
	RLMV	BArtSchV	VRL				
Graugans (<i>Anser anser</i>)		-		Zv	Größere Gewässer (insbesondere Seen, Bodden und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz sowie nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	4.000	EZ38
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)				Zv	störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch	5.000	EZ39
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	3			Zv	störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)	30.000	EZ43
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	2	sg		Zv	störungsarme, sandige bis schlickige Windwattgebiete am Bodden	k.A.	EZ44
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)				Zv	größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)	4.000	EZ45
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	n.b.	sg	x	Zv	störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	1.000	EZ46

Erläuterung: RLMV = Rote Liste der Brutvögel M-V, BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, VRL = EU-Vogelschutz-Richtlinie, Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Zv = Zugvogel, Wg = Wintergast, sg = streng geschützt, EZ = Erhaltungsziel

3.4 Beschreibung des Gebietsmanagements

Für das Gebietsmanagement für dieses VSG ist nach derzeitigem Kenntnisstand das StALU WM zuständig.

3.5 Darstellung der funktionellen Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten

Natura 2000-Gebiete, die in der Nähe des hier betrachteten Teiles des VSG liegen, sind:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Überlagerung der beiden Schutzgebiete – funktionelle Beziehung gegeben, da Vögel des Vogelschutzgebietes auch die Flächen des GGB nutzen

3.6 Bestehende Vorbelastungen

Der betrachtete Teil des VSG in der Nähe des Plangebietes ist durch die Ortslage Niendorf, die Fischerei und die touristische Nutzung der Region der Insel Poel geprägt. Weitere Vorbelastungen sind nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgenden Angaben stellen eine relevante Auswahl und Zusammenfassung der Vorgabenbeschreibung (PLANUNGSBÜRO HUFMANN, JULI 2020) als Voraussetzung für die Natura 2000-Vorprüfung dar.

4.1.1 Erläuterung der bestehenden Ortslage Niendorf

Die Ortslage Niendorf befindet sich zwischen der Landesstraße L121 im Osten und dem Ufer der Kirchsee im Westen, auf der Strecke von Fährdorf nach Kirchdorf.

Von der Landesstraße L121 zweigt nach Westen die Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße) ab. Direkt an dieser Kreuzungssituation befindet sich der Ortseingangsbereich. Die Dorfstraße, die lediglich über diesen einen Anschlusspunkt an die Landesstraße L121 verfügt, erschließt, mit kleinen abzweigenden Seitenstraßen, den gesamten inneren Teil der Ortslage. Lediglich die am östlichen Rand der Ortslage, direkt an der Landesstraße L121 liegenden Grundstücke werden direkt von dieser erschlossen.

Die Bebauung orientiert sich im Wesentlichen beidseitig entlang der Dorfstraße und westlich der Landesstraße L121. Abgesehen von einer zentral in der Ortslage liegenden Fläche und dem Gelände des alten Gutshauses im Norden der Ortslage weist Niendorf eine geschlossene, straßenbegleitende Bebauung auf.

4.1.2 Erläuterung der geplanten Anlagen

4.1.2.1 Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“

Neben der Absicht, das Dauerwohnen in der Ortslage Niendorf zu sichern, beabsichtigt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung wei-

terer Wohnhäuser, einer Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige sowie für die Errichtung einer Anlage für wissenschaftliche Naturbeobachtung und Forschung zur Begleitung von Renaturierungsmaßnahmen in Niendorf zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 38 verfolgt somit zwei zu differenzierende Ziele, weshalb der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche gegliedert ist. Das erste Ziel des Bebauungsplanes ist die Wahrung Niendorfs, als eine vorrangig dem Dauerwohnen dienende Ortslage. Dieses Ziel wird mit dem Teilbereich "Einfacher Bebauungsplan" verfolgt. Das zweite Ziel des Bebauungsplanes ist, neben der Schaffung von Mietwohnraum durch Nachverdichtung einer bestehenden Baulücke innerhalb Niendorfs, die Arrondierung der Ortslage durch zusätzliche Wohnbebauung, die Errichtung einer Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige und die Errichtung einer Anlage für wissenschaftliche Naturbeobachtung- und Forschung zur Begleitung von Renaturierungsmaßnahmen in Niendorf zu schaffen. Hierdurch entsteht eine bessere städtebauliche Wahrnehmbarkeit der Ortslage als zusammengehörende Siedlung. Zudem wird insbesondere der nördliche Ortseingangsbereich, Richtung Hafen Niendorf, definiert und der aktuelle städtebauliche Missstand beseitigt. Die Voraussetzungen zur Verfolgung des zweiten Zieles werden mit dem Teilbereich "Qualifizierter Bebauungsplan" geschaffen.

4.1.2.2 Bauzeit und Baudurchführung

Die Bauarbeiten unterliegen nach derzeitigem Kenntnisstand keiner jahreszeitlichen Bauzeitbeschränkung. Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen.

4.1.2.3 Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße), die von der Landesstraße L121 abzweigt. Zur Gewährung einer problemlosen Erschließung der Ortslage bei höherer Einwohnerzahl wird die vorhandene Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße) in Richtung Norden erweitert und an die Landesstraße L121 angeschlossen. Hierdurch verteilt sich das Verkehrsaufkommen auf zwei Anschlusspunkte.

Die Erschließung der Baufelder erfolgt über die Landesstraße L121 oder die innerörtliche Dorfstraße, einschließlich ihrer Erweiterung.

4.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

4.2.1 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

bautechnische Planungsoptimierung während der Bauzeit

- Reduzierung der Gehölzentnahmen in den angrenzenden Baum- und Gehölzbeständen auf das absolute Minimum – erforderliche Gehölzfällungen und -rodungen (auch Lichtraumprofil) außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02.

- Kontrolle der zu fällenden Bäumen auf Vorkommen von Höhlen-Brutplätzen (kurz vor Fällung bzw. während der Fällung) – Vermeidungsmaßnahme aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Begrenzung des Baufeldes auf das minimale Ausmaß zum Schutz der angrenzenden Habitate
- Baudurchführung: keine jahreszeitliche Beschränkung, aber Gehölz- und Baumfällungen im gesetzlichen Zeitfenster von Oktober bis Februar; Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen.

anlagebedingte Optimierung

- Flächeninanspruchnahme

Keine Flächen des SPA werden direkt in Anspruch genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich angrenzend an das betrachtete SPA.

betriebsbedingte Optimierung

- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung und Abstrahlung der Beleuchtungskörper nach unten und nicht in die offene Landschaft – Festsetzung im Bebauungsplan, Forderung der Schifffahrtsbehörde
- keine Erschließung des Zugangs zur Wasserkante von den Flächen des geplanten Bebauungsplanes aus, Beschilderung des vorhandenen Zugangspfades als Privatweg – Festsetzung im Bebauungsplan

4.2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Ermittlung von Wirkzonen für das betrachtete Vogelschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsbereich von Niendorf. Die Ortschaft ist nicht Bestandteil des SPA, grenzt aber unmittelbar an (s. Blätter 3 bis 5). Um sicher zu gehen und alle vorhabenbedingten Wirkfaktoren und -prozesse zu erfassen, wird ein ca. 500 m-Radius als Bestimmung des vorhabennahen Untersuchungsraumes erfasst.

Die Abgrenzung des ca. 500 m-Wirkradius geht auf verschiedene Gesichtspunkte zurück.

Für alle Vogelarten sind die Ortslagen und deren unmittelbarer Randbereich Bereiche mit erheblich reduzierter Lebensraumeignung (MIERWALD 2010).

Auswirkungen durch baubedingten Lärm werden für einen 500 m-Wirkraum prognostiziert (s. Blatt 2). Dabei wird ein Lärmpegel von 112 dB(A) der Baumaschinen (2 Baumaschinen bei gleichzeitigem Betrieb eines Kompressors (93 dB(A)) und eines Straßenfegers (104 dB(A)) angesetzt, so dass bei freier Schallausbreitung ein Wirkraum von 500 m um das Vorhaben herum bis zum Erreichen eines Lärmpegels von 52 dB(A) zum Tragen kommt (Lärmpegel geringer als bei normalen Gesprächen). Darüber hinaus sind Lärmimmissionen unter 50 dB(A) vorhanden.

Die bau- und betriebsbedingt gegebene Anwesenheit von Menschen kann zu Fluchtreaktionen von Vogelarten führen. Unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen nach FLADE (1994) und Bernotat et al. (2017) und der vorkommenden Vogelarten sind Wirkungen in einem Umkreis von 500 m um das Vorhaben anzunehmen (Fluchtdistanz des Seeadlers 500 m, vgl. Tabelle 1).

Somit werden alle durch das Vorhaben hervorgerufenen relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und -prozesse in dem ca. 500 m-Radius betrachtet und vollständig abgedeckt (s. folgende Ausführungen).

4.2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung der Reichweite

Grundlage bei der Definition der relevanten Wirkfaktoren sind die Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Erhaltungsziele und die vorhabensspezifische Auswirkung der Wirkungspfade. Als empfindlichste Lebensraumtypen und Arten des Gebietes können in erster Linie störungsempfindliche Vogelarten mit enger Bindung an ihre Vermehrungs- und Nahrungshabitate gelten. Gleichzeitig spielt die mögliche Überschneidung von Hauptlebensraum und vom Vorhaben betroffenen Strukturen eine Rolle. Am empfindlichsten sind alle Arten während Brutgeschäft, Jungenaufzucht. Aber auch während der Paarfindung ist eine besondere Empfindlichkeit möglich. In der nachfolgenden Tabelle werden die auftretenden Wirkfaktoren des Bauvorhabens auf die Bestandteile des SPA (s. Tabelle 4) benannt und kurz erläutert.

Tabelle 5 Wirkfaktoren u. mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf die relevanten Vogelarten des SPA in diesem Teilbereich

Definition	Erläuterungen zu vorhabensbezogenen Wirkfaktoren/ -prozessen und mögliche Auswirkungen	Potenzielle Wechselwirkungen	Überschlägige projektspezifische Reichweite
Wirkfaktor: Versiegelung inkl. Zerschneidung und Verbauung, Beeinträchtigungsfaktor (B1)			
direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten durch die Versiegelung im Zuge des Bebauungsplanes	Die Versiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Funktion des Bodens, der Vegetation und Habitats in diesem Bereich. Die versiegelten Flächen sind vegetationsfrei. Als Flugschneisen können Lockwirkungen ausgelöst werden, die zu einer Kollisionsgefahr werden können. Durch die verstärkte Erwärmung der versiegelten Flächen und der Abstrahlung werden wärmeliebende Insekten angezogen, die wiederum als Nahrungsquelle für Vögel dienen und ebenso eine Lockwirkung in Richtung Gefahrenquelle (Kollision) darstellen. Durch den Bebauungsplan werden zusätzliche Flächen versiegelt. Die Beanspruchung ist anlagebedingt, dauerhaft.	Die Wirksamkeit der Versiegelung ist abhängig von ihrer Ausdehnung und dem Grad der Vorbelastung der Bereiche.	Die durch die Versiegelung eintretende Flächeninanspruchnahme erfolgt auf derzeit unversiegelten Grünflächen im Siedlungsbereich außerhalb des SPA. Es werden keine Habitatflächen direkt in Anspruch genommen. Die Teilfaktoren Zerschneidung und Verbauung werden für das vorliegende SPA nicht relevant, da diese Faktoren über die vorhandene Ortsgrenze bereits als Vorbelastung besteht und über den Grad der Vorbelastung nicht hinausgeht.
Wirkfaktor: Überprägung / Überformung der Standortverhältnisse, Beeinträchtigungsfaktor (B2)			
direkte Beeinflussung von Lebensräumen und Habitaten durch die Überprägung / Überformung im Zuge des Bebauungsplanes	Die Überprägung / Überformung von Flächen bedeutet einen weitreichenden Standort- und Funktionsverlust von Vegetation und Habitats sowie eine Veränderung des Bodengefüges im Zuge des Bebauungsplanes. Es kann durch die Veränderung der Zönose eine indirekte Beeinflussung eintreten. Die Beanspruchung ist anlagebedingt und dauerhaft. Werden während der Bauphase weitere Flächen benötigt, sind diese nach Beendigung der Bautätigkeit wiederherzustellen. Die Beeinträchtigung wäre nur baubedingt und temporär.	Die Wirksamkeit der Überformung ist abhängig von ihrer Ausdehnung und dem Grad der Vorbelastung der Bereiche.	Die durch die Überprägung/Überformung eintretende Flächeninanspruchnahme erfolgt auf derzeit unversiegelten Grünflächen im Siedlungsbereich außerhalb des SPA. Es werden keine Habitatflächen direkt in Anspruch genommen.

Definition	Erläuterungen zu vorhabensbezogenen Wirkfaktoren/ -prozessen und mögliche Auswirkungen	Potenzielle Wechselwirkungen	Überschlägige projektspezifische Reichweite
Wirkfaktor: Schadstoffimmissionen und Stoffliche Einträge, Beeinträchtigungsfaktor (B3, B4)			
<p>direkte Beeinflussung von Lebensräumen und Habitaten durch die Einträge von Staub, Nähr- und Schadstoffen (Abrieb, Verbrennungsrückstände) in die angrenzenden Flächen im Zuge des Bebauungsplanes</p>	<p>Schadstoffimmissionen und stoffliche Einträge ergeben sich während der Bautätigkeiten durch Baufahrzeuge sowie durch den Betrieb (Verkehr, Unterhaltung) der Baufelder. Besonders betroffen sind Vegetationsstrukturen, die durch vermehrte Nährstoffzufuhr ihre Artenzusammensetzung ändern. Pflanzenarten als Lebensraum für spezialisierte Tierarten können verschwinden. Dabei reagieren Biotop an stickstoffreichen Standorten im Allgemeinen weniger empfindlich auf Nähr- und Schadstoffeinträge als Biotop an natürlich nährstoffarmen Standorten. Die Verschiebungen im floristischen Artenspektrum setzen sich meist in der faunistischen Besiedlung fort. Es ist davon auszugehen, dass Gehölze generell stärker geschädigt werden als offene Strukturen, da eine höhere Schadstoffanreicherung über Blätter und Laub zu verzeichnen ist.</p> <p>Während der Bauzeit kommt es im Baubereich zu erhöhten Nähr-, Schadstoff- und Staubeinträgen in die angrenzenden Lebensräume. Diese Einträge können bei Pflanzen und Tieren krankhafte physiologische Veränderungen hervorrufen. Bei entsprechend hoher Konzentration bedingen die Schadstoffe auch letale Effekte. Die Emissionen führen zu Eutrophierungsprozessen und können die Ausbreitung nitrophiler Pflanzengesellschaften im Planbereich begünstigen. Staubablagerungen führen zu Vitalitätsverluste angrenzender Vegetationsbestände (Verschluss der Spaltöffnungen).</p>	<p>Die Wirksamkeit der stofflichen Einträge ist abhängig von der Vitalität der betroffenen Lebensräume und Populationen, vom Umfang der Vorbelastung der Bereiche.</p>	<p>Die <u>baubedingten</u> Schadstoffimmissionen und stofflichen Einträge lassen sich nur überschlägig abschätzen. Auf Grund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Ortschaft, die nur kleinflächigen und zeitlich begrenzten Baufelder (nur den Rohbau betreffend) ist von einer, wenn überhaupt, nur sehr geringfügigen Veränderung/Erhöhung des Emissionsgeschehens auszugehen, das auch weiterhin in dem bereits durch die bestehende Ortschaft beeinträchtigten Bereich liegt.</p> <p><u>anlagebedingt</u>: Der Ortsrand nach Südwesten wird durch zwei Wohnhäuser und eine Naturschutzstation ergänzt. Die Häuser reichen nicht über den derzeitigen Ortsrand hinaus und fügen sich zwischen den bereits vorhandenen Häusern ein. Eine Entwässerung von zusätzlich anfallendem Oberflächenwasser in Richtung Kirchsee erfolgt nicht.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Schadstoffimmissionen und stoffliche Einträge erfolgen nur auf dem jeweiligen Grundstück. Es ist keine zusätzliche Entwässerung von Niederschlagswasser in Richtung Kirchsee vorgesehen. Es handelt sich um eine geringfügige räumliche Verlagerung, die auf gleichartige Flächen einwirkt. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen weitestgehend der Vorbelastung und werden nicht erheblich verstärkt.</p>

Definition	Erläuterungen zu vorhabensbezogenen Wirkfaktoren/ -prozessen und mögliche Auswirkungen	Potenzielle Wechselwirkungen	Überschlägige projektspezifische Reichweite
	<p>Die Wirkung von Schadstoffen auf die Biotope ist von vielen Faktoren abhängig, so dass die Beeinträchtigungen nur benannt werden können.</p> <p>Eine Minderung der Beeinträchtigung kann durch eine optimierte Baudurchführung und den Einsatz schadstoffarmer Baugeräte erfolgen.</p>		
Wirkfaktor: Lärm, Beeinträchtigungsfaktor (B5)			
<p>direkte Beeinflussung von Tieren und / oder Habitaten durch akustische Reize und Signale jeglicher Art</p> <p>Lärmwirkungen treten vorrangig baubedingt auf (z.B. Baufahrzeuge), nur sporadisch betriebsbedingt (Alltagsleben der Bewohner).</p> <p>Durch Bautätigkeiten kann sich ein veränderter Lärmpegel ergeben, der z.T. sehr intensiv und unregelmäßig auftritt.</p>	<p>Tierarten reagieren auf Schallemissionen je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer unterschiedlich. Die Empfindlichkeit ist artspezifisch. An stark befahrenen Straßen ist die Artendiversität als geringer anzunehmen als in Lebensräumen ohne Lärmbelastigung.</p> <p>Besonders empfindlich sind sie während der Reproduktionszeit (Aufzucht der Jungen). Es wird die natürliche Kommunikation der Tiere beeinträchtigt, so dass die Lage der Reviere, die Partnersuche, die Jungenaufzucht, die Nahrungssuche störungsempfindlicher Arten beeinflusst werden (Maskierungseffekt).</p> <p>Durch eine optimierte Baudurchführung und den Einsatz lärmarmen Baugeräte kann dem entgegengewirkt werden.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen haben allgemein ein größeres Beeinträchtigungspotential, da aufgrund der Unregelmäßigkeit bauzeitlicher Störwirkungen keine Gewöhnung seitens der betroffenen Tiere erfolgen kann.</p>	<p>Sind neben dem Lärm noch weitere Wirkfaktoren vorhanden, wie z.B. optische Reize, kann es zu einer Verstärkung der Wirkung der Lärmemission kommen, langfristig ergibt sich eine erhöhte Fluchtbereitschaft und der Lebensraum wird fortschreitend entwertet. Die Wirksamkeit ist abhängig von der Intensität sowie von der bestehenden Vitalität der Population. Vorbelastete und somit vorgeschädigte Populationen reagieren empfindlicher auf Störreize als vitale Populationen. Daneben ist auch die Vorbelastung des betroffenen Raumes zu</p>	<p>Die <u>baubedingten</u> Lärmemissionen lassen sich nur überschlägig anhand der RAL-ZU 53 („Lärmarme Baumaschinen“) abschätzen, da im Vorfeld nicht bekannt ist, welche und wie viele Baugeräte durch den beauftragten Bauunternehmer verwendet werden. Wird ein gleichzeitiger Betrieb von zwei Baumaschinen (Kompressor 93 dB(A), Straßenfeger 194 dB (A) angesetzt, ergibt sich daraus eine unregelmäßige Geräuschkulisse von ca. 112 dB(A). Während der Bauzeit für den Rohbau der Wohnhäuser sind lärmbedingte Störungen gegeben. Die Beeinträchtigung wird minimiert durch die Verwendung lärmarmen Baufahrzeuge. Die Bauaufreimung erfolgt außerhalb der Brutzeit im Zeitfenster Oktober bis Februar. Es sind keine geeigneten Brutplätze im unmittelbaren Baubereich vorhanden.</p> <p>Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 21.08.2020 wird ein max. Dauerlärmpegel von 70 dB(A) tag und nacht während der Bauarbeiten am Tage angesetzt (lt. TA-Lärm für Industriegebiete). In der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) werden keine Bautätigkeiten stattfinden. Ein Einsatz von Pressluftgeräten findet nicht statt.</p> <p>Lt. Lärmgutachterbüro nimmt bereits in einem Abstand von 10 m der Lärmpegel um 28 dB(A) ab, d.h., wenn also der Industrierwert auf der Baustelle angenommen wird, reduziert sich der Lärmpegel bereits nach 10 m auf 42 dB(A).</p>

Definition	Erläuterungen zu vorhabensbezogenen Wirkfaktoren/ -prozessen und mögliche Auswirkungen	Potenzielle Wechselwirkungen	Überschlägige projektspezifische Reichweite
		berücksichtigen.	<p>Auch für das Baufeld, dass ca. 38 m vom SPA entfernt liegt, spielen baubedingte Lärmimmissionen nur eine unerhebliche Rolle.</p> <p>Für das Baufeld, dass sich nur ca. 8 m vom SPA entfernt liegt, wird von einer Lärmreduzierung von 20 dB(A) ausgegangen, so dass an der Grenze zum SPA ca. 50 dB(A) anfallen. Auch ist der baubedingte Lärm als unerheblich einzuschätzen.</p> <p>Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.</p> <p>Horste und wiederholt besetzte Nistplätze sind in der näheren Umgebung nicht bekannt. Die Kontrollerfassung (Jan Enderle, Frühjahr 2020) ergab dies bezüglich auch keine Nachweise. Darüber hinaus besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Ortschaft.</p> <p>Bezüglich des Rastgeschehens handelt es sich um bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete, die sich an den Ortsrand von Niendorf auf den Freiflächen anschließen. Da sich die Bauarbeiten für den Rohbau nur auf kleine punktuelle Flächen am Rand der Rastflächen innerhalb der Ortskulisse von Niendorf beziehen und zeitlich begrenzt sind, sind auf Grund der ausgedehnten Rastflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden. Da die Bauarbeiten für den Rohbau auch ausschließlich tagsüber erfolgen, sind Beeinträchtigungen der Schlafplätze nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten.</p> <p>Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 19.08.2020 werden auf einem Wohngrundstück</p>

Definition	Erläuterungen zu vorhabensbezogenen Wirkfaktoren/ -prozessen und mögliche Auswirkungen	Potenzielle Wechselwirkungen	Überschlägige projektspezifische Reichweite
			<p>eines Einfamilienhauses bei einer normalen Nutzung Geräusche durch Fahrten von 2 PKW, Unterhaltungen im Freien, Spielen der Kinder, Betrieb der Heizung erzeugt. Die Geräuschemissionen sind stets nur zeitweise und nicht über den gesamten Tag vorhanden.</p> <p>Eine normale Unterhaltung hat z.B. einen Schalleistungspegel von 65 dB(A). In einer Entfernung von 1 m beträgt der Schalldruckpegel 57 dB(A) und in einer Entfernung von 10 m 37 dB(A). Wird an einem Tage über 1 Stunde gesprochen, berechnet sich in einem Abstand von 10 m von einem Sprechenden ein Beurteilungspegel von 25 dB(A). Die Beurteilungspegel unterschreiten bei einer Aufsummierung aller wohnspezifischen Geräuschquellen an der Grundstücksgrenze für den Tageszeitraum den Beurteilungspegel von 45 dB(A) und für den Nachtzeitraum den Beurteilungspegel von 35 dB(A) deutlich. Der Wert von 52 dB(A) wird außerhalb eines Wohngrundstückes am Tage und in der Nacht deutlich unterschritten.</p> <p>Es erfolgt keine Erschließung des Zugangs zur Uferkante des Kirchsees und eine Beschilderung des vorhandenen Pfades als Privatweg. Für die ca. 50 Einwohner mehr werden keine öffentlichen Zugänge zur Wasserkante geschaffen. Nur zwei der Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft.</p> <p>Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.</p>
Wirkfaktor: Bewegung, optische Reize, Beeinträchtigungsfaktor (B6)			
direkte Beeinflussung von Tieren und / oder Habitaten durch optische Reize und Bewegung durch die Anwesenheit von	Tierarten reagieren auf optische Reize / Bewegung je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer unterschiedlich. Die Empfindlichkeit ist artspezifisch.	Sind neben optischen Reizen und Bewegung noch weitere Wirkfaktoren vorhanden, wie z.B.	Die <u>baubedingten</u> Wirkungen durch optische Reize und Bewegung, durch die Baugeräte sowie die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle lassen sich nur anhand der allgemein gültigen Fluchtdistanzen abschätzen. Während der Bauzeit für den Rohbau sind Störun-

Definition	Erläuterungen zu vorhabensbezogenen Wirkfaktoren/ -prozessen und mögliche Auswirkungen	Potenzielle Wechselwirkungen	Überschlägige projektspezifische Reichweite
<p>Menschen auf der Baustelle. Bewegung / optische Reize treten vorrangig baubedingt auf (z.B. Baufahrzeuge, Bauarbeiter), nur sporadisch betriebsbedingt (Alltagsleben der Bewohner).</p> <p>Durch Bautätigkeiten entsteht eine andere Qualität der Beeinträchtigung (durch optische Reize und Bewegung durch die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle), die z.T. sehr intensiv und unregelmäßig sind.</p>	<p>Besonders empfindlich gegenüber optischen Reizen und der Anwesenheit von Menschen sind sie während der Reproduktionszeit (Aufzucht der Jungen).</p> <p>Die Wirkungen sind intensiv, kurzzeitig und oft sehr unregelmäßig, so dass die Annahme von Gewöhnungseffekten unrealistisch ist.</p>	<p>Lärm, kann es zu einer Verstärkung der Wirkung der optischen Reize kommen, langfristig ergibt sich eine erhöhte Fluchtbereitschaft und der Lebensraum wird fortschreitend entwertet.</p>	<p>gen durch optische Reize und Bewegung gegeben.</p> <p>Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.</p> <p>Horste und wiederholt besetzte Nistplätze sind in der näheren Umgebung nicht bekannt. Die Kontrollerfassung (Jan Enderle, Frühjahr 2020) ergab dies bezüglich auch keine Nachweise. Darüber hinaus besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Ortschaft. In den angrenzenden Offenland- bzw. Ackerflächen können Brutstätten von störungsempfindlichen Vogelarten aufgrund der bestehenden Vorbelastung im optischen Wirkraum ausgeschlossen werden. Der Küstenabschnitt ist bereits durch bestehende Bebauung und einen durchgehenden Schilfgürtel optisch von der Ortschaft abgeschirmt, sodass keine oder nur geringe optische Reize durch z.B. Personen bestehen.</p> <p>Bezüglich des Rastgeschehens handelt es sich um bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete, die sich an den Ortsrand von Niendorf auf den Freiflächen anschließen. Da sich die Bauarbeiten für den Rohbau nur auf kleine punktuelle Flächen am Rand der Rastflächen innerhalb der Ortskulisse von Niendorf beziehen und zeitlich begrenzt sind, sind auf Grund der ausgedehnten Rastflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden. Da die Bauarbeiten für den Rohbau auch ausschließlich tagsüber erfolgen, sind Beeinträchtigungen der Schlafplätze nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Es erfolgt keine Erschließung des Zugangs zur Uferkante des Kirchsees und eine Beschilderung</p>

Definition	Erläuterungen zu vorhabensbezogenen Wirkfaktoren/ -prozessen und mögliche Auswirkungen	Potenzielle Wechselwirkungen	Überschlägige projektspezifische Reichweite
			<p>rung des vorhandenen Pfades als Privatweg. Für die ca. 50 Einwohner mehr werden keine öffentlichen Zugänge zur Wasserkante geschaffen. In den angrenzenden Offenland- bzw. Ackerflächen, können Bruten von störungsemfindlichen Vogelarten aufgrund der bestehenden Vorbelastung im optischen Wirkraum ausgeschlossen werden. Der Küstenabschnitt ist bereits durch bestehende Bebauung und einen durchgehenden Schilfgürtel optisch von der Ortschaft abgeschirmt, sodass keine oder nur geringe optischen Reize durch z.B. Personen bestehen. Nur zwei der Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.</p>
Wirkfaktor: Licht, Beeinträchtigungsfaktor (B7)			
<p>direkte Beeinflussung von Tieren und / oder Habitaten durch optische Lichtreize</p> <p>Wirkungen durch Licht treten vorrangig baubedingt auf (z.B. Baufahrzeuge), nur sporadisch betriebsbedingt (Beleuchtung der Grundstücke und Häuser.</p> <p>Durch Bautätigkeiten und durch optische betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Beleuchtung der Grundstücke und Häuser kann sich aber eine veränderte Lichtintensität ergeben, der z.T. sehr intensiv und unre-</p>	<p>Tierarten reagieren auf Lichtemissionen je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer unterschiedlich. Die Empfindlichkeit ist artspezifisch.</p> <p>Besonders empfindlich gegenüber Licht sind sie während der Reproduktionszeit (Aufzucht der Jungen).</p>	<p>Sind neben dem Licht noch weitere Wirkfaktoren vorhanden, wie z.B. Lärm, kann es zu einer Verstärkung der Wirkung der Lichtemission kommen, langfristig ergibt sich eine erhöhte Fluchtbereitschaft und der Lebensraum wird fortschreitend entwertet. Die Wirksamkeit ist abhängig von der Intensität sowie von der bestehenden Vitalität der Population. Vorbelastete und somit</p>	<p>Die <u>baubedingten</u> Wirkungen durch Licht sind während der Bauzeit gegeben.</p> <p>Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Ortskulisse einfügen. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.</p> <p>Horste und wiederholt besetzte Nistplätze sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Kontrollfassung (Jan Enderle, Frühjahr 2020) ergab dies bezüglich auch keine Nachweise. Darüber hinaus besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Ortschaft. Bezüglich des Rastgeschehens handelt es sich um bedeutsame</p>

Definition	Erläuterungen zu vorhabensbezogenen Wirkfaktoren/ -prozessen und mögliche Auswirkungen	Potenzielle Wechselwirkungen	Überschlägige projektspezifische Reichweite
<p>regelmäßig auftretend durch die Beleuchtung der Baustelle.</p>		<p>vorgeschädigte Populationen reagieren empfindlicher auf Störreize als vitale Populationen. Daneben ist auch die Vorbelastung des betroffenen Raumes zu berücksichtigen.</p>	<p>Rast- und Nahrungsgebiete, die sich an den Ortsrand von Niendorf auf den Freiflächen anschließen. Da sich die Bauarbeiten für den Rohbau nur auf kleine punktuelle Flächen am Rand der Rastflächen innerhalb der Ortskulisse von Niendorf beziehen und zeitlich begrenzt sind, sind auf Grund der ausgedehnten Rastflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden. Da die Bauarbeiten für den Rohbau auch ausschließlich tagsüber erfolgen, sind Beeinträchtigungen der Schlafplätze nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Die Beleuchtung der Grundstücke erfolgt mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die nach unten abstrahlen und nicht in die freie Landschaft. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.</p>

4.2.4 Prüfung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen

Die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen können, hat im Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der Gebiete zu erfolgen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt im folgenden Kapitel 5. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig, wenn es zu „erheblichen Beeinträchtigungen eines (...) Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.“ Zur Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen liegen derzeit keine Richtlinien vor. Bei der Festlegung der Erheblichkeitsschwelle möglicher Beeinträchtigungen wird in der vorliegenden Untersuchung deshalb wie folgt vorgegangen:

- **Geschützte Vorkommen als Bestandteil des Erhaltungsziels**

Relevante Flächenverluste insbesondere prioritärer Lebensraumtypen sowie Individuenverluste von Arten mit geringer Reproduktion und großräumigen Lebensraumsprüchen und negative Veränderungen der Populationen (bezogen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II, Vogelarten) sind erheblich.

- **Kohärenz Natura 2000**

Mögliche Beeinträchtigungen für die Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sind zu berücksichtigen.

4.2.5 Kohärenz Natura 2000

Der Kohärenzbegriff der FFH-RL umfasst u.a. räumlich-funktionale Aspekte, da das Netz Natura 2000 nicht aus isolierten Einzelvorkommen von Arten oder Lebensraumtypen bestehen soll (vgl. SSYMANK ET AL. 1998). Eine Unterbindung des Populationsaustausches kann zur Reduzierung der einzelnen Populationen und langfristig zur Reduzierung der Populationsgröße führen.

4.3 Darstellung der Planreife und Prüffähigkeit des Vorhabens

Es liegt eine Vermessung und Entwurfsplanung vor und somit ist das Vorhaben hinreichend konkretisiert und damit prüffähig.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben

5.1 Prüfung der potenziell eintretenden Beeinträchtigung vorhabennah ermittelter Vogelarten und spezieller Erhaltungsziele

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (s. Kap. 3.6), der Optimierungen des Bauvorhabens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. Kap. 4.2.1) sowie die Ermittlung des Wirkraumes (s. Kap. 4.2) lassen sich zusammenfassend die beschriebenen Wirkungen mit möglichen Auswirkungen auf das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ formulieren.

5.2 Bauphase

Der auslösende Faktor für Wirkungen ist in erster Linie der Baubetrieb. Bauzeitliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile und Vogelarten des SPA können generell nicht ausgeschlossen werden. Es sind Beeinträchtigungen der Habitate (indirekt) bzw. der Vogelarten (direkt) durch Lärm, Licht, optische Reize/Bewegung und stoffliche Einträge/Schadstoffe möglich.

Eine Beeinträchtigung durch *Lärm* ergibt sich durch den Baubetrieb. Eine Minimierung erfolgt durch den Einsatz möglichst lärmarmen Baufahrzeuge. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit im Zeitfenster Oktober bis Februar. Es sind keine geeigneten Brutplätze im unmittelbaren Baubereich vorhanden.

Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 21.08.2020 wird ein max. Dauerlärmpegel von 70 dB(A) tag und nacht während der Bauarbeiten am Tage angesetzt (lt. TA-Lärm für Industriegebiete). In der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) werden keine Bautätigkeiten stattfinden. Ein Einsatz von Pressluftgeräten findet nicht statt.

Lt. Lärmgutachterbüro nimmt bereits in einem Abstand von 10 m der Lärmpegel um 28 dB(A) ab, d.h., wenn also der Industriewert auf der Baustelle angenommen wird, reduziert sich der Lärmpegel bereits nach 10 m auf 42 dB(A).

Auch für das Baufeld, das ca. 38 m vom SPA entfernt liegt, spielen baubedingte Lärmmissionen nur eine unerhebliche Rolle.

Für das Baufeld, das sich nur ca. 8 m vom SPA entfernt liegt, wird von einer Lärmreduzierung von 20 dB(A) ausgegangen, so dass an der Grenze zum SPA ca. 50 dB(A) anfallen. Auch ist der baubedingte Lärm als unerheblich einzuschätzen.

Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.

Horste und wiederholt besetzte Nistplätze sind in der näheren Umgebung nicht bekannt. Die Kontrollerfassung (Jan Enderle, Frühjahr 2020) ergab dies bezüglich auch keine Nachweise. Darüber hinaus besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Ortschaft.

Bezüglich des Rastgeschehens handelt es sich um bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete, die sich an den Ortsrand von Niendorf auf den Freiflächen anschließen. Da sich die Bauarbeiten für den Rohbau nur auf kleine punktuelle Flächen am Rand der Rastflächen innerhalb der Ortskulisse von Niendorf beziehen und zeitlich begrenzt sind, sind auf Grund der ausgedehnten Rastflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden. Da die Bauarbeiten für den Rohbau auch ausschließlich tagsüber erfolgen, sind Beeinträchtigungen der Schlafplätze nicht zu erwarten.

Die Beeinflussung von *Licht* ist ausschließlich durch das Licht der Baufahrzeuge gegeben. Eine zusätzliche Beleuchtung der Baustelle ist nicht notwendig, da die Bauarbeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt werden.

Beeinträchtigungen durch *optische Reize* und *Bewegungen* entstehen durch die Anwesenheit von Bauleuten auf der Baustelle. Fluchtreaktionen sind insbesondere in Bezug auf die Anwesenheit von Menschen gegeben. Auslöser sind neben der Sichtbarkeit auch Stimmen, wobei die absolute Lautstärke im Gegensatz zu dem maschinenbedingten Baulärm von untergeordneter Bedeutung ist. Weitere Minimierungen sind gegeben (s. o. unter Lärm).

Eine Beeinträchtigung der Habitate der Vogelarten durch *stoffliche Einträge/Schadstoffe* während der Bauphase bezieht sich auf die Emissionen durch die Baufahrzeuge. Hier kann es zur Eutrophierung des Lebensraumes kommen, und möglicherweise eine Veränderung der Zusammensetzung des Habitats bewirken. Auf Grund der Vorbelastung im Bereich der bestehenden Ortschaft sind erhebliche, zusätzliche Auswirkungen durch stoffliche Einträge als Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind mit der Umsetzung des Bebauungsplanes auszuschließen.

5.3 Anlage

Eine *direkte Flächeninanspruchnahme* im SPA erfolgt durch den Bebauungsplan nicht. Die Grenzziehung für das Schutzgebiet orientiert sich an der vorhandenen Ortsgrenze von Niendorf als administrativer Grenze. Habitate für die im Vogelschutzgebiet aufgeführten und geschützten Vogelarten werden in diesem Teil des Vogelschutzgebietes nicht beeinträchtigt und somit sind Beeinträchtigungen vollständig auszuschließen.

Der Bebauungsplan führt somit zu **keinen** erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes.

5.4 Betrieb

Der Betrieb (Bewohner der Häuser) und die Unterhaltung der Nebenanlagen (Gärten) führt zu **keiner** wesentlichen Erhöhung der Auswirkungen auf das SPA, v.a. auch dadurch, da die Ortschaft Niendorf bereits besteht, nur drei neu geplante Gebäude (2 Wohnhäuser, eine Naturschutzstation) am südwestlichen Ortsrand hinzukommen, die übrigen 17 Neubauten sich in das Innere der Ortschaft integrieren und verschiedene sportliche Aktivitäten in diesem Bereich stattfinden (z.B. Vorbelastung durch bestehenden Wassersport).

Betriebsbedingte *Schadstoffimmissionen* und *stoffliche Einträge* erfolgen nur auf dem jeweiligen Grundstück. Es handelt sich um eine geringfügige räumliche Verlagerung, die auf gleichartige Flächen einwirkt. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen weitestgehend der Vorbelastung und werden nicht erheblich verstärkt.

Betriebsbedingt ist keine Beeinträchtigung durch *Lärm* sowie *Bewegung/optische Reize* über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 19.08.2020 werden auf einem Wohngrundstück eines Einfamilienhauses bei einer normalen Nutzung Geräusche durch Fahrten von 2 PKW, Unterhaltungen im Freien, Spielen der Kinder, Betrieb der Heizung erzeugt. Die Geräuschemissionen sind stets nur zeitweise und nicht über den gesamten Tag vorhanden.

Eine normale Unterhaltung hat z.B. einen Schallleistungspegel von 65 dB(A). In einer Entfernung von 1 m beträgt der Schalldruckpegel 57 dB(A) und in einer Entfernung von 10 m 37

dB(A). Wird an einem Tage über 1 Stunde gesprochen, berechnet sich in einem Abstand von 10 m von einem Sprechenden ein Beurteilungspegel von 25 dB(A). Die Beurteilungspegel unterschreiten bei einer Aufsummierung aller wohnspezifischen Geräuschquellen an der Grundstücksgrenze für den Tageszeitraum den Beurteilungspegel von 45 dB(A) und für den Nachtzeitraum den Beurteilungspegel von 35 dB(A) deutlich. Der Wert von 52 dB(A) wird außerhalb eines Wohngrundstückes am Tage und in der Nacht deutlich unterschritten. Es erfolgt keine Erschließung des Zugangs zur Uferkante des Kirchsees und eine Beschilderung des vorhandenen Pfades als Privatweg. Für die ca. 50 Einwohner mehr werden keine öffentlichen Zugänge zur Wasserkante geschaffen. Nur zwei der Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen 17 Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.

Betriebsbedingt ist keine Beeinträchtigung durch *Licht* über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Die Beleuchtung der Grundstücke erfolgt mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die nach unten abstrahlen und nicht in die freie Landschaft. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Gegenüberstellung der zu prognostizierenden Wirkfaktoren mit deren Reichweiten, vorhabensspezifischen Auswirkungen der Wirkpfade zu den vorhabensnah ermittelten relevanten Vogelarten und spezifischen Erhaltungszielen. Hierfür werden dabei die artspezifischen Einschätzungen den Beeinträchtigungsfaktoren gegenübergestellt.

Tabelle 6 Prüfung der potenziell eintretenden Beeinträchtigungen vorhabensnah ermittelter Vogelarten und spezieller Erhaltungsziele

Nachgewiesene bzw. als potenziell relevante angenommene Vogelart	Relevantes Erhaltungsziel	geringste Fluchtdistanz ⁵ in m	Beeinträchtigungsfaktor	betroffenes Habitat	Artspezifische Beeinträchtigungswirkung	Weiteres Prüferfordernis		Begründung	
						Art	Ziel	Art	Ziel
Brandgans	EZ2	200	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarmer Flachwasserbereich des Kirchsees in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung	nein	nein	R1, R2, E1	Z1
Brandseeschwalbe	EZ3	100	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarmer Flachwasserbereich des Kirchsees in der Umgebung des Vorhabens als sporadisch genutzte Nahrungsflächen	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung, keine kurzgrasigen Grünlandbereiche vorhanden	nein	nein	R1, R2, E1	Z1
Flusseeeschwalbe	EZ6	200-K / 100	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarmer Flachwasserbereich des Kirchsees in der Umgebung des Vorhabens als sporadisch genutzte Nahrungsflächen	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung, keine kurzgrasigen Flächen, keine Schlammflächen, keine Sand- und Kiesflächen vorhanden	nein	nein	R1, R2, E1	Z1
Gänsesäger	EZ7	200	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarmer Flachwasserbereich des Kirchsees und Kopfweiden in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Küstenseeschwalbe	EZ10	200-K / 100	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarmer Flachwasserbereich des Kirchsees in der Umgebung des Vorhabens als sporadisch genutzte Nahrungsflächen	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung, keine fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen vorhanden	nein	nein	R1, R2, E3	Z1

⁵ Bezogen auf Flade (1994) und Bernotat et al. (2017)

Nachgewiesene bzw. als potenziell relevante ange- nommene Vogelart	Relevantes Erhal- tungsziel	geringste Fluchtdis- tanz ⁵ in m	Beeinträch- tigungsfak- tor	betroffenes Habitat	Artspezifische Beeinträchti- gungswirkung	Weiteres Prüf- erfordernis		Begründung	
						Art	Ziel	Art	Ziel
Mittelsäger	EZ11	100	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarmer Flachwas- serbereich des Kirchsees und Kopfweiden in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Rohrdommel	EZ15	80	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarme Verlandungs- zonen des Kirchsees nördlich des Niendorfer Hafens mehr als 350 m entfernt	keine Habitate betroffen	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Rohrweihe	EZ16	200	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarme Verlandungs- zonen des Kirchsees nördlich des Niendorfer Hafens mehr als 250 m entfernt	keine Habitate betroffen	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Rotmilan	EZ17	300	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: Grünlandflächen als Nah- rungshabitate im Uferbereich des Kirchsees in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Schnatterente	EZ21	120	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarmer Flachwas- serbereich des Kirchsees in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Schwarzkopfmöwe	EZ22	200-K / 50	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarme Uferbereiche mit lückiger, niedriger Vegetati- on in der Umgebung des Vorha- bens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung, keine Uferbereiche mit lückiger, niedriger Vegetation vorhanden	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Seeadler	EZ24	500	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: Flachwasserbereiche als Nahrungshabitate im Kirchsee in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung	nein	nein	R1, R2, E3	Z1

Nachgewiesene bzw. als potenziell relevante ange- nommene Vogelart	Relevantes Erhal- tungsziel	geringste Fluchtdis- tanz ⁵ in m	Beeinträch- tigungsfak- tor	betroffenes Habitat	Artspezifische Beeinträchti- gungswirkung	Weiteres Prüf- erfordernis		Begründung	
						Art	Ziel	Art	Ziel
Sturmmöwe	EZ26	200-K / 50	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarme Uferbereiche mit küstennahem Grünland in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung, keine Uferbereiche mit küstennahem Grünland vorhanden	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Zwergseeschwalbe	EZ33	200-K / 100	B3, B4, B5, B6, B7	Bv: störungsarmer Flachwasserbereich des Kirchsees in der Umgebung des Vorhabens als sporadisch genutzte Nahrungsflächen	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung, keine fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen vorhanden	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Bergente	EZ34	k.A.	B3, B4, B5, B6, B7	Wg, Zv: Flachwasserbereiche und Nahrungsflächen in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung, nur punktuelle Störung des ausgedehnten Schlaf- und Rastgebietes, Bauarbeiten ausschließlich tagsüber	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Blässgans	EZ35	400-R	B3, B4, B5, B6, B7	Zv: Rastgewässer (Flachwasserbereiche) in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung, nur punktuelle Störung des ausgedehnten Rastgebietes, Bauarbeiten ausschließlich tagsüber	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Blässhuhn	EZ36	k.A.	B3, B4, B5, B6, B7	Zv: Rastgewässer (Flachwasserbereiche) in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsamen Teilbereich mit Vorbelastung, nur punktuelle Störung des ausgedehnten Rastgebietes, Bauarbeiten ausschließlich tagsüber	nein	nein	R1, R2, E3	Z1

Nachgewiesene bzw. als potenziell relevante ange- nommene Vogelart	Relevantes Erhal- tungsziel	geringste Fluchtdis- tanz ⁵ in m	Beeinträch- tigungsfak- tor	betroffenes Habitat	Artspezifische Beeinträchti- gungswirkung	Weiteres Prüf- erfordernis		Begründung	
						Art	Ziel	Art	Ziel
Graugans	EZ38	400-R	B3, B4, B5, B6, B7	Zv: Rastgewässer (Flachwas- serbereiche) und Acker- und Grünlandflächen (Nahrungsflä- chen) in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung, nur punktuelle Störung des ausge- dehnten Rastgebietes, Bauarbeiten ausschließlich tagsüber	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Höckerschwan	EZ39	300-R	B3, B4, B5, B6, B7	Zv: Rastgewässer (Flachwas- serbereiche, Kirchsee) in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung, nur punktuelle Störung des ausge- dehnten Rastgebietes, Bauarbeiten ausschließlich tagsüber	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Reiherente	EZ43	250-R	B3, B4, B5, B6, B7	Zv: Rastgewässer (Flachwas- serbereiche, Kirchsee) in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung, nur punktuelle Störung des ausge- dehnten Rastgebietes, Bauarbeiten ausschließlich tagsüber	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Säbelschnäbler	EZ44	250-R	B3, B4, B5, B6, B7	Zv: Rastgewässer (Flachwas- serbereiche) nördlich des Nien- dorfer Hafens mehr als 400 m entfernt	keine Habitate betroffen	nein	nein	R1, R2, E3	Z1
Schellente	EZ45	250-R	B3, B4, B5, B6, B7	Zv: Rastgewässer (Flachwas- serbereiche, Kirchsee) in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa- men Teilbereich mit Vorbelastung, nur punktuelle Störung des ausge- dehnten Rastgebietes, Bauarbeiten ausschließl. tagsüber	nein	nein	R1, R2, E3	Z1

Nachgewiesene bzw. als potenziell relevante ange-nommene Vogelart	Relevantes Erhal-tungsziel	geringste Fluchtdis-tanz ⁵ in m	Beeinträch-tigungsfak-tor	betroffenes Habitat	Artspezifische Beeinträchti-gungswirkung	Weiteres Prüf-erfordernis		Begründung	
						Art	Ziel	Art	Ziel
Singschwan	EZ46		B3, B4, B5, B6, B7	Zv: Rastgewässer (Flachwas-serbereiche, Kirchsee) in der Umgebung des Vorhabens	Vorhaben im nachrangig bedeutsa-men Teilbereich mit Vorbelastung, nur punktuelle Störung des ausge-dehten Rastgebietes, Bauarbeiten ausschließlich tagsüber	nein	nein	R1, R2, E3	Z1

Erläuterungen zur Tabelle:

Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Zv = Zugvogel, Wg = Wintergast

Beeinträchtigungsfaktoren: B1: Versiegelung; B2: Überformung; B3: Schadstoffe; B4: stoffliche Einträge; B5: Lärm, B6: optische Reize/Bewegung, B7: Licht

R. räumliche Vernetzungsmuster:

R1: Art sucht betroffenen Struktur/Fläche nur sporadisch auf, temporäres Ausweichen innerhalb der artspezifischen Radien möglich

R2: ausreichend gleichwertige Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe vorhanden, die von der Art zur Nahrungssuche aufgesucht werden können

R3: keine geeigneten Bruthabitate / Brutplätze im Nahbereich des Vorhabens vorhanden

E: Artspezifische Empfindlichkeitsprofile:

E1: Bauzeit außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten, somit keine Beeinträchtigung;

E2: Bauzeit außerhalb der Rastzeiten, somit keine Beeinträchtigung;

E3: Art lebt in ihrem Reproduktionsgeschehen eng strukturgebunden und toleriert außerhalb der sensiblen Brut-, Schlaf- oder Rastplätze anthropogen verursachte Störungen im Rahmen eines hohen Aktionsradiuses oder infolge von Anpassungsprozessen

Ziel: Z1: Zielstrukturen befinden sich vor der Bauzeit in einem beeinträchtigten/vorbelasteten Zustand

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und/oder Projekte

Gegenstand der Natura 2000-Vorprüfung ist die Einschätzung, ob das Vorhaben selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Änderung der Flächennutzung im Umfeld des Vorhabens (Forst-, Landwirtschaft, Tourismus), die mit dem Bauvorhaben zeitlich und / oder räumlich überschneidende Wirkungen haben, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Mögliche Vorhaben der Siedlungserschließung und -erweiterung in den angrenzenden Orten sind durch ihren Abstand zum Vorhaben und zum Vogelschutzgebiet nicht geeignet, kumulative und summativ Beeinträchtigungen zu erzeugen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Pläne und Projekte bekannt, die zu einem möglichen Zusammenwirken mit dem Vorhaben führen können, so dass Summationswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Derzeit sind keine weiteren Pläne und Projekte bekannt, deren Zusammenwirken mit dem Vorhaben die Kohärenz der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können.

7 Fazit

Die vorgelegte Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG soll die fachlichen Grundlagen für eine Beurteilung der Verträglichkeit des Bebauungsplanes nach Maßgabe der EU-VSchRL für den im Planungsraum befindlichen schutzwürdigen Bereich des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ liefern.

Die Beurteilungsgrundlage bilden das Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben und seinen Wirkfaktoren und daraus möglichen resultierenden Auswirkungen auf die schutzwürdigen Bestandteile des Vogelschutzgebietes (maßgebliche Bestandteile und Vogelarten).

Die Betrachtung der Wirkfaktoren und deren Reichweiten führten zu dem Schluss, dass für die Vorprüfung die Betrachtung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes ausreichend ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes können vollständig ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes (Vogelarten) wurden unter den Gesichtspunkten der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen sowie einer möglichen Beeinträchtigung der Kohärenz von „Natura 2000“ näher untersucht.

Die Natura 2000-Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben zu **keinen** erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Vogelarten, ihrer Habitats und der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes-Gebietes führt.

Es sind keine Beeinträchtigungen gegeben, die sich ungünstig auf den Erhaltungszustand das Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) und deren Erhaltungsziele auswirken könnten. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit offensichtlich ausgeschlossen werden.

Bauzeitliche erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht angenommen. Der Bebauungsplan gliedert sich weitestgehend in die Ortskulisse ein. Es besteht bereits dadurch eine Vorbelastung. Die Umsetzung des Bebauungsplanes mit den Bauarbeiten für den Rohbau findet außerhalb der Hauptbrutzeit statt. Die Bauarbeiten werden ausschließlich tagsüber durchgeführt. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle erfolgt nicht. Eine wesentliche Zusatzbelastung durch die baubedingten Wirkungen wie Emissionen durch Lärm, Licht und Schadstoffe ist ausgeschlossen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da keine Flächen des Vogelschutzgebietes betroffen sind. Die Ortschaft Niendorf ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen verändern sich nur unwesentlich gegenüber den bereits bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen der vorhandenen Ortschaft Niendorf. Es wird kein Zugang zur Uferkante des Kirchsees hergestellt. Der vorhandene Pfad wird als Privatweg beschildert. Die Außenbeleuchtung der Grundstücke ist insektenfreundlich und die Abstrahlung richtet sich nach unten und streut nicht in die Umgebung.

Da bisher keine Pläne und Projekte, die zu einem möglichen Zusammenwirken mit dem Vorhaben führen können, bekannt sind, können zum jetzigen Kenntnisstand Summationswirkungen ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes (Vogelschutzgebiet) in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen kann somit offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit von erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der Natura 2000-Vorprüfung ausschließbar. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zum Vorhaben ist für das Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ nicht erforderlich.

8 Quellenverzeichnis

BLAB, J. (1993):

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn-Bad Godesberg.

BVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004):

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung . Eching.

LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007.- FUE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.- Bericht i. Auftr. des Bundesamtes für Naturschutz.

LUNG M-V (2015):

Standarddatenbogen zum SPA DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ (Stand Juli 2015).

LUNG M-V (2013):

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V. Materialien zur Umwelt, Heft 2.

MIERWALD, U. (2004):

Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, im Auftrag des BVBW.

MIERWALD, U. (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER unter Mitarbeit von D. MESSNER (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

INGENIEURBÜRO HUFMANN (JULI, AUGUST 2020):

Erläuterungsbericht, Lagepläne, schriftliche Zuarbeiten zum Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. – Schwerin, 51 S.

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Atlas der Brutvögel in M-V. Greifswald.

Gesetze und Verordnungen

Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der aktuellsten Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuellsten Fassung

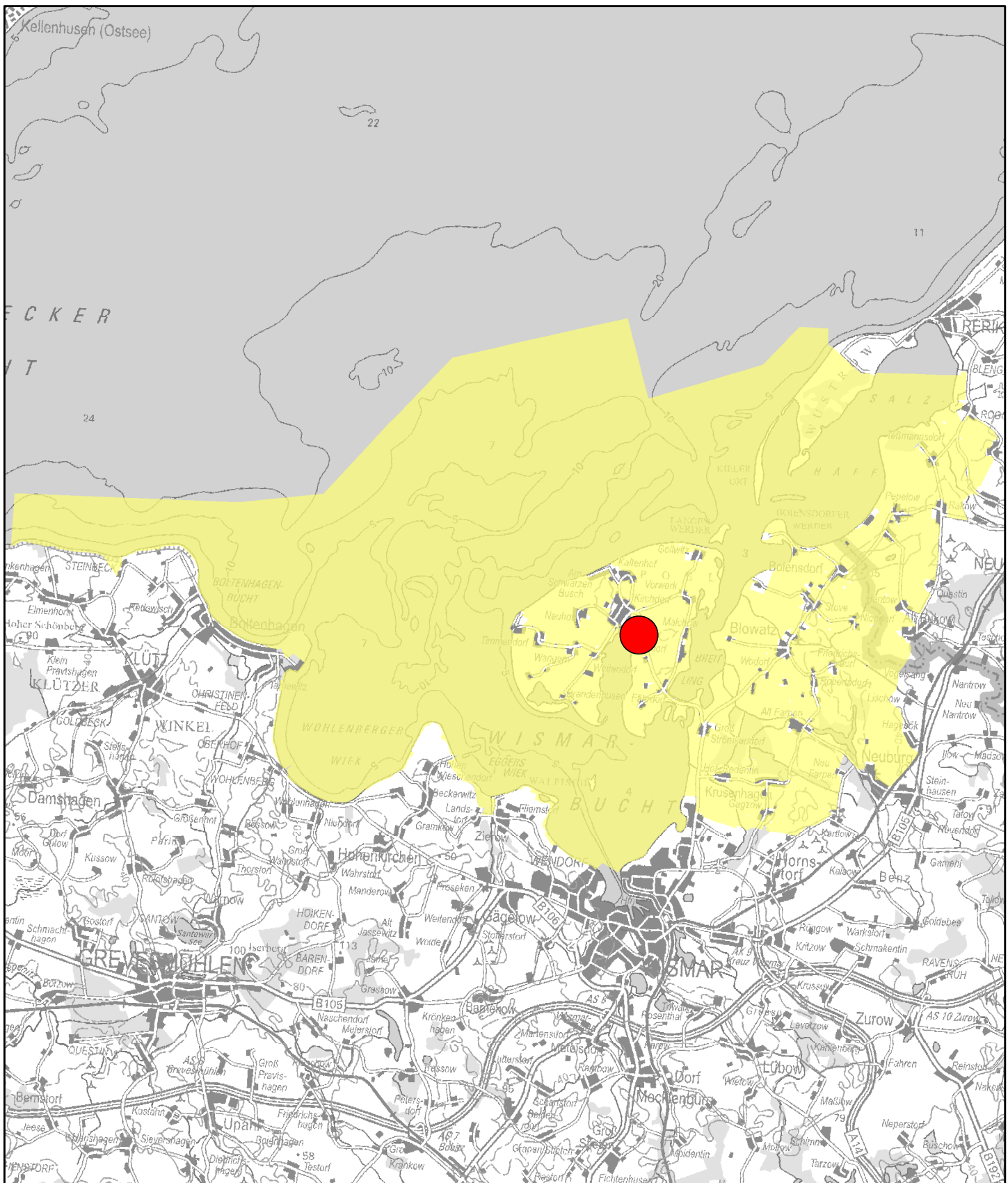
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011

Bundesartenschutzverordnung (BartSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Sonstiges

- LUNG M-V Güstrow (2020): LINFOS M-V



Legende



B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"

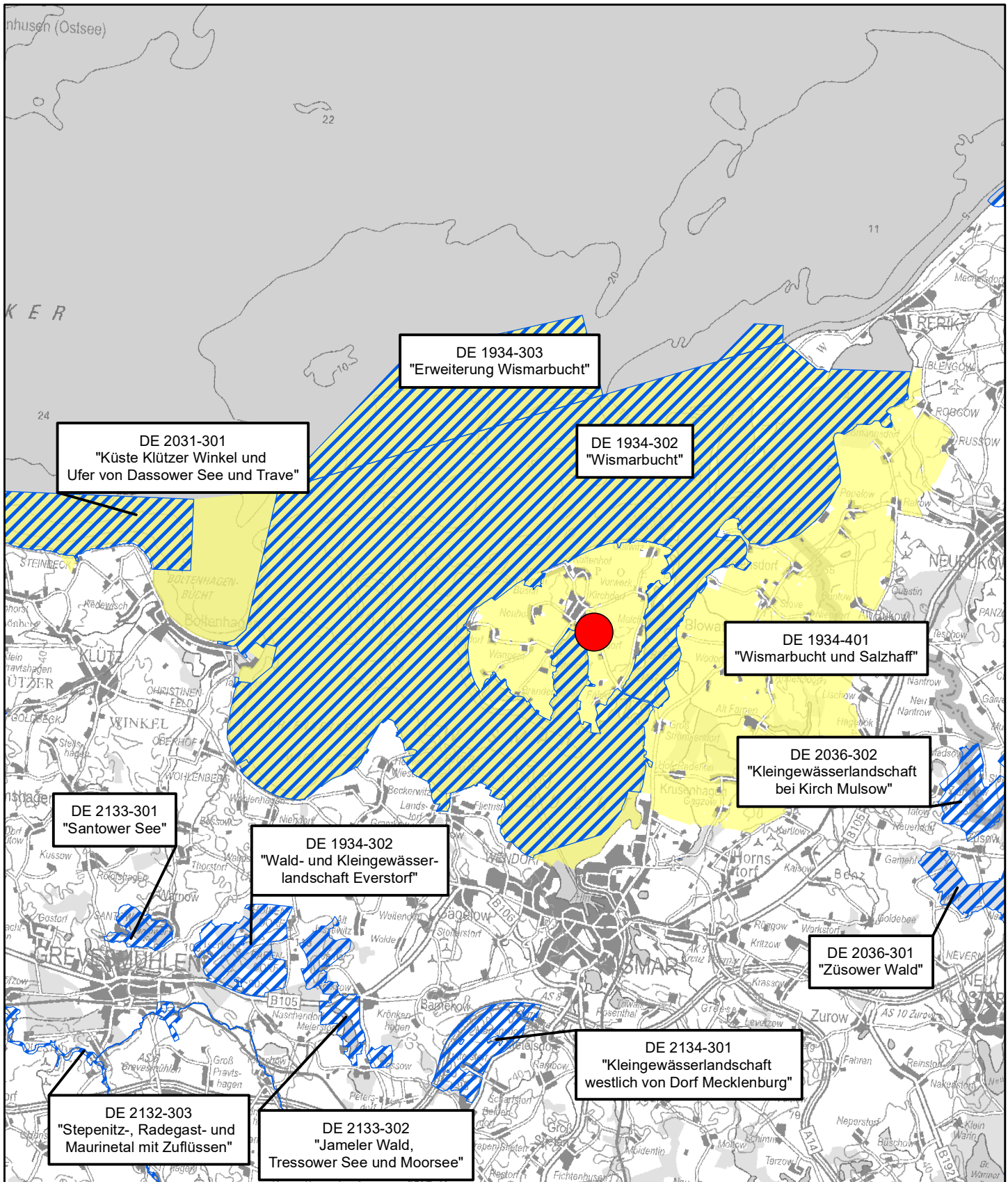
NATURA 2000 EU Vogelschutzgebiet

DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff"



Büro für Landschaftsplanung und
Umweltmanagement
Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
Körnerstraße 22 19055 Schwerin
Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeich.:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft.:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigeg.:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab: ohne	B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"				Blattgröße: A4
	Lage im Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff"				Unterlage:
					Blatt: 1



DE 2031-301
"Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave"

DE 1934-303
"Erweiterung Wismarbucht"

DE 1934-302
"Wismarbucht"

DE 1934-401
"Wismarbucht und Salzhaff"

DE 2036-302
"Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow"

DE 2133-301
"Santower See"

DE 1934-302
"Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf"

DE 2036-301
"Züsower Wald"

DE 2132-303
"Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen"

DE 2133-302
"Jameler Wald, Tressower See und Moorsee"

DE 2134-301
"Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg"

Legende



B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"

NATURA 2000



EU Vogelschutzgebiete

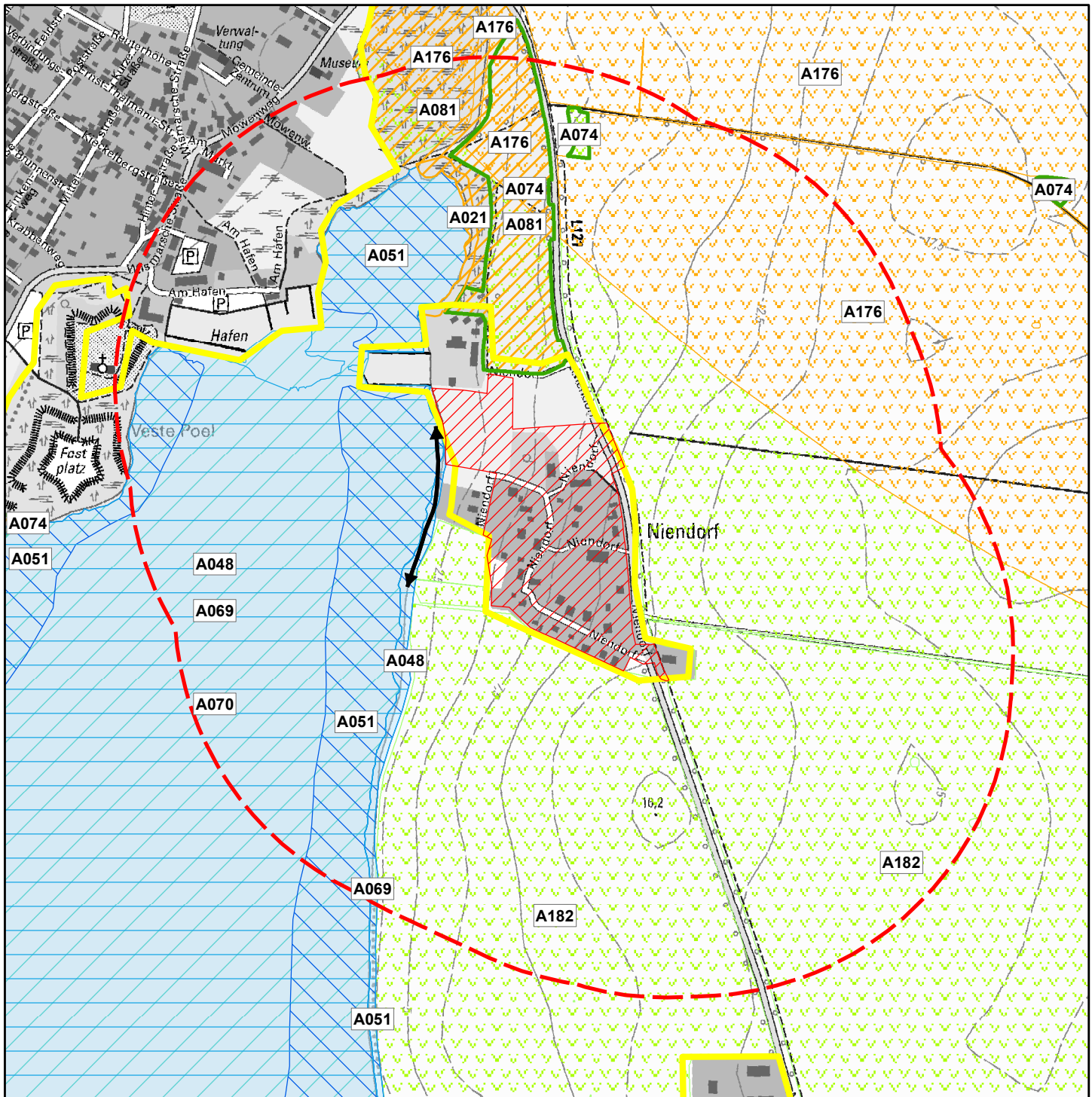


Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung




Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
Körnerstraße 22 19055 Schwerin
Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeich.:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft.:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigeg.:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab:	ohne				Blattgröße: A4
B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"					Unterlage:
Übersichtskarte NATURA 2000 Gebiete					Blatt: 2






EU-Vogelschutzgebiet

 DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff"

Brutvogelarten

-  A 021 - Rohrdommel
-  A 048 - Brandgans
-  A 051 - Schnatterente
-  A 069 - Mittelsäger
-  A 070 - Gänsesäger
-  A 074 - Rotmilan
-  A 081 - Rohrweihe
-  A 176 - Schwarzkopfmöwe
-  A 182 - Sturmmöwe

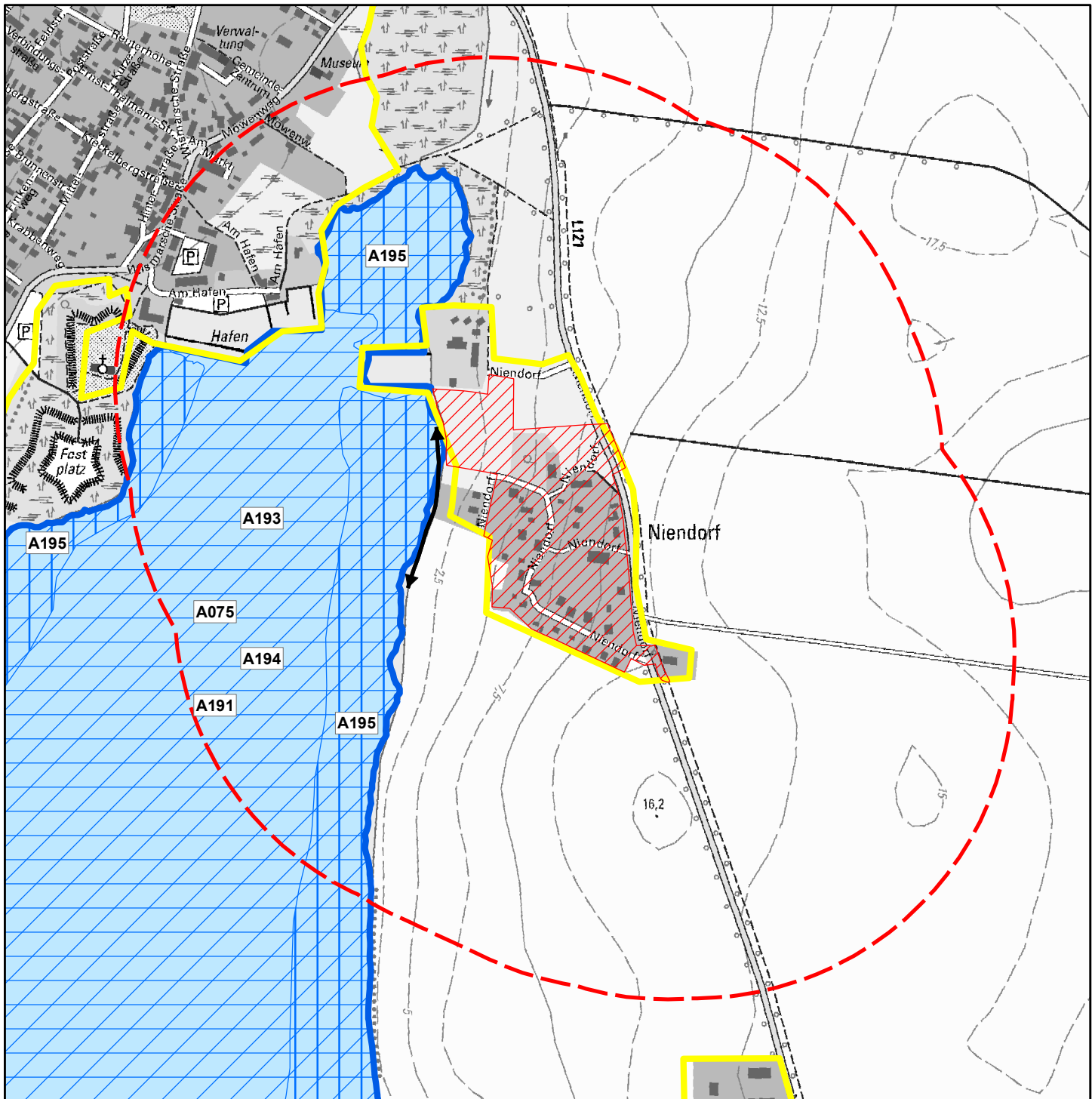
Legende

-  B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" (Stand: 19.08.2020)
-  Untersuchungsraum 500 m
-  Mittelwasserlinie

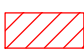




Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
 Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
 Körnerstraße 22 19055 Schwerin
 Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
 E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeichnet:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigegeben:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab: 1:9.000	B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"				Blattgröße: A4
Übersichtskarte Brutvogelarten Teil 1 im Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff"					Unterlage:
					Blatt: 3.1




Legende

-  B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" (Stand: 19.08.2020)
-  Untersuchungsraum 500 m
-  Mittelwasserlinie

Brutvogelarten

-  A 075 - Seeadler Nahrungshabitat
-  A 191 - Brandseeschwalbe
-  A 193 - Flusseeeschwalbe
-  A 195 - Zwergseeschwalbe
-  A 194 - Küstenseeschwalbe

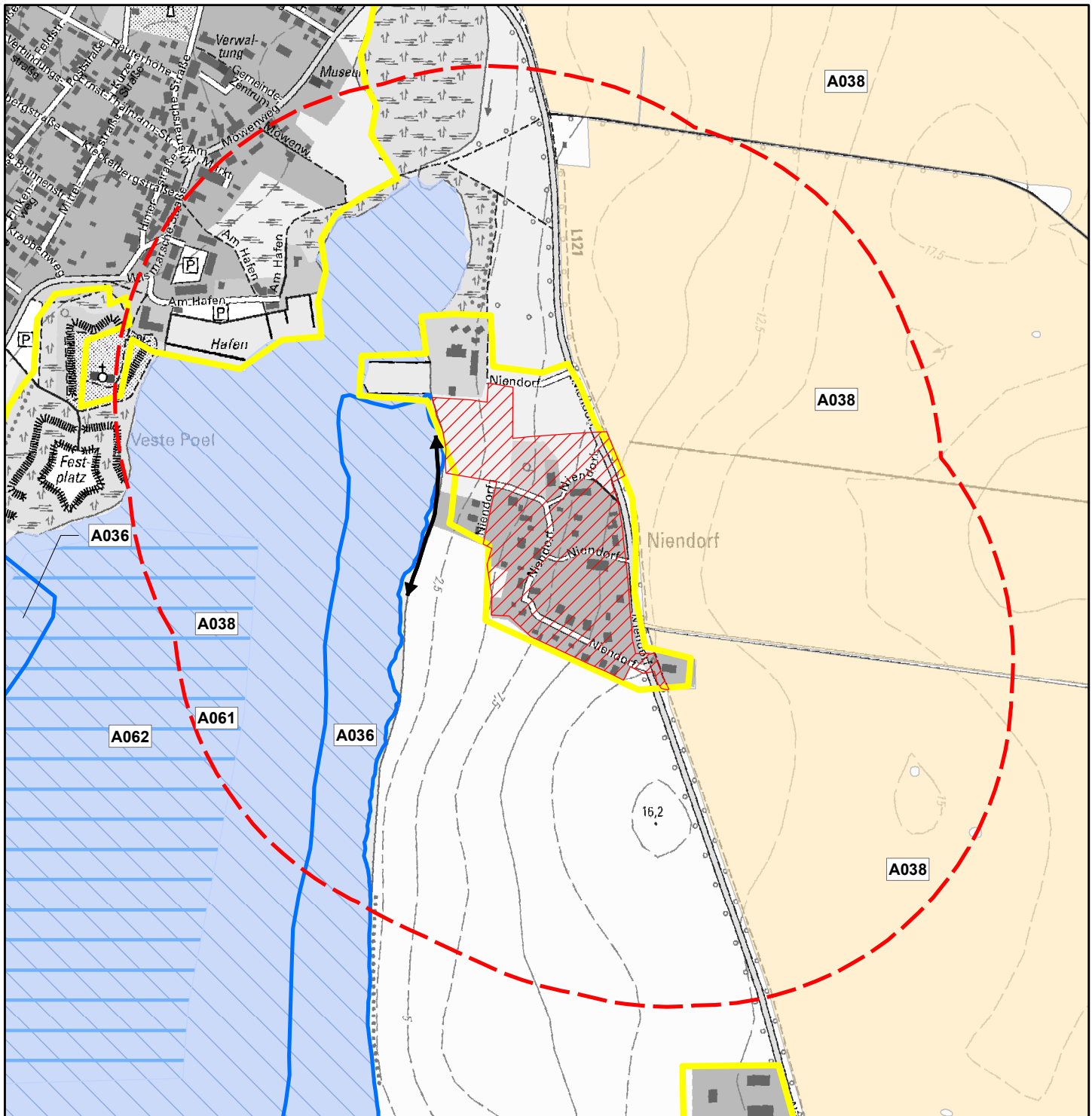
EU-Vogelschutzgebiet

-  DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff"



Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
 Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
 Körnerstraße 22 19055 Schwerin
 Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
 E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeichnet:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigegeben:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab: 1:9.000	B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" Übersichtskarte Brutvogelarten Teil 2 im Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff"				Blattgröße: A4
					Unterlage:
					Blatt: 3.2



Legende

- B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" (Stand: 19.08.2020)
- Untersuchungsraum 500 m
- Mittelwasserlinie

Rastvogelarten

- A 036 - Höckerschwan
- A 062 - Bergente
- A 038 - Singschwan - Rastgewässer
- A 038 - Singschwan - Nahrungshabitat
- A 061 - Reiherente

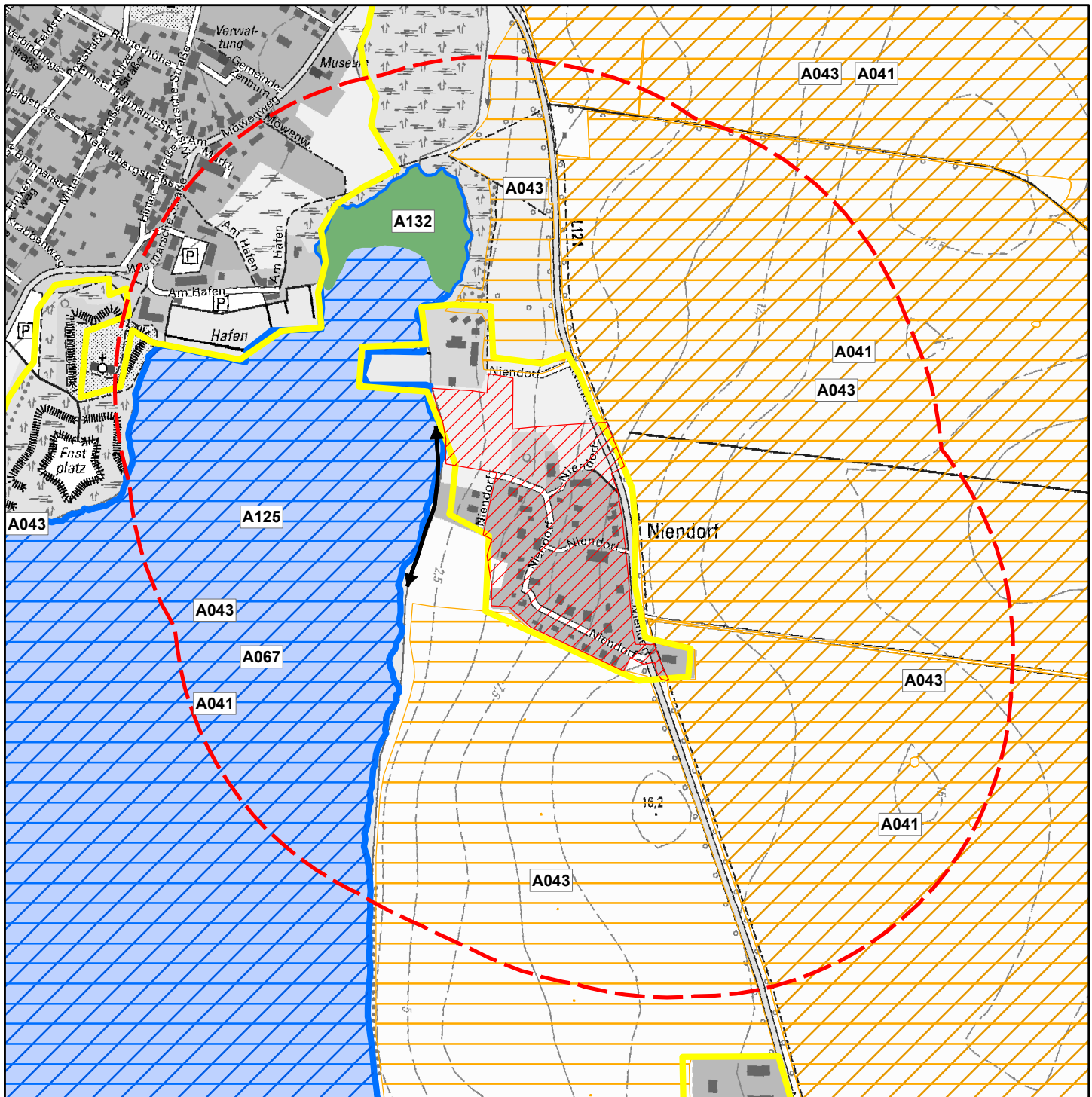
EU-Vogelschutzgebiet

- DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff"



Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
 Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
 Körnerstraße 22 19055 Schwerin
 Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
 E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeichnet:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigegeben:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab:	1:9.000				Blattgröße: A4
B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"					Unterlage:
Übersichtskarte Rastvogelarten Teil 1 im Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff"					Blatt: 4.1



Legende

B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" (Stand: 19.08.2020)

Untersuchungsraum 500 m

Mittelwasserlinie

Rastvogelarten

A 132 - Säbelschnäbler

A 043 - Graugans - Schlafgewässer

A 043 - Graugans - Nahrungshabitat

A 041 - Blässgans- Rastgewässer

A 041 - Blässgans - Nahrungshabitat

A 067 - Schellente

A 125 - Blässhuhn

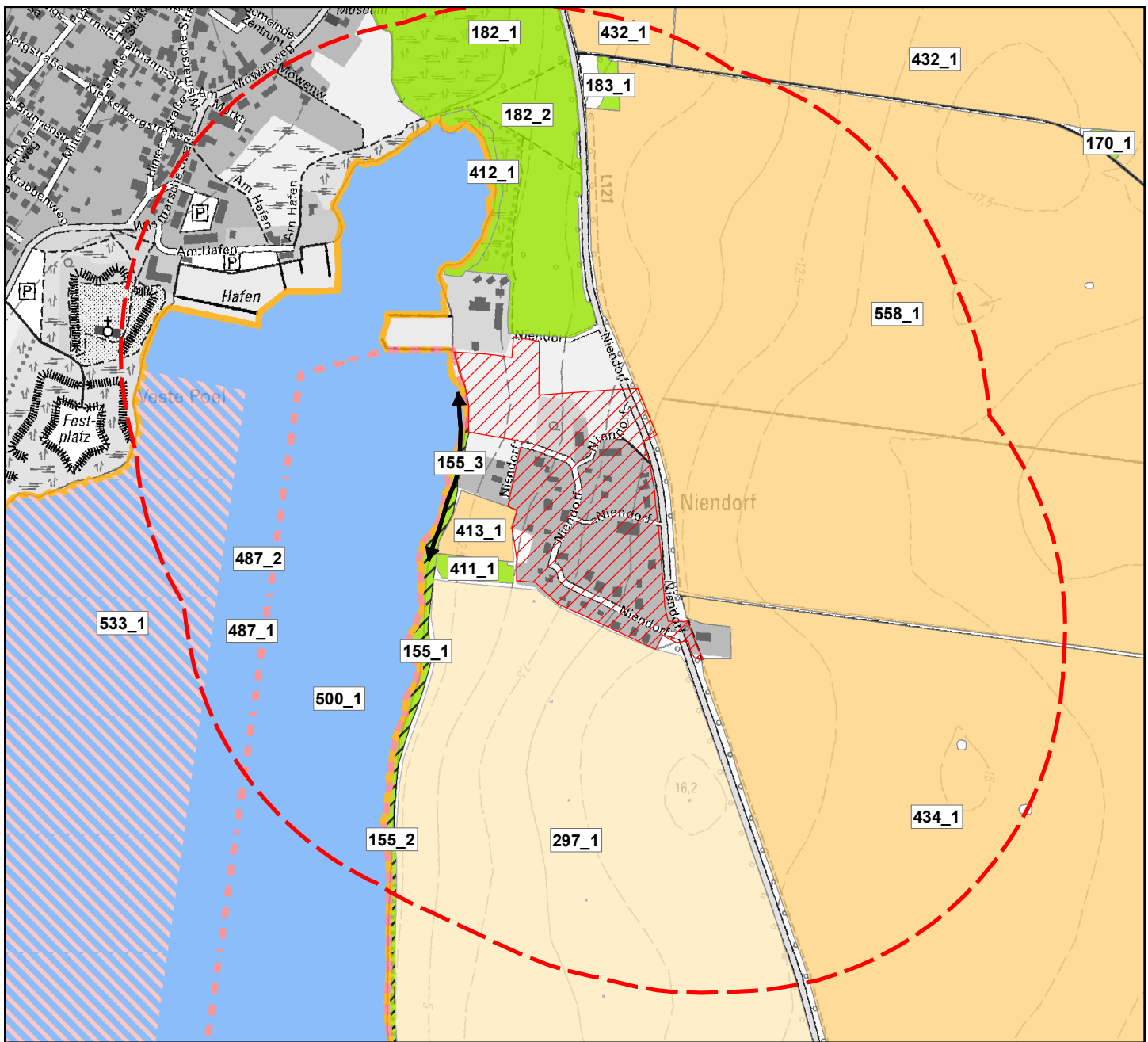
EU-Vogelschutzgebiet

DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff"



Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
 Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
 Körnerstraße 22 19055 Schwerin
 Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
 E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen			Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:			
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann Stadtplanung für den Norden Am Holzhafen 17b 23966 Wismar			
Gezeich.:	07/2020	A. Schmal				
Geprüft.:	07/2020	A. Schmal				
Freigegeben.:	07/2020	A. Schmal				
Maßstab:	1:9.000					Blattgröße: A4
B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"						Unterlage:
Übersichtskarte Rastvogelarten Teil 2 im Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff"						Blatt: 4.2



Maßnahmen

- Erhaltung durch Nutzung und Schutz
- Erhaltung durch Nutzung: Anteil von Ackerflächen mit Sommerkulturen auf 20% erhöhen
- Erhaltung durch Nutzung: ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen
- Erhaltung durch Schutz der Boddengewässer
- wünschenswerte Entwicklung
- möglichst zu meidende Gebiete - ganzjährig
- unbedingt zu meidende Gebiete ganzjährig
- Jagdverbot sichern

Legende

- B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" (Stand: 19.08.2020)
- Untersuchungsraum 500 m
- Mittelwasserlinie
- EU Vogelschutzgebiete**
- DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff"



Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
 Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
 Körnerstraße 22 19055 Schwerin
 Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
 E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:	
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann	
Gezeich.:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden	
Geprüft.:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b	
Freigeg.:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar	
Maßstab: 1:9.000	B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"			Blattgröße: A4
Übersichtskarte Maßnahmen laut Managementplanung im Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff"				Unterlage:
				Blatt: 5

Anhang 1

**Standarddatenbogen zum EU-
Vogelschutzgebiet
DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“
(relevante Auszüge)**

B-Plan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 1 9 3 4 4 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Wismarbucht und Salzhaff

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 7 1 0
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 5 0 7
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Anschrift: Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 8 0 4
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2011.07; Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011

Vorgeschlagen als GGB:

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	8	0

Mecklenburg-Vorpommern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art		Population im Gebiet							Beurteilung des Gebiets					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
B	A229	Alcedo atthis			r	5	5	p		-	C	B	C	C
B	A703	Anas strepera			r	30	30	p		-	C	C	C	B
B	A394	Anser albifrons			c	15000	15000	i		-	B	B	C	B
B	A043	Anser anser			c	4000	4000	i		-	B	B	C	A
B	A061	Aythya fuligula			c	30000	30000	i		-	B	B	C	A
B	A061	Aythya fuligula			r	30	30	p		-	C	B	C	B
B	A062	Aythya marila			c	30000	30000	i		-	A	B	C	A
B	A688	Botaurus stellaris			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A067	Bucephala clangula			c	4000	4000	i		-	B	B	C	A
B	A137	Charadrius hiaticula			r	30	30	p		-	B	C	B	A
B	A667	Ciconia ciconia			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A081	Circus aeruginosus			r	8	8	p		-	C	B	C	C
B	A122	Crex crex			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	200	200	i		-	C	B	C	B
B	A038	Cygnus cygnus			c	1000	1000	i		-	B	B	C	A
B	A036	Cygnus olor			c	5000	5000	i		-	B	B	C	A
B	A238	Dendrocopos medius			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A236	Dryocopus martius			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A320	Ficedula parva			r	1	1	p		-	C	B	B	C
B	A723	Fulica atra			c	18000	18000	i		-	B	B	C	A
B	A639	Grus grus			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A130	Haematopus ostralegus			r	20	20	p		-	C	C	B	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	2	2	p		-	C	B	C	B
B	A338	Lanius collurio			r	80	80	p		-	C	B	C	B
B	A182	Larus canus			r	4000	4000	p		-	A	B	B	A
B	A176	Larus melanocephalus			r	1	1	p		-	C	B	A	B
B	A157	Limosa lapponica			c	100	100	i		-	C	B	C	C
B	A246	Lullula arborea			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A068	Mergus albellus			c	300	300	i		-	B	B	C	B
B	A654	Mergus merganser			r	25	25	p		-	B	B	B	A
B	A069	Mergus serrator			r	50	50	p		-	B	C	B	A
B	A074	Milvus milvus			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A094	Pandion haliaetus			r	2	2	p		-	C	B	C	C
B	A072	Pernis apivorus			r	2	2	p		-	C	B	C	C
B	A170	Phalaropus lobatus			c	5	5	i		-	C	B	C	C
B	A642	Podiceps auritus			c	75	75	i		-	B	B	C	A

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Table with columns: Gruppe, Code, Wissenschaftliche Bezeichnung, S, NP, Typ, Größe (Min., Max.), Einheit, Kat., Datenqual., Beurteilung des Gebiets (A|B|C|D, A|B|C, Gesamtbewertung). Rows include species like Porzana porzana, Recurvirostra avosetta, Riparia riparia, Somateria mollissima, etc.

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N01	Meeresgebiete und -arme	71 %
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1 %
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0 %
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	0 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland

4.2. Güte und Bedeutung

Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen)
 traditionelle Küstenfischerei, beweidetes Salzgrasland mit Prielsystem
 Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwellige Grundmoräne im Küstenhinterland

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	A		i	H			
H	D		o	H			
H	E		o	H			
H	F		i	H			
H	G01		i	H			

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Anschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Organisation:
Anschrift:
E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Umweltministerium M-V (2006): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbuch (gleichzeitig teilweise auch SPA DE 2034-401). Erlass des UM M-V.

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 1835 (Ostseebad Rerik); MTB: 1932 (Warnkenhagen); MTB: 1933 (Großklützhöved); MTB: 1934 (Kaltenhof); MTB: 1935 (Boiensdorf); MTB: 2033 (Ostseebad Boltenhagen); MTB: 2034 (Insel Poel); MTB: 2035 (Neuburg-Steinhausen)

Weitere Literaturangaben

- * Freitag, B.; Berichte zum Uferschwalben-Monitoring in der Wismarbucht 2000-2005 für das StAUNSchwerin
- * Große, K. (1998); Brutvogelbestandsaufnahme auf der Halbinsel Wustrow im Jahr 1994; Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp.; 40; 11-21
- * Hamann, J. & R.-R. Strache (1994); Bestandssituation der Limikolen in der Wismar-Bucht 1992; Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern; 37/1; 19 - 24
- * Hälterlein, B., P. Südbeck, W. Knief & U. Köppen (2000); Brutbestandsentwicklung der Küstenvögel an Nord- und Ostsee unter besonderer Berücksichtigung der 1990er Jahre.; Vogelwelt; 121; 241-267
- * Institut für Angewandte Ökologie Neu Brodersdorf (2005); Gutachterlicher Vorschlag zur Identifizierung, Abgrenzung und Beschreibung sowie vorläufige Bewertung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG in den äußer; Güstrow
- * Kranichschutz Deutschland, Kranichinformationszentrum Groß Mohrdorf (2005); Übersicht zu Rast- und Winterbeständen ausgewählter Wasservogelarten in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage zur Ausweisung weiterer EU-Vogelschutzgebiete; 159; Schwerin
- * Kriedemann, K. (1997); Entwicklung von Schutzstrategien für an das EU-Vogelschutzgebiet 'Küstenlandschaft Wismar-Bucht' angrenzende Räume, unter besonderer Berücksichtigung der Analyse räumlicher Funktionen ...; Schwerin
- * Kube, J. & B. Struwe (1994); Die Ergebnisse der Limikolenzählungen an der südwestlichen Ostseeküste 1991; CORAX, Sonderheft; 15; 4 -56
- * Kube, J. G. Graumann (1994); Der Mauserzug des Säbelschnäblers (*Recurvirostra avosetta*) im Ostseeraum; CORAX; 15; 93 - 101
- * Kube, J., G. Graumann & B. Grube (1994); Die Herbstzugphänologie des Goldregenpfeifers (*Pluvialis apricaria*) an der deutschen Ostseeküste und im norddeutschen Binnenland.; CORAX; 15; 83 - 92
- * Kube, J., U. Brenning, W. Kruch & H. W. Nehls (2005); Bestandsentwicklung von bodenbrütenden Küstenvögeln auf Inseln in der Wismar-Bucht (südwestliche Ostsee): Lektionen aus 50 Jahren Prädatorenmanagement; Vogelwelt; 126; 299-320
- * Köppen, U. (1998); Küstenvogelschutz in mecklenburg-Vorpommern heute - Organisation, Probleme und Konzepte; Seevögel, Sonderheft; 19; 31-40
- * Köppen, U. (2001); Brutbestände der Küstenvögel in Schutzgebieten Mcklenburg-Vorpommerns in den Jahren 1999 und 2000; Seevögel; 22, H. ; 104-105
- * Köppen, U. & G. Graumann (1998); Brutbestände der Küstenvögel in den Schutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns 1993, 1994 und 1996; Seevögel; 19, H. ; 11-15
- * Landesweite Arbeitsgruppe SPA [LAWAG SPA] (2007); Datensammlung
- * Nehls, H.W. (1997); Die äußere Wismar - Bucht als Lebensraum für Wasservögel - Meer und Museum Band 13.; 81 - 84
- * Rohde, C. (2006); Gutachterliche Zusammenstellung und Bewertung der Bestandsdaten für ausgewählte Rastvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern
- * Scheller, W. & R.-R. Strache (2006); Brutvogelmonitoring in den Europäischen Vogelschutzgebieten/Important Bird Areas M-V 2003-2005; Naturschutzarbeit in Meckl.-Vorp.; 49, H. ; 44-57
- * Scheller, W., R.-R. Strache, W. Eichstädt & E. Schmidt (2002); Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern; 176; cw Obotritendruck; Schwerin
- * Schreiber, E. (1993); Die Salzwiesen der Wismar-Bucht. Eine Faktensammlung aus der Sicht des Naturschutzes - Studie im Auftrag des StAUN Wismar
- * Strache R.R. (1997); Die Küstenbiotope der Wismar-Bucht und des Salzhaffs als Vogellebensräume- Meer und Museum Band 13; 81 - 84
- * Strache, R.-R. (1998); Brut- und Rastgebiete für Küstenvögel an der Wismarbucht: Bestandsentwicklung, Gefährdungsursachen, Schutzmaßnahmen; Seevögel; 19, Son; 41-45
- * Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2006); Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht (gleichzeitig teilweise Vogelschutzgebiet DE 2034-401 gemäß Vogelschutzrichtlinie). Erlass vom 29.3.2006.; 132; Schwerin

Weitere Literaturangaben

* Zentrale für Wasservogelforschung und Feuchtgebietsschutz; Zentrale für Wasservogelforschung und Feuchtgebietsschutz in Deutschland, Forschungsstelle für Ökologie der Wasservögel und Feuchtgebiete, Uni Potsdam, Wasservogelzählkarten 1996, 97, 98

Anhang 2

**Maßgebliche Gebietsbestandteile zum EU-
Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht
und Salzhaff“ (Auszug VSGLVO M-V 2011)**
(relevante Auszüge)

B-Plan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“

Anlage 1 Seite 53

DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff**Maßgebliche Gebietsbestandteile**

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	<p>störungsarme Strände und kurzgrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	
Bergente	<i>Aythya marila</i>		<ul style="list-style-type: none"> - zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		<ul style="list-style-type: none"> - flache Küstengewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	<p>störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste 	

Anlage 1 Seite 54

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	- störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzgrasigen Grünlandbereichen und - umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche	
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe - mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und - ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	
Flussee-	<i>Sterna hirun-</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe	

Anlage 1 Seite 55

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
schwalbe	<i>do</i>	sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Graugans	<i>Anser anser</i>		- größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Heidelerche	<i>Lullula arboraria</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z. B. Kroy und Insel Walfisch
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen	

Anlage 1 Seite 56

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<ul style="list-style-type: none"> von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 	
Küstensee- schwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v. a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie - benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee 	
Mittelsäger	<i>Mergus serra- tor</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) 	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Odins- hühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten - renaturierte Polder
Ohrentau- cher	<i>Podiceps auri- tus</i>		<ul style="list-style-type: none"> fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen,

Anlage 1 Seite 57

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			<p>von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen)</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); - empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>		<ul style="list-style-type: none"> - sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden - störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Bodengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit mög- 	

Anlage 1 Seite 58

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>lichtst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	<p>störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, <p>ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs</p>	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	<p>störungsarmes kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 	störungsarme, sandige bis schlickige Windwattgebiete am Bodden
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	<p>störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem 	

Anlage 1 Seite 59

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		gem Druck durch Bodenprädatoren	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		<ul style="list-style-type: none"> - größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) 	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 	

Anlage 1 Seite 60

Vogelart		Lebensraumelemente <small>[siehe Vorbemerkung]</small>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	- störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie - küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsvfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	aktive Steilküsten	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbusard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat	

Anlage 1 Seite 61

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	- störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) - in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)	

Planungsbüro Hufmann

NATURA 2000-Vorprüfung

gemäß § 21 NatSchAG M-V für die

NATURA 2000-Gebiete:

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

DE 1934-302 „Wismarbuch“

zum

**Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ in der Gemeinde
Ostseebad Insel Poel**

Oktober 2020

Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss.

Susanne Kiphuth



Büro für Landschaftsplanung
und Umweltmanagement

Körnerstraße 22, 19055 Schwerin

Tel.: 0174-9167413,

Fax: 03212-104 89 43

e-mail: info@blu-schwerin.de

web: www.blu-schwerin.de

Auftraggeber:

Umweltplanung Enderle
Hauptstraße 12
19055 Schwerin

Planungsbüro technische Planung:

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar

Verfasser:

BLU – Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
Körnerstraße 22
19055 Schwerin
Mobil: 0174 91 67 413
Tel.: 0385 20 23 783
E-Mail: info@blu-schwerin.de
Web: www.blu-schwerin.de

bearbeitet durch
Susanne Kiphuth

unter Mitarbeit von:
Jan Enderle

Schwerin, 06.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Methodisches Vorgehen	2
2	Beschreibung der Schutzgebiete und derer Erhaltungsziele	2
2.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	2
2.2	Datengrundlagen	2
2.3	Weitere Schutzgebiete im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsraum	3
2.4	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	3
2.4.1	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	3
2.4.2	Charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	5
2.4.3	Arten des Anhangs II der FFH-RL	5
2.5	Beschreibung des Gebietsmanagements	9
2.6	Darstellung der funktionellen Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten	9
2.7	Bestehende Vorbelastungen	9
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	9
3.1	Beschreibung des Vorhabens	9
3.1.1	Erläuterung der bestehenden Ortslage Niendorf	9
3.1.2	Erläuterung der geplanten Anlagen	10
3.1.2.1	Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ –	10
3.1.2.2	Bauzeit und Baudurchführung	10
3.1.2.3	Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen	10
3.2	Beschreibung der relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse	11
3.2.1	Baubedingte Wirkungen	11
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	11
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	11
3.2.4	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	12
3.2.5	Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Ermittlung von Wirkzonen für die betrachteten Schutzgebiete	12
3.2.6	Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete unter Berücksichtigung der Reichweite	13
3.2.7	Prüfung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen	19
3.3.	Kohärenz Natura 2000	19

3.4	Darstellung der Planreife und Prüffähigkeit des Vorhabens.....	19
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	19
4.1	Darstellung der Wirkprozesse, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können	19
4.1.1	Bauphase	20
4.1.2	Anlage	21
4.1.3	Betrieb.....	21
4.2	Betroffene Lebensräume	31
4.3	Betroffene Arten des Anhang II	31
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und/oder Projekte.....	31
6	Fazit.....	31
7	Quellenverzeichnis	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Im GGB benannte Lebensraumtypen (LRT) der FFH-RL (Quellen: Standarddatenbogen - Stand: Mai 2016, FFH-Managementplan – Umweltministerium M-V 2006)	3
Tabelle 2	Im GGB benannte Arten des Anhangs II der FFH-RL (Quellen: Standarddatenbogen, Stand 05/2016, FFH-Managementplan – Umweltministerium M-V 2006)	6
Tabelle 3	Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen den Bebauungsplan auf das GGB	14
Tabelle 4	Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Erhaltungsziel „Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische Arten“	23

PLÄNE

Blatt 1:	Übersichtskarte - Lage im GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“	ohne Maßstab
Blatt 2:	Übersichtskarte – Natura 2000-Gebiete“	ohne Maßstab
Blatt 3:	Übersichtskarte – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	ohne Maßstab
Blatt 4:	Übersichtskarte – Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	ohne Maßstab

Blatt 5: Übersichtskarte – Maßnahmen

....ohne Maßstab

ANHANG

Anhang 1 Standarddatenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung
(GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“ (relevanter Auszug)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt im Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" die Art der baulichen Nutzung fest. Die Gemeinde möchte damit die Ortslage zum Dauerwohnen für Einwohner sichern und zu diesem Zweck die Umwandlung von Dauerwohngebäuden zu Ferienwohnungen verhindern.

Neben der Sicherung der städtebaulichen Struktur innerhalb der Ortslage beabsichtigt die Gemeinde, zusätzliche Häuser zum Dauerwohnen zu errichten, zur Schaffung von Wohnraum für die Einwohner von Poel. Auf bisher unbebauten Grundstücken am Rand der Ortslage (Arrondierungen) sollen Einfamilienhäuser errichtet werden. In dem lückenhaft bebauten Ortskern sollen sowohl Mehrfamilienhäuser als auch Einfamilienhäuser entstehen. Auf dem Gelände des alten Bauernhofes sollen, neben der Wohnanlage für Menschen mit Demenzerkrankungen, weitere Mehrfamilienhäuser entstehen.

Der Bebauungsplan liegt auf der Insel Poel, die in weiten Teilen zwar nicht unmittelbar Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“ ist, aber an dieses angrenzt. Der Bebauungsplan ist in der Ortslage Niendorf geplant, die sich an der Ostküste des Kirchsees (Teilbucht der Wismarbucht) befindet und dessen Uferbereiche teilweise zum GGB zählen (s. Blätter 1 und 2).

Daher ist es notwendig, potenzielle Beeinträchtigungen der für das GGB formulierten Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung einzuschätzen und ggf. weitergehende Untersuchungen zu veranlassen. Es ist abzuklären, ob durch das geplante Vorhaben das GGB erheblich beeinträchtigt werden kann. Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Kommission hat als wichtigste Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Erhalt der biologischen Vielfalt die

- Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“, kurz „FFH-RL“

erlassen.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in § 34 BNatSchG und § 21 NatSchAG M-V.

Planungen und Projekte in Natura 2000-Gebieten - § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6, Abs. 3 und 4 der FFH-RL

Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes greifen die Vorgaben des § 34 BNatSchG i.V.m § 21 NatSchAG M-V. Das BNatSchG formuliert (§ 34, Abs. 1, S. 1): „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ... zu überprüfen.“ Der Prüfungsumfang ist damit begrenzt auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele im Zusammenhang mit der Kohärenz eines europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Erhaltungsziele werden dem Standarddatenbogen entnommen. Etwaige Summationswirkungen des zu prüfenden Vorhabens mit anderen Plänen

und/oder Projekten sind bei der Vorprüfung zu berücksichtigen. Nur wenn auszuschließen ist, dass ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchAG M-V.

1.2 Methodisches Vorgehen

Die Natura 2000-Vorprüfung orientiert sich an folgenden Unterlagen:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BVBW 2004) und dem „Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (MIERWALD 2004),
- Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in M-V. erstellt von FROELICH & SPORBECK im Auftrag des Umweltministerium M-V (2006).

Folgende vorhabensbezogene Unterlagen dienen als Grundlage zur Beurteilung:

- Artenschutzbericht (Umweltplanung Enderle, Juli 2020)
- Lageplan mit Vermessung und technischer Planung (PLANUNGSBÜRO HUFMANN, JULI 2020) sowie
- technische Beschreibung des Vorhabens (PLANUNGSBÜRO HUFMANN, JULI 2020).

2 Beschreibung der Schutzgebiete und derer Erhaltungsziele

2.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ umfasst eine Gesamtfläche von 23.828 ha. Für das GGB wurde ein FFH-Managementplan erarbeitet (Umweltministerium M-V 2006).

Das Schutzgebiet liegt in den Landkreisen Nordwestmecklenburg (NWM) und Rostock nördlich der Hansestadt Wismar im Norden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb des GGB, aber randlich grenzen im Westen die Uferbereiche des Kirchsees als Teilbucht der Wismarbucht und des gleichnamigen GGB an. Die Ortslage Niendorf auf der Insel Poel wird von der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Insel Poel verwaltet.

Naturräumlich gehört der Bereich des Bebauungsplanes zur

- Landschaftszone: Ostseeküstenland,
- Großlandschaft: Nordwestliches Hügelland und zur
- Landschaftseinheit: Wismarer Land und Insel Poel.

Charakteristisch für das Schutzgebiet ist der Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische Arten.

2.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen stehen zur Verfügung und werden herangezogen:

- FFH-Managementplan DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Umweltministerium M-V 2006)

- Standarddatenbogen Nr. L 198/41 des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Stand: Mai 2016)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch (SSYMANK ET AL. 1998)
- Vor-Ort-Begehung (BLU Schwerin, Juni 2020).
- Potenzialabschätzung zu artenschutzrelevanten Tierarten (Kap. 3 des Artenschutzfachbeitrages, Enderle, Juli 2020)

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung wurden keine speziellen Bestandserhebungen (Lebensraumtypen, Tierarten des Anhangs II der FFH-RL) durchgeführt.

Für die Vorprüfung möglicher Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele des GGB erlauben die vorhandenen Daten, Unterlagen und Informationen eine ausreichende Einschätzung.

2.3 Weitere Schutzgebiete im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsraum

Das GGB überlagert sich mit Teilen des Vogelschutzgebietes (VSG) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (s. auch gesonderte Vorprüfung zum VSG, BLU Schwerin, Oktober 2020).

Weitere Schutzgebietskategorien sind nicht betroffen.

2.4 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Als vorrangiges Schutz- und Erhaltungsziel ist im Standarddatenbogen der

- Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische Arten

formuliert. Maßgebliche Bestandteile sind die Ostseebucht mit den marinen und Küstenlebensraumtypen.

2.4.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

In der folgenden Tabelle sind die Lebensraumtypen (LRT) aufgeführt.

Tabelle 1 Im GGB benannte Lebensraumtypen (LRT) der FFH-RL (Quellen: Standarddatenbogen - Stand: Mai 2016, FFH-Managementplan – Umweltministerium M-V 2006)

LRT nach Anhang I FFH-RL	Code	Größe in ha ¹	Erhaltungszustand (SDB)	Erhaltungszustand (FFH-MP) ²
Offenland-Lebensraumtypen				
Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	1110	1.460	B	B
Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	1140	167	B	B

¹ Flächenangaben aus dem FFH-Managementplan (Tabelle 10, Umweltministerium M-V 2006)

² Angaben laut Tabelle 10 des Managementplanes zum FFH-Gebiet (Umweltministerium M-V 2006)

LRT nach Anhang I FFH-RL	Code	Größe in ha ¹	Erhaltungszustand (SDB)	Erhaltungszustand (FFH-MP) ²
*Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	1150	3.524	B	B
Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	1160	15.956	B	B
Riffe	1170	1.044	B	B
Einjährige Spülsäume	1210	45	B	A (44 %); B (52 %), C (4 %)
Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	1220	28	B	A (84 %), B (16 %)
Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	1230	78	B	A (25 %), B (64 %), C (12 %)
Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	1310	4	A	A
Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	1330	358	A	A (88 %), B (10 %)
Primärdünen	2110	21	B	A (49 %), B (35 %), C (16 %)
Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	2120	32	B	A (30 %), B (70 %)
*Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	2130	4	B	A (16 %), B (84 %)
Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	2160	1	B	A (15 %), B (85 %)
Feuchte Dünentäler	2190	3	-	B
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamnions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	3150	6	C	B (75 %), C (25 %)
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	6210	1	B	B
Magere Flachlandmähwiesen	6510	< 1	-	B

Erklärung:

Fettdruck: näher betrachtete Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

*prioritärer Lebensraumtyp

Erhaltungszustand Gesamtbewertung: A = hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert

Für die Lebensraumtypen, die unter den Aspekten der Beurteilungskriterien (s. Tabelle 1) eine Gesamtbewertung von A bzw. B erhalten, steht die Sicherung des guten Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen im Vordergrund. Bei Lebensraumtypen mit einer Bewertung „C“ ist Wiederherstellung und Entwicklung die Maßgabe.

Im betrachteten GGB sind 18, z.T. prioritäre LRT (*, s. Tabelle 1) ausgewiesen. Da aufgrund der Lage des Bebauungsplanes und der daraus resultierenden Vorhabensreichweite Beeinträchtigungen für die LRT 1110, 1140, 1150*, 1170, 1210, 1220, 1310, 1330, 2110, 2120, 2130*, 2160, 2190, 3150, 6210 und 6510 auszuschließen sind, wird im Folgenden ausschließlich auf die Lebensraumtypen 1160 und 1230 eingegangen.

Der Lebensraumtyp **1160** „Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)“ nimmt mit 15.956 ha ca. 67 % der Gesamtfläche des GGB (s. Tabelle 1) den flächenmäßig größten Teil ein. Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes ist mit „B“ (gut) eingestuft. Somit sind der Erhalt sowie die Vermeidung einer Verschlechterung des Zustandes des LRT ausschlaggebend. Vorbelastungen sind durch die fischereiliche und touristische Nutzung gegeben. Die Lage der Flächen ist dem Blatt 3 zur Natura 2000-Vorprüfung zu entnehmen.

Der Lebensraumtyp **1230** „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation“ nimmt mit 78 ha ca. 0,33 % der Gesamtfläche des GGB (s. Tabelle 1) einen flächenmäßig sehr kleinen, aber für das GGB charakteristischen LRT des GGB ein. Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes ist weitestgehend mit „B“ (gut) eingestuft. Somit sind der Erhalt sowie die Vermeidung einer Verschlechterung des Zustandes des LRT ausschlaggebend. Vorbelastungen sind durch die fischereiliche und touristische Nutzung gegeben. Die Lage der Flächen ist dem Blatt 3 zur Natura 2000-Vorprüfung zu entnehmen.

2.4.2 Charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Auf der Ebene der Natura 2000-Vorprüfung wird keine Auswahl zu berücksichtigender charakteristischer Arten von Lebensraumtypen vorgenommen. Laut MIERWALD (2004, Merkblatt 6.4 des Gutachtens) wird grundsätzlich von einem günstigen Erhaltungszustand der den Lebensraumtyp charakterisierenden Arten ausgegangen. Sofern im Ergebnis der Vorprüfung durch den geplanten Bebauungsplan das GGB nicht erheblich beeinträchtigt werden kann, ist eine Beeinflussung auf das zukünftige Regenerationspotenzial des Lebensraumes und der charakteristischen Arten im Gebiet auszuschließen. Sind im Ergebnis hingegen potenzielle Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, werden die relevanten Arten im Rahmen der weiterführenden Untersuchungen (Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung) berücksichtigt.

2.4.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Rahmen der Schutzgebietskulissenmeldung wurden 11 Arten des Anhangs II der FFH-RL benannt.

Tabelle 2 Im GGB benannte Arten des Anhangs II der FFH-RL (Quellen: Standarddatenbogen, Stand 05/2016, FFH-Managementplan – Umweltministerium M-V 2006)

Art Anhang II	Art-Code	Einheit ³	Population ³		Kat. ³	Erhaltungszustand (lt. SDB) ³	Erhaltungszustand (lt. MP) ⁴	Habitatansprüche	Gefährdung durch
			Min.	Max.					
Säugetiere									
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	1318	-	-	-	-	-	B	Wochenstuben in Gebäuden Paarungsquartiere in Baumhöhlen in der Nähe von Wasserflächen Jagdgebiete: entlang von Gewässern, flache Uferpartien	Verlust von Baumhöhlen in Gewässernähe (Holzressource, Verkehrssicherheit)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1324	-	-	-	-	-	nicht signifikant	Wochenstuben in Gebäuden Paarungsquartiere in Hohlräumen von Brücken, Nistkästen Jagdgebiete: in geschlossenen Laubwäldern	Sanierung von Gebäuden
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	1351	i ⁵	0	0	P	nicht signifikant	nicht signifikant	küstennahe Gewässer	v. a. kommerzielle Fischerei
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1355	i	0	0	P	C	B	alle vom Wasser beeinflusste Lebensräume, eigentlicher Lebensraum ist das strukturreiche Ufer	früher v.a. Bejagung heute v. a. Zerschneidung und Zerstörung von noch großräumig naturnahen und vernetzten Landschaftsteilen, der Einfluss von Umweltschadstoffen, der Tod auf der Straße und das Verenden in Fischreusen

³ Angabe lt. Standarddatenbogen (Stand: 05/2016)

⁴ Angabe lt. FFH-Managementplan (Tabelle 11, Umweltministerium M-V 2006)

⁵ Toffund

Art Anhang II	Art-Code	Einheit ³	Population ³		Kat. ³	Erhaltungszustand (lt. SDB) ³	Erhaltungszustand (lt. MP) ⁴	Habitatansprüche	Gefährdung durch
			Min.	Max.					
Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	1364	i	0	0	V	C	C	Exponierte Felsküsten, Kies- und Sandstrände, geschützte Buchten, Höhlen, Sandbänke	Abschuss, Meeresverschmutzung
Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	1365	i	0	0	V	B	B	Felsküsten und Strände mit vorgelagerten Sandbänken oder Watten sowie Flussmündungen	Bejagung, Tourismus, Fischerei, Industrie, Eindeichungen etc.
Amphibien									
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	1166	i	51	100	P	B	B	Laichgewässer: besonnte stehende Gewässer terrestrische Lebensräume: in der Nähe der Gewässer, unter totem Holz, im Wurzelbereich von Bäumen, Laub- und Laubmischwälder	Zerstörung der Laichgewässer, Gewässerverschmutzung, Grundwasserabsenkungen
Fische									
Finte (<i>Alosa fallax</i>)	1103	-	-	-	-	-	nicht signifikant	untere Regionen der Fließgewässer	Wasserverschmutzung
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	1106	i ⁶	0	0	R	C	nicht signifikant	Flüsse	Wasserverschmutzung, Überfischung, Unterbrechung der Wanderwege durch Bauwerke
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1095	i	0	0	P	B	B	Fließgewässer	Gewässerverschmutzung, Errichten von Querbauwerken (Wanderhindernisse)
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1099	i	0	0	P	C	B	Wanderfisch steigt zur Laichzeit in fast alle größeren Fließgewässer	Gewässerverschmutzung, Flussbegradigungen, ungeeignete Larvalhabitate durch die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit. Querverbaue be- bzw. verhindern Laichaufstieg

⁶ Zuchtlachse

Art Anhang II	Art-Code	Einheit ³	Population ³		Kat. ³	Erhaltungszustand (lt. SDB) ³	Erhaltungszustand (lt. MP) ⁴	Habitatansprüche	Gefährdung durch
			Min.	Max.					
Wirbellose									
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	1014	i	0	0	C	C	B	Streuschicht v. a. in Lebensräumen des Feuchtgrünlandes	Grundwasserabsenkungen, Aufschüttungen, Überdüngung oder Bebauung, einsetzende Verbuschung, als auch eine Intensivierung der Nutzung

Erklärung:

Erhaltung: A = hervorragender Erhaltungszustand; B = guter Erhaltungszustand; C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Kategorie: R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden, C = verbreitet

Einheit: i = Einzeltiere

Für die Anhang II-Arten, die unter den Aspekten der Beurteilungskriterien (s. Tabelle 2) eine Gesamtbewertung von A bzw. B erhalten, steht die Sicherung des guten Erhaltungszustandes dieser Arten im Vordergrund. Bei Arten mit einer Bewertung „C“ ist Wiederherstellung und Entwicklung die Maßgabe.

Im betrachteten GGB sind 12 Anhang II-Arten nachgewiesen. Im Geltungsbereich abgrenzend an das GGB, der für das Bauvorhaben als relevant angesehen wird, sind keine Anhang II-Arten nachgewiesen (s. Blatt 4). Für fast alle Anhang II-Arten (s. Tabelle 2) sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Nur für die Teichfledermaus als Anhang II-Art erfolgte eine weitere Betrachtung.

2.5 Beschreibung des Gebietsmanagements

Das Gebietsmanagement obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

2.6 Darstellung der funktionellen Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten

Natura 2000-Gebiete, die in der Nähe des hier betrachteten Teiles des GGB liegen, sind:

- EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismrbucht und Salzhaff“ (Überlagerung der beiden Schutzgebiete – funktionelle Beziehung gegeben, da Vögel des Vogelschutzgebietes auch die Flächen des GGB nutzen)

2.7 Bestehende Vorbelastungen

Der betrachtete Teil des GGB in der Nähe des Plangebietes ist durch die Ortslage Niendorf und die touristische Nutzung der Region der Insel Poel geprägt. Weitere Vorbelastungen sind nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgenden Angaben stellen eine relevante Auswahl und Zusammenfassung der Vorgabenbeschreibung (PLANUNGSBÜRO HUFMANN, JULI 2020) als Voraussetzung für die Natura 2000-Vorprüfung dar.

3.1.1 Erläuterung der bestehenden Ortslage Niendorf

Die Ortslage Niendorf befindet sich zwischen der Landesstraße L121 im Osten und dem Ufer der Kirchsee im Westen, auf der Strecke von Fährdorf nach Kirchdorf.

Von der Landesstraße L121 zweigt nach Westen die Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße) ab. Direkt an dieser Kreuzungssituation befindet sich der Ortseingangsbereich. Die Dorfstraße, die lediglich über diesen einen Anschlusspunkt an die Landesstraße L121 verfügt, erschließt, mit kleinen abzweigenden Seitenstraßen, den gesamten inneren Teil der Ortslage. Lediglich die am östlichen Rand der Ortslage, direkt an der Landesstraße L121 liegenden Grundstücke werden direkt von dieser erschlossen.

Die Bebauung orientiert sich im Wesentlichen beidseitig entlang der Dorfstraße und westlich der Landesstraße L121. Abgesehen von einer zentral in der Ortslage liegenden Fläche und dem

Gelände des alten Gutshauses im Norden der Ortslage weist Niendorf eine geschlossene, straßenbegleitende Bebauung auf.

3.1.2 Erläuterung der geplanten Anlagen

3.1.2.1 Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ –

Neben der Absicht, das Dauerwohnen in der Ortslage Niendorf zu sichern, beabsichtigt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohnhäuser, einer Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige sowie für die Errichtung einer Anlage für wissenschaftliche Naturbeobachtung und Forschung zur Begleitung von Renaturierungsmaßnahmen in Niendorf zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 38 verfolgt somit zwei zu differenzierende Ziele, weshalb der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche gegliedert ist. Das erste Ziel des Bebauungsplanes ist die Wahrung Niendorfs, als eine vorrangig dem Dauerwohnen dienende Ortslage. Dieses Ziel wird mit dem Teilbereich "Einfacher Bebauungsplan" verfolgt. Das zweite Ziel des Bebauungsplanes ist, neben der Schaffung von Mietwohnraum durch Nachverdichtung einer bestehenden Baulücke innerhalb Niendorfs, die Arrondierung der Ortslage durch zusätzliche Wohnbebauung, die Errichtung einer Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige und die Errichtung einer Anlage für wissenschaftliche Naturbeobachtung- und Forschung zur Begleitung von Renaturierungsmaßnahmen in Niendorf zu schaffen. Hierdurch entsteht eine bessere städtebauliche Wahrnehmbarkeit der Ortslage als zusammengehörende Siedlung. Zudem wird insbesondere der nördliche Ortseingangsbereich, Richtung Hafen Niendorf, definiert und der aktuelle städtebauliche Missstand beseitigt. Die Voraussetzungen zur Verfolgung des zweiten Zieles werden mit dem Teilbereich "Qualifizierter Bebauungsplan" geschaffen.

3.1.2.2 Bauzeit und Baudurchführung

Die Bauarbeiten unterliegen nach derzeitigem Kenntnisstand keiner jahreszeitlichen Bauzeitbeschränkung. Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen.

3.1.2.3 Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße), die von der Landesstraße L121 abzweigt. Zur Gewährung einer problemlosen Erschließung der Ortslage bei höherer Einwohnerzahl wird die vorhandene Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße) in Richtung Norden erweitert und an die Landesstraße L121 angeschlossen. Hierdurch verteilt sich das Verkehrsaufkommen auf zwei Anschlusspunkte.

Die Erschließung der Baufelder erfolgt über die Landesstraße L121 oder die innerörtliche Dorfstraße, einschließlich ihrer Erweiterung.

3.2 Beschreibung der relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Wirkungen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, können nach ihrer Ursache folgendermaßen gegliedert werden:

- bau-, anlage- und betriebsbedingt
- Folgewirkungen

Sie unterscheiden sich nach der Wirkungsdauer in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte Wirkungen.

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kann zwischen den folgenden Wirkungen differenziert werden:

(Dauer: zeitlich begrenzt)

- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bodenab- und -auftrag, die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), die Baufelder sowie durch die Baustraße
- temporärer Funktionsverlust von Biotopen (u.a. Siedlungsgehölze, Bäume, Grünland, Ruderale Staudenfluren)
- temporäre Lärm-, Schadstoff- und Staubemission durch Baugeräte im Bereich der Baufelder
- temporäre optische Unruhewirkung (Bewegung, Licht) durch Baugeräte, Menschen im Bereich der Baufelder
- temporäre Lärm-, Schadstoff- und Staubemission durch mögliche Unfälle/ Havarien
- Erschütterungen, Verdichtungen

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt gehen vom Vorhaben folgende Wirkungen aus:

(Dauer: zeitlich unbegrenzt)

- Flächenbeanspruchung durch Bodenauf- und -abtrag im Bereich der Baufelder durch Überbauung,
- Barrierewirkung / Zerschneidungseffekte
- Versiegelung durch die Baufelder

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden nach Abschluss der Bauarbeiten im Umfeld der Häuser wirksam. Sie werden hervorgerufen durch Lärm-, Licht- und Stoffemissionen sowie visuelle Störungen durch die Bewohner.

Betriebsbedingt kann zwischen den folgenden Wirkungen differenziert werden:

(Dauer: zeitlich unbegrenzt)

- Lärm-, Luftschadstoff- und Staubemission durch die Anwesenheit von Menschen, Störungen/ Unfälle etc.,
- optische Störwirkungen durch Unterhaltungsmaßnahmen (Licht, Bewegung etc.).

3.2.4 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

bautechnische Planungsoptimierung während der Bauzeit

- Reduzierung der Gehölzentnahmen in den angrenzenden Baum- und Gehölzbeständen auf das absolute Minimum – erforderliche Gehölzfällungen und -rodungen (auch Lichttraumprofil) außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02.
- Kontrolle der zu fällenden Bäumen auf Vorkommen von Höhlen-Brutplätzen (kurz vor Fällung bzw. während der Fällung) – Vermeidungsmaßnahme aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Begrenzung des Baufeldes auf das minimale Ausmaß zum Schutz der angrenzenden Habitate
- Baudurchführung: keine jahreszeitliche Beschränkung, aber Gehölz- und Baumfällungen im gesetzlichen Zeitfenster von Oktober bis Februar; Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen.

anlagebedingte Optimierung

- Flächeninanspruchnahme
Keine Flächen des GGB werden direkt in Anspruch genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich angrenzend an das betrachtete GGB.

betriebsbedingte Optimierung

- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung und Abstrahlung der Beleuchtungskörper nach unten und nicht in die offene Landschaft – Festsetzung im Bebauungsplan, Forderung der Schifffahrtsbehörde
- keine Erschließung des Zugangs zur Wasserkante von den Flächen des geplanten Bebauungsplanes aus, Beschilderung des vorhandenen Zugangspfades als Privatweg – Festsetzung im Bebauungsplan

3.2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Ermittlung von Wirkzonen für die betrachteten Schutzgebiete

Der Bebauungsplan befindet sich angrenzend an das betrachtete GGB in der Ortslage Niendorf auf der Insel Poel (s. Blätter 1 und 2). Es ist sinnvoll, eine Betrachtung der vorhabennahen Wirkzone vorzunehmen, in der die vorhabenbedingten Wirkfaktoren und -prozesse wirksam werden.

Der weitreichendste Wirkfaktor ist der bau- und betriebsbedingte Lärm. Die Festlegung eines 400 m-Radius geht auf folgende Gesichtspunkte zurück: Die Wirkungen ergeben sich aus dem baubedingt anzunehmenden Baumaschinenlärm. Dabei wird ein Lärmpegel von 112 db(A) der Baumaschinen (2 Baumaschinen bei gleichzeitigem Betrieb eines Kompressors (93 dB(A)) und eines Straßenfegers (104 dB(A)) angesetzt, so dass bei freier Schallausbreitung ein Wirkraum von 400 m um das Vorhaben herum bis zum Erreichen eines Lärmpegels von 52 db(A) zum

Tragen kommt (weniger als normale Gespräche). Darüber hinaus sind Lärmimmissionen unter 50 dB(A) vorhanden.

Zu diesem Zweck wird ein 400 m-Wirkraum um die Baumaßnahme angenommen. Dieser 400 m-Wirkraum umfasst alle potenziell bau-, anlage- und betriebsbedingt eintretenden Wirkfaktor-Reichweiten (s. folgende Ausführungen).

3.2.6 Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete unter Berücksichtigung der Reichweite

Grundlage bei der Definition der relevanten Wirkfaktoren sind die Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Erhaltungsziele und die vorhabensspezifische Auswirkung der Wirkungspfade. Als empfindlichste Lebensraumtypen und Arten des Gebietes können in erster Linie störungsempfindliche Lebensräume und Arten mit enger Bindung an ihre Vermehrungs- und Nahrungshabitate gelten. Gleichzeitig spielt die mögliche Überschneidung von Hauptlebensraum und vom Vorhaben betroffenen Strukturen eine Rolle. Am empfindlichsten sind alle Arten während Jungenaufzucht bzw. Abbläichung. Aber auch während der Paarfindung ist eine besondere Empfindlichkeit möglich.

In den nachfolgenden Tabellen werden die auftretenden Wirkfaktoren des Bauvorhabens auf die Bestandteile des GGB (s. Tabelle 3) benannt und kurz erläutert.

Tabelle 3 Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen den Bebauungsplan auf das GGB

Wirkungen des Bauvorhabens (Beeinträchtigungsfaktor)	Auswirkungen auf Lebensräume	Überschlägige projektspezifische Reichweite
Versiegelung/Teilversiegelung (B1)		
<i>anlagebedingt</i>		
Flächeninanspruchnahme durch den Neubau der Häuser (Baufelder)	Zusätzliche Beanspruchung von Flächen durch Neuversiegelung im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes	keine Inanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
Überprägung/Überformung der Standortverhältnisse (B2)		
<i>baubedingt</i>		
Anlage Baufeld (BE-Fläche, Baustraße)	- Zusätzliche Beanspruchung von Flächen durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, bauzeitliche Überschüttung	keine Inanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
<i>anlagebedingt</i>		
Flächeninanspruchnahme durch die Gestaltung des Umfeldes der Häuser	Zusätzliche Beanspruchung/Veränderung von Flächen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes	keine Inanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
Schadstoffemissionen (B3) und Stoffliche Einträge (B4)		
<i>baubedingt</i>		
Wirkungen auf Standortfaktoren durch Schadstoffemissionen, Staub- und Nährstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Schadstoffeintrag durch Baufahrzeuge - Beeinträchtigung der Lebensräume durch Veränderung der Standortfaktoren (z. B. Eutrophierung) 	<p>Die <u>baubedingten</u> Schadstoffemissionen und stofflichen Einträge lassen sich nur überschlägig abschätzen. Auf Grund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Ortschaft, die nur kleinflächigen und zeitlich begrenzten Baufelder (nur den Rohbau betreffend) ist von einer, wenn überhaupt, nur sehr geringfügigen Veränderung/Erhöhung des Emissionsgeschehens auszugehen, das auch weiterhin in dem bereits durch die bestehende Ortschaft beeinträchtigten Bereich liegt.</p> <p>geringfügige Verlagerung des Emissionsbandes der Baustelle: maximal 25 m Emissionsband (vgl. Anlage XI, Leitfaden LBP FROELICH & SPORBECK 2002), keine nennenswerten Änderungen zur derzeitigen Situation, da nur während der Bauzeit und der punktuellen Baustellen</p>

Wirkungen des Bauvorhabens (Beeinträchtigungsfaktor)	Auswirkungen auf Lebensräume	Überschlägige projektspezifische Reichweite
anlagebedingt		
Schadstoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Schadstoffeintrag durch Entwässerungsanlagen - Beeinträchtigung der Lebensräume durch Veränderung der Standortfaktoren (z. B. Eutrophierung) 	Der Ortsrand nach Südwesten wird durch zwei Wohnhäuser und eine Naturschutzstation ergänzt. Die Häuser reichen nicht über den derzeitigen Ortsrand hinaus und fügen sich zwischen den bereits vorhandenen Häusern ein. Eine Entwässerung von zusätzlich anfallendem Oberflächenwasser in Richtung Kirchsee erfolgt nicht.
betriebsbedingt		
Schadstoffe, Staub- und Nährstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Schadstoffeintrag durch Siedungsverkehr - Beeinträchtigung der Lebensräume durch Veränderung der Standortfaktoren (z. B. Eutrophierung) 	<u>Betriebsbedingte</u> Schadstoffimmissionen und stoffliche Einträge erfolgen nur auf dem jeweiligen Grundstück. Es ist keine zusätzliche Entwässerung von Niederschlagswasser in Richtung Kirchsee vorgesehen. Es handelt sich um eine geringfügige räumliche Verlagerung, die auf gleichartige Flächen einwirkt. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen weitestgehend der Vorbelastung und werden nicht erheblich verstärkt.
Lärm (B5)		
baubedingt		
Wirkungen auf Standortfaktoren durch Lärm während der Bautätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Tierarten 	<p>Die <u>baubedingten</u> Lärmemissionen lassen sich nur überschlägig anhand der RAL-ZU 53 („Lärmarme Baumaschinen“) abschätzen, da im Vorfeld nicht bekannt ist, welche und wie viele Baugeräte durch den beauftragten Bauunternehmer verwendet werden. Wird ein gleichzeitiger Betrieb von zwei Baumaschinen (Kompressor 93 dB(A), Straßenfeger 194 dB (A)) angesetzt, ergibt sich daraus eine unregelmäßige Geräuschkulisse von ca. 112 dB(A). Während der Bauzeit für den Rohbau der Wohnhäuser sind lärmbedingte Störungen gegeben. Die Beeinträchtigung wird minimiert durch die Verwendung lärmarmer Baufahrzeuge. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit im Zeitfenster Oktober bis Februar. Es sind keine geeigneten Brutplätze im unmittelbaren Baubereich vorhanden.</p> <p>Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 21.08.2020 wird ein max. Dauerlärmpegel von 70 dB(A) tag und nacht während der Bauarbeiten am Tage angesetzt (lt. TA-Lärm für Industriegebiete). In der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) werden keine Bautätigkeiten stattfinden. Ein Einsatz von Pressluftgeräten findet nicht statt.</p> <p>Lt. Lärmgutachterbüro nimmt bereits in einem Abstand von 10 m der Lärmpegel um 28 dB(A) ab, d.h., wenn also der Industriewert auf der Baustelle angenommen wird, reduziert sich der Lärmpegel bereits nach 10 m auf 42 dB(A).</p>

Wirkungen des Bauvorhabens (Beeinträchtigungsfaktor)	Auswirkungen auf Lebensräume	Überschlägige projektspezifische Reichweite
		<p>Auch für das Baufeld, dass ca. 38 m vom GGB entfernt liegt, spielen baubedingte Lärmmissionen nur eine unerhebliche Rolle.</p> <p>Für das Baufeld, dass sich nur ca. 8 m vom GGB entfernt liegt, wird von einer Lärmreduzierung von 20 dB(A) ausgegangen, so dass an der Grenze zum GGB ca. 50 dB(A) anfallen. Auch ist der baubedingte Lärm als unerheblich einzuschätzen.</p> <p>Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Wohnhäuser integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.</p> <p>maximal 400 m bei freier Schallausbreitung bis zu einem Lärmpegel von 52 dB(A)</p>
betriebsbedingt		
Wirkungen auf Standortfaktoren durch Lärm durch die Anwohner	- Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Tierarten	<p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten.</p> <p>Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 19.08.2020 werden auf einem Wohngrundstück eines Einfamilienhauses bei einer normalen Nutzung Geräusche durch Fahrten von 2 PKW, Unterhaltungen im Freien, Spielen der Kinder, Betrieb der Heizung erzeugt. Die Geräuschemissionen sind stets nur zeitweise und nicht über den gesamten Tag vorhanden.</p> <p>Eine normale Unterhaltung hat z.B. einen Schalleistungspegel von 65 dB(A). In einer Entfernung von 1 m beträgt der Schalldruckpegel 57 dB(A) und in einer Entfernung von 10 m 37 dB(A). Wird an einem Tage über 1 Stunde gesprochen, berechnet sich in einem Abstand von 10 m von einem Sprechenden ein Beurteilungspegel von 25 dB(A). Die Beurteilungspegel unterschreiten bei einer Aufsummierung aller wohnspezifischen Geräuschquellen an der Grundstücksgrenze für den Tageszeitraum den Beurteilungspegel von 45 dB(A) und für den Nachtzeitraum den Beurteilungspegel von 35 dB(A) deutlich. Der Wert von 52 dB(A) wird außerhalb eines Wohngrundstückes am Tage und in der Nacht deutlich unterschritten.</p> <p>Es erfolgt keine Erschließung des Zugangs zur Uferkante des Kirchsees und eine Beschilderung des vorhandenen Pfades als Privatweg. Für die ca. 50 Einwohner mehr werden keine öffentlichen Zugänge zur Wasserkante geschaffen. Nur zwei der Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren</p>

Wirkungen des Bauvorhabens (Beeinträchtigungsfaktor)	Auswirkungen auf Lebensräume	Überschlägige projektspezifische Reichweite
		ren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation. maximal 400 m bei freier Schallausbreitung bis zu einem Lärmpegel von 52 dB(A)
Zerschneidung / Isolierung	- Veränderung der Beeinträchtigung von Wegebeziehungen gegenüber dem Status quo	geringfügige Veränderung gegenüber der Ist-Situation, geringfügige Erhöhung des Anwohnerverkehrs und des Lärms durch die zusätzlichen Anwohner im Kontext der bestehenden Siedlung Niendorf
Bewegung/optische Störung (B6)		
baubedingt		
Wirkungen auf Standortfaktoren durch die Bewegung und die optischen Störungen durch den Baustellenbetrieb	- Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Tierarten	Die <u>baubedingten</u> Wirkungen durch optische Reize und Bewegung, durch die Baugeräte sowie die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle lassen sich nur anhand der allgemein gültigen Fluchtdistanzen abschätzen. Während der Bauzeit für den Rohbau sind Störungen durch optische Reize und Bewegung gegeben. Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.
betriebsbedingt		
Wirkungen auf Standortfaktoren durch Bewegung und optische Störungen durch die Anwohner	- Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Tierarten	<u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Es erfolgt keine Erschließung des Zugangs zur Uferkante des Kirchsees und eine Beschilderung des vorhandenen Pfades als Privatweg. Für die ca. 50 Einwohner mehr werden keine öffentlichen Zugänge zur Wasserkante geschaffen. Nur zwei der Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation. Der Küstenabschnitt ist bereits durch bestehende Bebauung und einen durchgehenden Schilfgürtel optisch von der Ortschaft abgeschirmt, sodass keine oder nur geringe optische Reize durch z.B. Personen bestehen.

Wirkungen des Bauvorhabens (Beeinträchtigungsfaktor)	Auswirkungen auf Lebensräume	Überschlägige projektspezifische Reichweite
Zerschneidung / Isolierung	- Veränderung der Beeinträchtigung von Wegebeziehungen gegenüber dem Status quo	geringfügige Veränderung gegenüber der Ist-Situation, geringfügige Erhöhung des Anwohnerverkehrs und Bewegung und optische Störungen durch die zusätzlichen Anwohner im Kontext der bestehenden Siedlung Niendorf
Licht (B7)		
baubedingt		
Wirkungen auf Standortfaktoren durch Lichtquellen während der Bauzeit	- Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Tierarten	Die <u>baubedingten</u> Wirkungen durch Licht sind während der Bauzeit gegeben. Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Ortskulisse einfügen. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle. Der Küstenabschnitt ist bereits durch bestehende Bebauung und einen durchgehenden Schilfgürtel optisch von der Ortschaft abgeschirmt, sodass keine oder nur geringe Beeinträchtigungen durch Licht bestehen.
betriebsbedingt		
Wirkungen auf Standortfaktoren durch Licht durch die Anwohner	- Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Tierarten	<u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Die Beleuchtung der Grundstücke erfolgt mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die nach unten abstrahlen und nicht in die freie Landschaft. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.
Zerschneidung / Isolierung	- Veränderung der Beeinträchtigung von Wegebeziehungen gegenüber dem Status quo	geringfügige Veränderung gegenüber der Ist-Situation, geringfügige Erhöhung des Lichts durch die zusätzlichen Anwohner im Kontext der bestehenden Siedlung Niendorf

3.2.7 Prüfung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen

Die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen können, hat im Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der Gebiete zu erfolgen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt im folgenden Kapitel 6. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig, wenn es zu „erheblichen Beeinträchtigungen eines (...) Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.“ Zur Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen liegen derzeit keine Richtlinien vor. Bei der Festlegung der Erheblichkeitsschwelle möglicher Beeinträchtigungen wird in der vorliegenden Untersuchung deshalb wie folgt vorgegangen:

- **Geschützte Vorkommen als Bestandteil des Erhaltungsziels**

Relevante Flächenverluste insbesondere prioritärer Lebensraumtypen sowie Individuenverluste von Arten mit geringer Reproduktion und großräumigen Lebensraumansprüchen und negative Veränderungen der Populationen (bezogen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II, Vogelarten) sind erheblich.

- **Kohärenz Natura 2000**

Mögliche Beeinträchtigungen für die Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sind zu berücksichtigen.

3.3. Kohärenz Natura 2000

Der Kohärenzbegriff der FFH-RL umfasst u.a. räumlich-funktionale Aspekte, da das Netz Natura 2000 nicht aus isolierten Einzelvorkommen von Arten oder Lebensraumtypen bestehen soll (vgl. SSYMANK ET AL. 1998). Eine Unterbindung des Populationsaustausches kann zur Reduzierung der einzelnen Populationen und langfristig zur Reduzierung der Populationsgröße führen.

3.4 Darstellung der Planreife und Prüffähigkeit des Vorhabens

Es liegt eine Vermessung und Entwurfsplanung vor und somit ist das Vorhaben hinreichend konkretisiert und damit prüffähig.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

4.1 Darstellung der Wirkprozesse, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (s. Kap. 2.7), der Optimierungen des Bauvorhabens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. Kap. 3.2.1) sowie der Ermittlung des Wirkraumes (s. Kap. 3.2) lassen sich zusammenfassend die im Nachhinein beschriebenen Wirkungen mit möglichen Auswirkungen auf das GGB „Wismarbucht“ formulieren.

4.1.1 Bauphase

Der auslösende Faktor für Wirkungen ist in erster Linie der Baubetrieb. Bauzeitliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile und Lebensräume des GGB können generell nicht ausgeschlossen werden. Es sind Beeinträchtigungen der Lebensräume (indirekt) bzw. der Arten Anhang II (direkt) durch Lärm, Licht, optische Reize/Bewegung und stoffliche Einträge/Schadstoffe möglich.

Eine Beeinträchtigung durch *Lärm* ergibt sich durch den Baubetrieb. Eine Minimierung erfolgt durch den Einsatz möglichst lärmarmen Baufahrzeuge. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit im Zeitfenster Oktober bis Februar. Es sind keine geeigneten Brutplätze im unmittelbaren Baubereich vorhanden.

Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 21.08.2020 wird ein max. Dauerlärmpegel von 70 dB(A) tag und nacht während der Bauarbeiten am Tage angesetzt (lt. TA-Lärm für Industriegebiete). In der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) werden keine Bautätigkeiten stattfinden. Ein Einsatz von Pressluftgeräten findet nicht statt.

Lt. Lärmgutachterbüro nimmt bereits in einem Abstand von 10 m der Lärmpegel um 28 dB(A) ab, d.h., wenn also der Industriewert auf der Baustelle angenommen wird, reduziert sich der Lärmpegel bereits nach 10 m auf 42 dB(A).

Auch für das Baufeld, das ca. 38 m vom GGB entfernt liegt, spielen baubedingte Lärmimmissionen nur eine unerhebliche Rolle.

Für das Baufeld, das sich nur ca. 8 m vom GGB entfernt liegt, wird von einer Lärmreduzierung von 20 dB(A) ausgegangen, so dass an der Grenze zum GGB ca. 50 dB(A) anfallen. Auch ist der baubedingte Lärm als unerheblich einzuschätzen.

Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die vorgesehene Bauzeit für die Rohbauarbeiten wird weiterhin außerhalb der Haupttourismuszeit liegen. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.

Die Beeinflussung von *Licht* ist ausschließlich durch das Licht der Baufahrzeuge gegeben. Eine zusätzliche Beleuchtung der Baustelle ist nicht notwendig, da die Bauarbeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt werden.

Beeinträchtigungen durch *optische Reize* und *Bewegungen* entstehen durch die Anwesenheit von Bauleuten auf der Baustelle. Fluchtreaktionen sind insbesondere in Bezug auf die Anwesenheit von Menschen gegeben. Auslöser sind neben der Sichtbarkeit auch Stimmen, wobei die absolute Lautstärke im Gegensatz zu dem maschinenbedingten Baulärm von untergeordneter Bedeutung ist. Weitere Minimierungen sind gegeben (s. o. unter Lärm).

Eine Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten durch *stoffliche Einträge/Schadstoffe* während der Bauphase bezieht sich auf die Emissionen durch die Baufahrzeuge. Hier kann es zur Eutrophierung des Lebensraumes kommen, und möglicherweise eine Veränderung der Zusammensetzung des Lebensraums bewirken. Auf Grund der Vorbelastung im Bereich der be-

stehenden Ortschaft sind erhebliche, zusätzliche Auswirkungen durch stoffliche Einträge als Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Bauzeitliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des GGB können ausgeschlossen werden. Durch den Bebauungsplan kommt es zu keiner bauzeitlichen Inanspruchnahme der Lebensraumtypen 1160 und 1230, die sich ca. 150 m westlich und südwestlich eines ausgewiesenen Baufeldes des Bebauungsplanes befinden (s. Blatt 3). Der unmittelbare Uferbereich des Kirchsees ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4.1.2 Anlage

Eine *direkte Flächeninanspruchnahme* im GGB erfolgt durch den Bebauungsplan nicht. Die Grenzziehung für das Schutzgebiet orientiert sich an der vorhandenen Ortsgrenze von Niendorf als administrativer Grenze. Lebensräume und Anhang II-Arten für die im GGB werden in diesem Teil des GGB nicht beeinträchtigt und somit sind Beeinträchtigungen vollständig auszuschließen.

Nach Berücksichtigung der bautechnischen Optimierung und der Beschränkung der Baufelder auf das Mindestmaß ergeben sich keine anlagebedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des GGB sowie dessen maßgeblichen Bestandteilen. Durch den Bebauungsplan kommt es zu keiner anlagebedingten Inanspruchnahme des Lebensraumtypen 1160 und 1230, die sich ca. 150 m westlich und südwestlich eines ausgewiesenen Baufeldes des Bebauungsplanes befinden. Der Bebauungsplan führt somit zu **keinen** erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des GGB.

4.1.3 Betrieb

Der Betrieb (Bewohner der Häuser) und die Unterhaltung der Nebenanlagen (Gärten) führt zu **keiner** wesentlichen Erhöhung der Auswirkungen auf das GGB, v.a. auch dadurch, da die Ortschaft Niendorf bereits besteht, nur drei neu geplante Gebäude (2 Wohnhäuser, eine Naturschutzstation) am südwestlichen Ortsrand hinzukommen, die übrigen 17 Neubauten sich in das Innere der Ortschaft integrieren und verschiedene sportliche Aktivitäten in diesem Bereich stattfinden (z.B. Wassersport).

Betriebsbedingte *Schadstoffimmissionen* und *stoffliche Einträge* erfolgen nur auf dem jeweiligen Grundstück. Es handelt sich um eine geringfügige räumliche Verlagerung, die auf gleichartige Flächen einwirkt. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen weitestgehend der Vorbelastung und werden nicht erheblich verstärkt.

Betriebsbedingt ist keine Beeinträchtigung durch *Lärm* sowie *Bewegung/optische Reize* über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 19.08.2020 werden auf einem Wohngrundstück eines Einfamilienhauses bei einer normalen Nutzung Geräusche durch Fahrten von 2 PKW, Unterhaltungen im Freien, Spielen der Kinder, Betrieb der Heizung erzeugt. Die Geräuschemissionen sind stets nur zeitweise und nicht über den gesamten Tag vorhanden.

Eine normale Unterhaltung hat z.B. einen Schallleistungspegel von 65 dB(A). In einer Entfernung von 1 m beträgt der Schalldruckpegel 57 dB(A) und in einer Entfernung von 10 m 37 dB(A). Wird an einem Tage über 1 Stunde gesprochen, berechnet sich in einem Abstand von 10 m von einem Sprechenden ein Beurteilungspegel von 25 dB(A). Die Beurteilungspegel unter-

schreiten bei einer Aufsummierung aller wohnspezifischen Geräuschquellen an der Grundstücksgrenze für den Tageszeitraum den Beurteilungspegel von 45 dB(A) und für den Nachtzeitraum den Beurteilungspegel von 35 dB(A) deutlich. Der Wert von 52 dB(A) wird außerhalb eines Wohngrundstückes am Tage und in der Nacht deutlich unterschritten. Es erfolgt keine Erschließung des Zugangs zur Uferkante des Kirchsees und eine Beschilderung des vorhandenen Pfades als Privatweg. Für die ca. 50 Einwohner mehr werden keine öffentlichen Zugänge zur Wasserkante geschaffen. Nur zwei der Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen 17 Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.

Betriebsbedingt ist keine Beeinträchtigung durch *Licht* über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Die Beleuchtung der Grundstücke erfolgt mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die nach unten abstrahlen und nicht in die freie Landschaft. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben sich **keine** betriebsbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des GGB sowie dessen maßgeblichen Bestandteilen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkfaktoren und die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Erhaltungsziel Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für Arten“ dargestellt.

Tabelle 4 Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Erhaltungsziel „Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische Arten“

LRT / Art	BF	Wirkprozess	Wirkung des Vorhabens	Auswirkungen auf Lebensräume	Weiteres Prüferfordernis	Begründung
Relevantes Erhaltungsziel: Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische Arten						
1160	B1	anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch den Neubau der Häuser (Baufelder)	kein Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	nein	keine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 1160
	B2	baubedingt	Anlage Baufeld (BE-Fläche, Baustraße)	kein Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	nein	keine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 1160
		anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch die Gestaltung des Umfeldes der Häuser	kein Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	nein	keine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 1160
	B3	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen auf Standortfaktoren durch Schadstoffemissionen (Abrieb, Taumittel, Verbrennungsrückstände)	Veränderungen der Standorteigenschaften	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1160
	B4	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen auf Standortfaktoren durch Staub- und Nährstoffemissionen während der Bautätigkeit und durch den Betrieb der Häuser	Veränderungen der Standorteigenschaften, Beeinträchtigungen durch mögliche Unfälle / Havarien	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1160

LRT / Art	BF	Wirkprozess	Wirkung des Vorhabens	Auswirkungen auf Lebensräume	Weiteres Prüferfordernis	Begründung
1160	B5	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Baulärm und Lärm der Bewohner der Häuser	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1160
	B6	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Bewegung und optische Unruhe (Menschen im Baustellenbereich) und durch die Nutzung der Grundstücke im Anschluss an die Bauarbeiten durch die Bewohner	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1160
	B7	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Licht	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1160
1230	B1	anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch den Neubau der Häuser (Baufelder)	kein Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	nein	keine Inanspruchnahme des Lebensraumtyp 1230

LRT / Art	BF	Wirkprozess	Wirkung des Vorhabens	Auswirkungen auf Lebensräume	Weiteres Prüferfordernis	Begründung
1230	B2	baubedingt	Anlage Baufeld (BE-Fläche, Baustraße)	kein Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	nein	keine Inanspruchnahme des Lebensraumtyp 1230
		anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch die Gestaltung des Umfeldes der Häuser	kein Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	nein	keine Inanspruchnahme des Lebensraumtyp 1230
	B3	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen auf Standortfaktoren durch Schadstoffemissionen (Abrieb, Taumittel, Verbrennungsrückstände)	Veränderungen der Standorteigenschaften	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1230
	B4	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen auf Standortfaktoren durch Staub- und Nährstoffemissionen während der Bautätigkeit und durch den Betrieb der Häuser	Veränderungen der Standorteigenschaften, Beeinträchtigungen durch mögliche Unfälle / Havarien	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1230
	B5	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Baulärm und Lärm der Bewohner der Häuser	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1230

LRT / Art	BF	Wirkprozess	Wirkung des Vorhabens	Auswirkungen auf Lebensräume	Weiteres Prüferfordernis	Begründung
1230	B6	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Bewegung und optische Unruhe (Menschen im Baustellenbereich) und durch die Nutzung der Grundstücke im Anschluss an die Bauarbeiten durch die Bewohner	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1230
	B7	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Licht	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	keine Relevanz für Lebensraumtyp 1230
Teichfledermaus	B1	anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch den Neubau der Häuser (Baufelder)	Verlust von Habitaten von Arten nach Anhang II der FFH-RL	nein	Es ist ein bereits vorbelasteter Bereich des Habitats der Teichfledermaus unmittelbar an der Uferkante durch die vorhandene Bebauung. keine direkte Inanspruchnahme von Habitaten der Teichfledermaus
	B2	baubedingt	Anlage Baufeld (BE-Fläche, Baustraße)	Verlust von Habitaten von Arten nach Anhang II der FFH-RL	nein	Es ist ein bereits vorbelasteter Bereich des Habitats der Teichfledermaus unmittelbar an der Uferkante durch die vorhandene Bebauung. keine direkte Inanspruchnahme von Habitaten der Teichfledermaus
		anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch die Gestaltung des Umfeldes der Häuser	Verlust von Habitaten von Arten nach Anhang II der FFH-RL	nein	Es ist ein bereits vorbelasteter Bereich des Habitats der Teichfledermaus unmittelbar an der Uferkante durch die vorhandene Bebauung. keine direkte Inanspruchnahme von Habitaten der Teichfledermaus

LRT / Art	BF	Wirkprozess	Wirkung des Vorhabens	Auswirkungen auf Lebensräume	Weiteres Prüferfordernis	Begründung
Teichfledermaus	B3	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen auf Standortfaktoren durch Schadstoffemissionen (Abrieb, Taumittel, Verbrennungsrückstände)	Veränderungen der Standorteigenschaften	nein	keine Relevanz für die Nahrungsflüge der Teichfledermaus
	B4	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen auf Standortfaktoren durch Staub- und Nährstoffemissionen während der Bautätigkeit und durch den Betrieb der Häuser	Veränderungen der Standorteigenschaften, Beeinträchtigungen durch mögliche Unfälle / Havarien	nein	keine Relevanz für die Nahrungsflüge der Teichfledermaus
	B5	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Baulärm und Lärm der Bewohner der Häuser	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	<p>Die <u>baubedingten</u> Lärmemissionen lassen sich nur überschlägig anhand der RAL-ZU 53 („Lärmarme Baumaschinen“) abschätzen, da im Vorfeld nicht bekannt ist, welche und wie viele Baugeräte durch den beauftragten Bauunternehmer verwendet werden. Wird ein gleichzeitiger Betrieb von zwei Baumaschinen (Kompressor 93 dB(A), Straßenfeger 194 dB (A) angesetzt, ergibt sich daraus eine unregelmäßige Geräuschkulisse von ca. 112 dB(A). Während der Bauzeit für den Rohbau der Wohnhäuser sind lärmbedingte Störungen gegeben. Die Beeinträchtigung wird minimiert durch die Verwendung lärmarmen Baufahrzeuge. Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitfenster Oktober bis Februar.</p> <p>Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 21.08.2020 wird ein max. Dauerlärmpegel von 70 dB(A) tag und nacht während der Bauarbeiten am Tage angesetzt (lt. TA-Lärm für Industriegebiete). In der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) werden keine Bautätigkeiten stattfinden. Ein Einsatz von Pressluftgeräten findet nicht statt.</p> <p>Lt. Lärmgutachterbüro nimmt bereits in einem Abstand von 10 m der Lärmpegel um 28 dB(A) ab, d.h., wenn also der Industriewert auf der Baustelle angenommen wird, reduziert sich der Lärmpegel bereits nach 10 m auf 42 dB(A).</p>

LRT / Art	BF	Wirkpro- zess	Wirkung des Vorha- bens	Auswirkungen auf Lebensräume	Weiteres Prüferfor- dernis	Begründung
						<p>Auch für das Baufeld, dass ca. 38 m vom GGB entfernt liegt, spielen baubedingte Lärmimmissionen nur eine unerhebliche Rolle.</p> <p>Für das Baufeld, dass sich nur ca. 8 m vom GGB entfernt liegt, wird von einer Lärmreduzierung von 20 dB(A) ausgegangen, so dass an der Grenze zum GGB ca. 50 dB(A) anfallen. Auch ist der baubedingte Lärm als unerheblich einzuschätzen.</p> <p>Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die vorgesehene Bauzeit für die Rohbauarbeiten wird weiterhin außerhalb der Haupttourismuszeit liegen. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.</p> <p>Die Wirkungen verstärken sich nur geringfügig, keine nennenswerten Änderungen zur derzeitigen Situation, da nur während der Bauzeit und der punktuellen Baustelle. Die Baumaßnahme findet ausschließlich tagsüber statt.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten.</p> <p>Lt. Mitteilung durch den Gutachter Lärm über das Ingenieurbüro Hufmann per e-mail am 19.08.2020 werden auf einem Wohngrundstück eines Einfamilienhauses bei einer normalen Nutzung Geräusche durch Fahrten von 2 PKW, Unterhaltung im Freien, Spielen der Kinder, Betrieb der Heizung erzeugt. Die Geräuschemissionen sind stets nur zeitweise und nicht über den gesamten Tag vorhanden.</p> <p>Eine normale Unterhaltung hat z.B. einen Schalleistungspegel von 65 dB(A). In einer Entfernung von 1 m beträgt der Schalldruckpegel 57 dB(A) und in einer Entfernung von 10 m 37 dB(A). Wird an einem Tage über 1 h gesprochen, berechnet sich in einem Abstand von 10 m von einem Sprechenden ein Beurteilungspegel von 25 dB(A). Die Beurteilungspegel unterschreiten bei einer Aufsummierung aller wohnspezifischen Geräuschquellen an der Grundstücksgrenze für den Tag den Beurteilungspegel von 45 dB(A) und für den Nachtzeitraum den</p>

LRT / Art	BF	Wirkprozess	Wirkung des Vorhabens	Auswirkungen auf Lebensräume	Weiteres Prüferfordernis	Begründung
						<p>Beurteilungspegel von 35 dB(A) deutlich. Der Wert von 52 dB(A) wird außerhalb eines Wohngrundstückes am Tage u. in der Nacht deutlich unterschritten.</p> <p>Es erfolgt keine Erschließung des Zugangs zur Uferkante des Kirchsees und eine Beschilderung des vorhandenen Pfades als Privatweg. Für die ca. 50 Einwohner mehr werden keine öffentlichen Zugänge zur Wasserkante geschaffen. Nur zwei der Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentl. Veränderung zur derzeitigen Situation.</p>
Teichfledermaus	B6	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Bewegung und optische Unruhe (Menschen im Baustellenbereich) und durch die Nutzung der Grundstücke im Anschluss an die Bauarbeiten durch die Bewohner	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	<p>Die <u>baubedingten</u> Wirkungen durch optische Reize und Bewegung, durch die Baugeräte sowie die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle lassen sich nur anhand der allgemein gültigen Fluchtdistanzen abschätzen. Während der Bauzeit für den Rohbau sind Störungen durch optische Reize und Bewegung gegeben.</p> <p>Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Geräuschkulisse der Ortschaft einfügen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die vorgesehene Bauzeit für die Rohbauarbeiten wird weiterhin außerhalb der Haupttourismuszeit liegen. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.</p> <p>Der Küstenabschnitt ist bereits durch bestehende Bebauung und einen durchgehenden Schilfgürtel optisch von der Ortschaft abgeschirmt, sodass keine oder nur geringe optische Reize durch z.B. Personen bestehen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Es erfolgt keine Erschließung des Zugangs zur Uferkante des Kirchsees und eine Beschilderung des vorhandenen Pfades als Privatweg. Für die ca. 50 Einwohner mehr werden keine öffentlichen Zugänge zur Wasserkante geschaffen. Nur zwei der Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser</p>

LRT / Art	BF	Wirkprozess	Wirkung des Vorhabens	Auswirkungen auf Lebensräume	Weiteres Prüferfordernis	Begründung
						<p>ser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation.</p> <p>Der Küstenabschnitt ist bereits durch bestehende Bebauung und einen durchgehenden Schilfgürtel optisch von der Ortschaft abgeschirmt, sodass keine oder nur geringe optische Reize durch z.B. Personen bestehen.</p>
	B7	bau- und betriebsbedingt	Wirkungen durch Licht	Beeinträchtigung faunistischer Funktionen im Umfeld des Vorhabens durch Beunruhigung, Verdrängung störungsempfindlicher Arten	nein	<p>Die <u>baubedingten</u> Wirkungen durch Licht sind während der Bauzeit gegeben. Während der Bauzeit für den Rohbau sind Störungen durch Licht gegeben.</p> <p>Die Bauarbeiten für den Rohbau werden ausschließlich tagsüber stattfinden und sich in die Ortskulisse einfügen. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wohnhäuser zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die vorgesehene Bauzeit für die Rohbauarbeiten wird weiterhin außerhalb der Haupttourismuszeit liegen. Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige, zeitlich begrenzte Punktbaustelle.</p> <p>Der Küstenabschnitt ist bereits durch bestehende Bebauung und einen durchgehenden Schilfgürtel optisch von der Ortschaft abgeschirmt, sodass keine oder nur geringe Lichtreize bestehen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine Beeinträchtigung über die Vorbelastung (Ortschaft Niendorf) hinaus zu erwarten. Die Beleuchtung der Grundstücke erfolgt mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die nach unten abstrahlen und nicht in die freie Landschaft. Zwei Wohnhäuser und die Naturschutzstation werden am südwestlichen Ortsrand errichtet. Alle anderen Neubauten integrieren sich in das Innere der bestehenden Ortschaft. Die Tatsache, dass es sich um Wohnhäuser und eine Naturschutzstation handelt, ergibt sich keine wesentliche Veränderung zur derzeitigen Situation. Der Küstenabschnitt ist bereits durch bestehende Bebauung und einen durchgehenden Schilfgürtel optisch von der Ortschaft abgeschirmt, sodass keine oder nur geringe Lichtreize bestehen.</p>

Erläuterung: Beeinträchtigungsfaktoren (BF): B1 = Versiegelung, B2 = Überformung/Veränderung, B3 = Schadstoffe, B4 = stoffliche Einträge, B5 = Lärm, B6 = optische Unruhe/Bewegung, B7 = Licht

4.2 Betroffene Lebensräume

Durch das Bauvorhaben sind **keine** Betroffenheiten und **keine** erheblichen Beeinträchtigungen gegeben. Es werden **keine** Lebensraumtypen des Anhang I zerstört bzw. erheblich verändert und beeinträchtigt.

4.3 Betroffene Arten des Anhang II

Durch das Bauvorhaben sind **keine** Betroffenheiten und **keine** erheblichen Beeinträchtigungen gegeben. Es werden **keine** Habitats von Anhang II-Arten zerstört bzw. erheblich verändert und beeinträchtigt.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und/oder Projekte

Gegenstand der Natura 2000-Vorprüfung ist die Einschätzung, ob das Vorhaben selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.

Andere Pläne und Projekte, die zu berücksichtigen sind, sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Eine Änderung der Flächennutzung im Umfeld des Vorhabens (Landbewirtschaftung, Siedlungsflächen), die mit dem Bauvorhaben zeitlich und/oder räumlich überschneidende Wirkungen haben, ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auszuschließen. Vorhaben der Siedlungsverschönerung sind durch ihren Abstand zum GGB nicht geeignet, kumulative und summative Beeinträchtigungen zu erzeugen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine weiteren Pläne und Projekte bekannt, die zu einem möglichen Zusammenwirken mit dem Vorhaben führen können, so dass Summationswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Derzeit sind keine weiteren Pläne und Projekte bekannt, deren Zusammenwirken mit dem Vorhaben die Kohärenz der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können.

6 Fazit

Die vorgelegte Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG soll die fachlichen Grundlagen für eine Beurteilung der Verträglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ in Niendorf auf der Insel Poel nach Maßgabe der FFH-RL für den im Planungsraum befindlichen schutzwürdigen Bereich des GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ liefern.

Die Beurteilungsgrundlage bilden das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ in Verbindung mit dem geplanten Bebauungsplan und seinen Wirkfaktoren und daraus möglichen resultierenden Auswirkungen auf die schutzwürdigen Bestandteile des GGB (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II).

Die Natura 2000-Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben zu **keinen** erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und deren Biozönosen führt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit offensichtlich **ausgeschlossen** werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind geringfügig gegenüber den bereits bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen der Siedlung Niendorf.

Da bisher keine Pläne und Projekte, die zu einem möglichen Zusammenwirken mit dem Vorhaben führen können, bekannt sind, können zum jetzigen Kenntnisstand Summationswirkungen ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des GGB in seinem Erhaltungsziel und den maßgeblichen Bestandteilen kann somit **offensichtlich ausgeschlossen** werden.

Die Möglichkeit von erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der Natura 2000-Vorprüfung ausschließbar. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zum Vorhaben ist für das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

BLAB, J. (1993):

Grundlagen des des Biotopschutzes für Tiere. Bonn-Bad Godesberg.

BVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004):

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

PLANUNGSBÜRO HUFMANN (JULI 2020):

Vorhabenbeschreibung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ auf der Insel Poel.

LUNG M-V (2013):

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V. Materialien zur Umwelt 2013, Heft 2. Güstrow-Gülzow.

LUNG M-V (2016):

Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Mai 2016).

MIERWALD, U. (2004):

Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, im Auftrag des BVBW.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER u. Mitarb. v. D. MESSNER (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Bonn-Bad Godesberg.

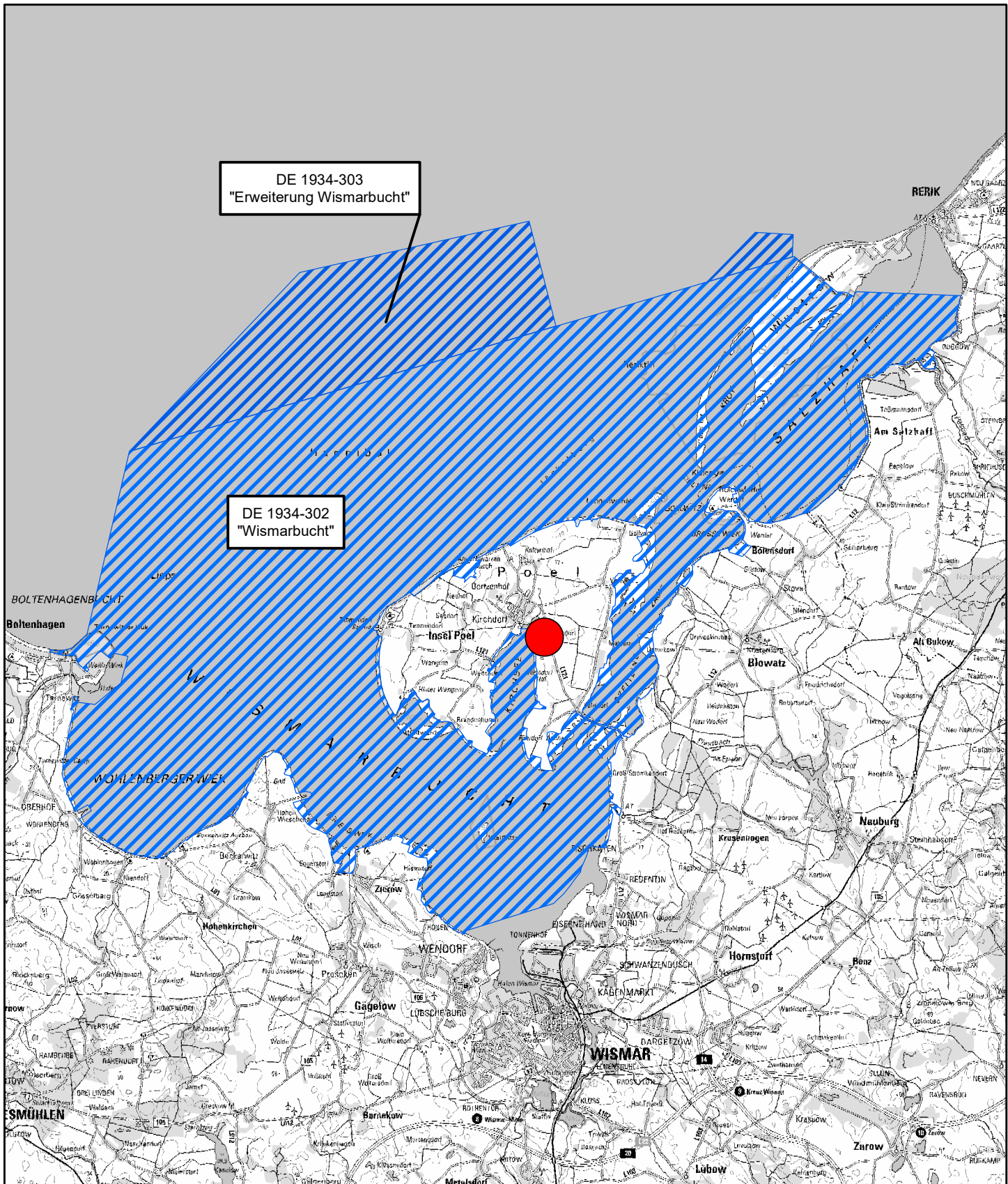
Gesetze und Verordnungen

Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der aktuellen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuellen Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)



DE 1934-303
"Erweiterung Wismarbuch"

DE 1934-302
"Wismarbuch"

Legende



B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"

NATURA 2000
Gebiet gemeinschaftlicher
Bedeutung (GGB)

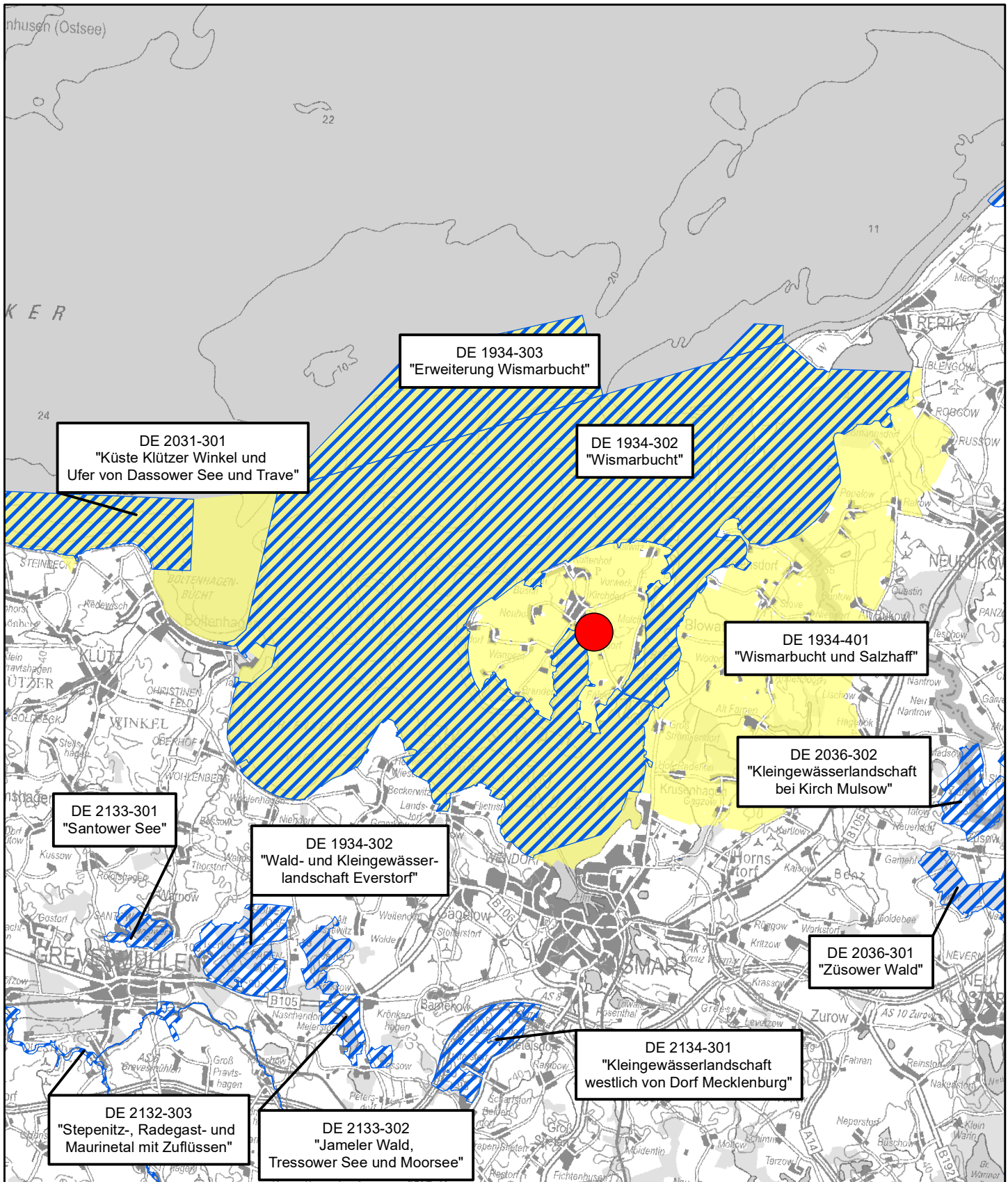


DE 1934-302 "Wismarbuch"



Büro für Landschaftsplanung und
Umweltmanagement
Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
Körnerstraße 22 19055 Schwerin
Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeich.:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft.:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigeg.:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab: ohne	B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"				Blattgröße: A4
	Lage im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302, "Wismarbuch"				Unterlage:
					Blatt: 1



DE 2031-301
"Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave"

DE 1934-303
"Erweiterung Wismarbucht"

DE 1934-302
"Wismarbucht"

DE 1934-401
"Wismarbucht und Salzhaff"

DE 2036-302
"Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow"

DE 2133-301
"Santower See"

DE 1934-302
"Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf"

DE 2036-301
"Züsower Wald"

DE 2132-303
"Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen"

DE 2133-302
"Jameler Wald, Tressower See und Moorsee"

DE 2134-301
"Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg"

Legende

B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"

NATURA 2000

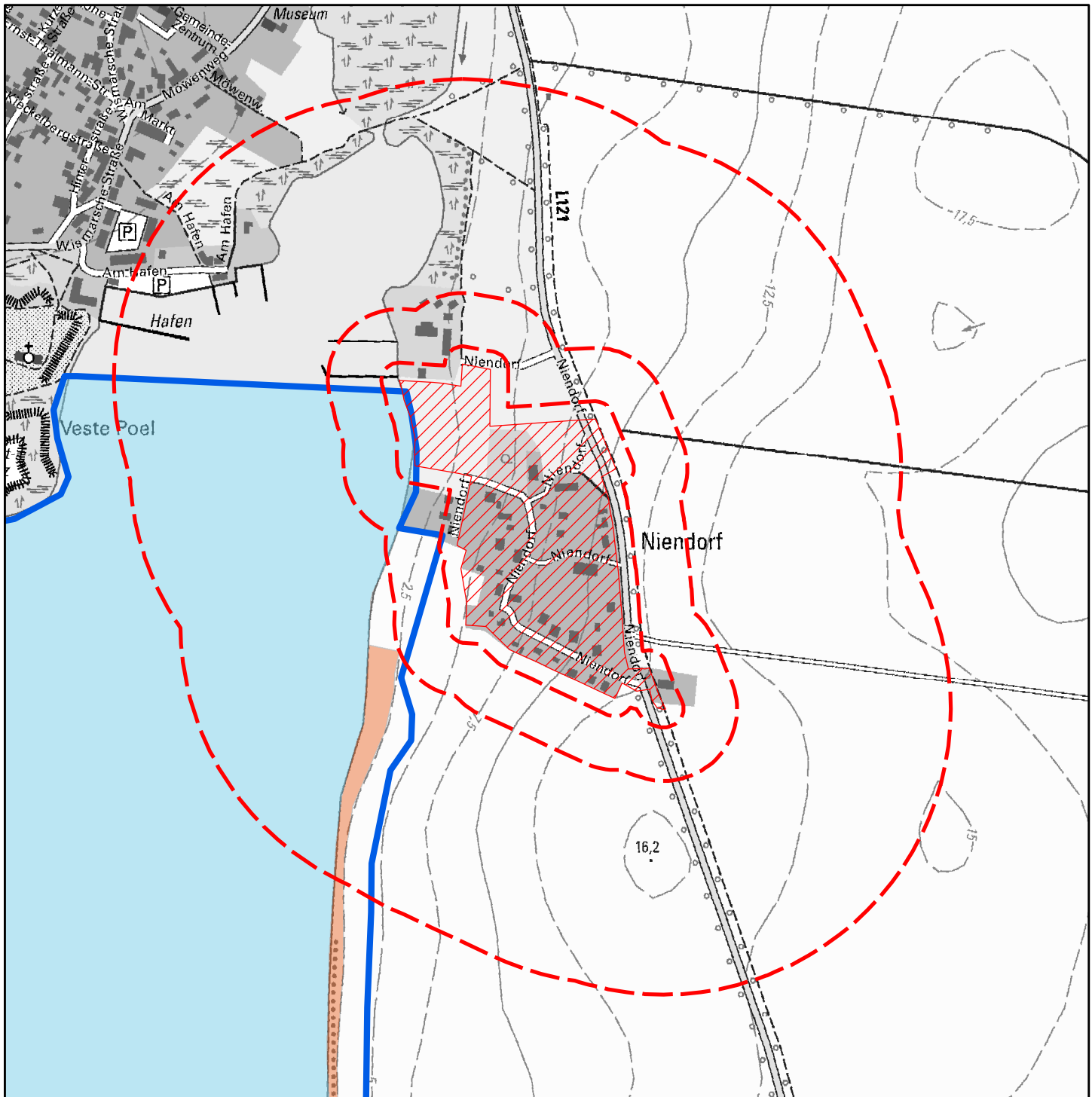
EU Vogelschutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung







Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
Körnerstraße 22 19055 Schwerin
Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
E-mail: info@blu-schwerin.de

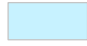

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeich.:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft.:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigeg.:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab:	ohne				Blattgröße: A4
B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"					Unterlage:
Übersichtskarte NATURA 2000 Gebiete					Blatt: 2




Legende

-  B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" (Stand: 19.08.2020)
-  Untersuchungsraum 25 m
-  Untersuchungsraum 100 m
-  Untersuchungsraum 400 m

Lebensraumtypen

-  LRT 1160 "Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)"
-  LRT 1230 "Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation"

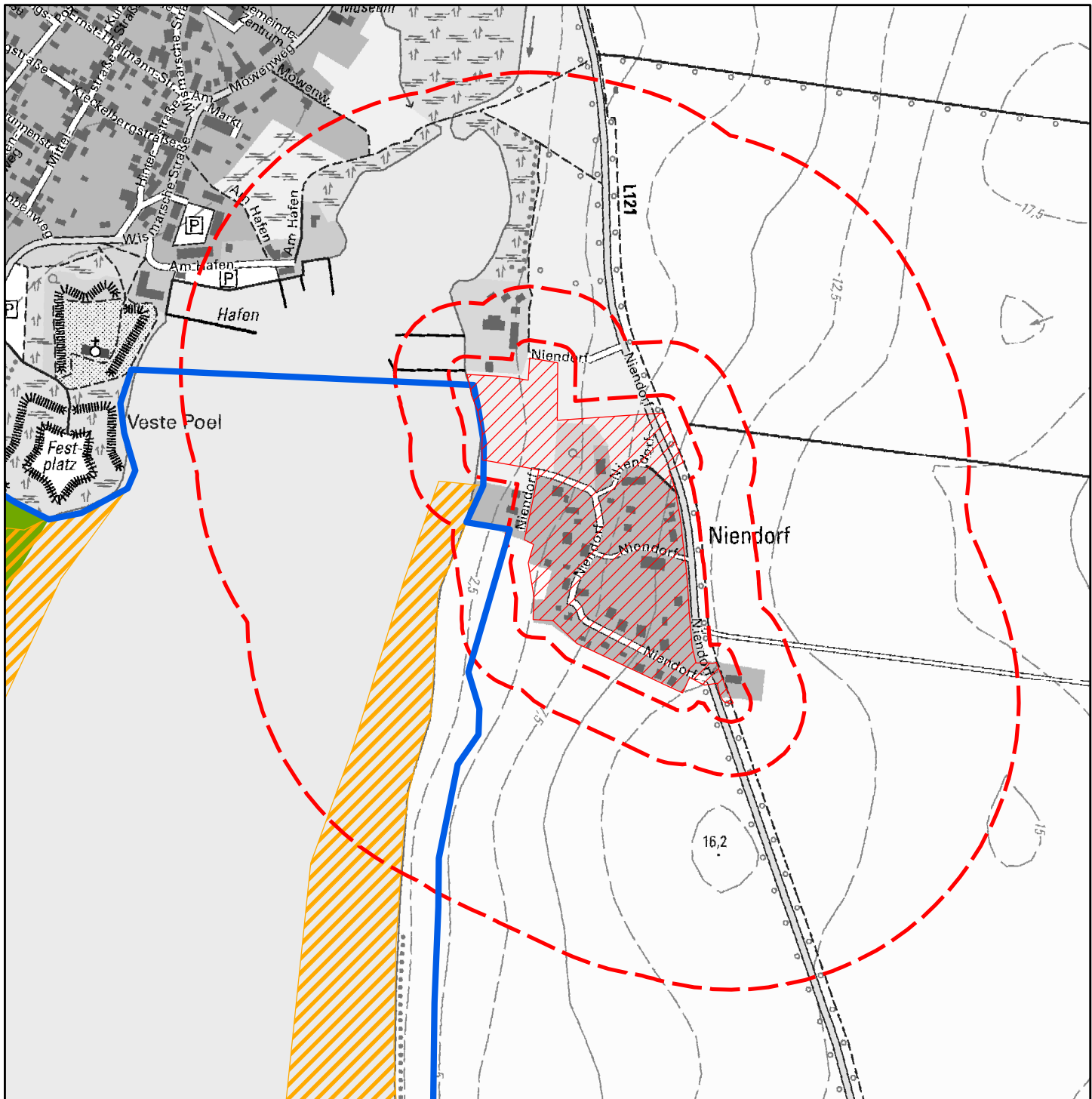
Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

-  DE 1934-302 "Wismarbucht"



Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
 Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
 Körnerstraße 22 19055 Schwerin
 Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
 E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeichnet:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigegeben:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab: 1:8.000	B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"				Blattgröße: A4
Übersichtskarte der Lebensraumtypen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302, "Wismarbucht"					Unterlage:
					Blatt: 3



Legende

- B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" (Stand: 19.08.2020)
- Untersuchungsraum 25 m
- Untersuchungsraum 100 m
- Untersuchungsraum 400 m

Habitat der Arten nach Anhang II

- 1355 - Fischotter
- 1318 - Teichfledermaus

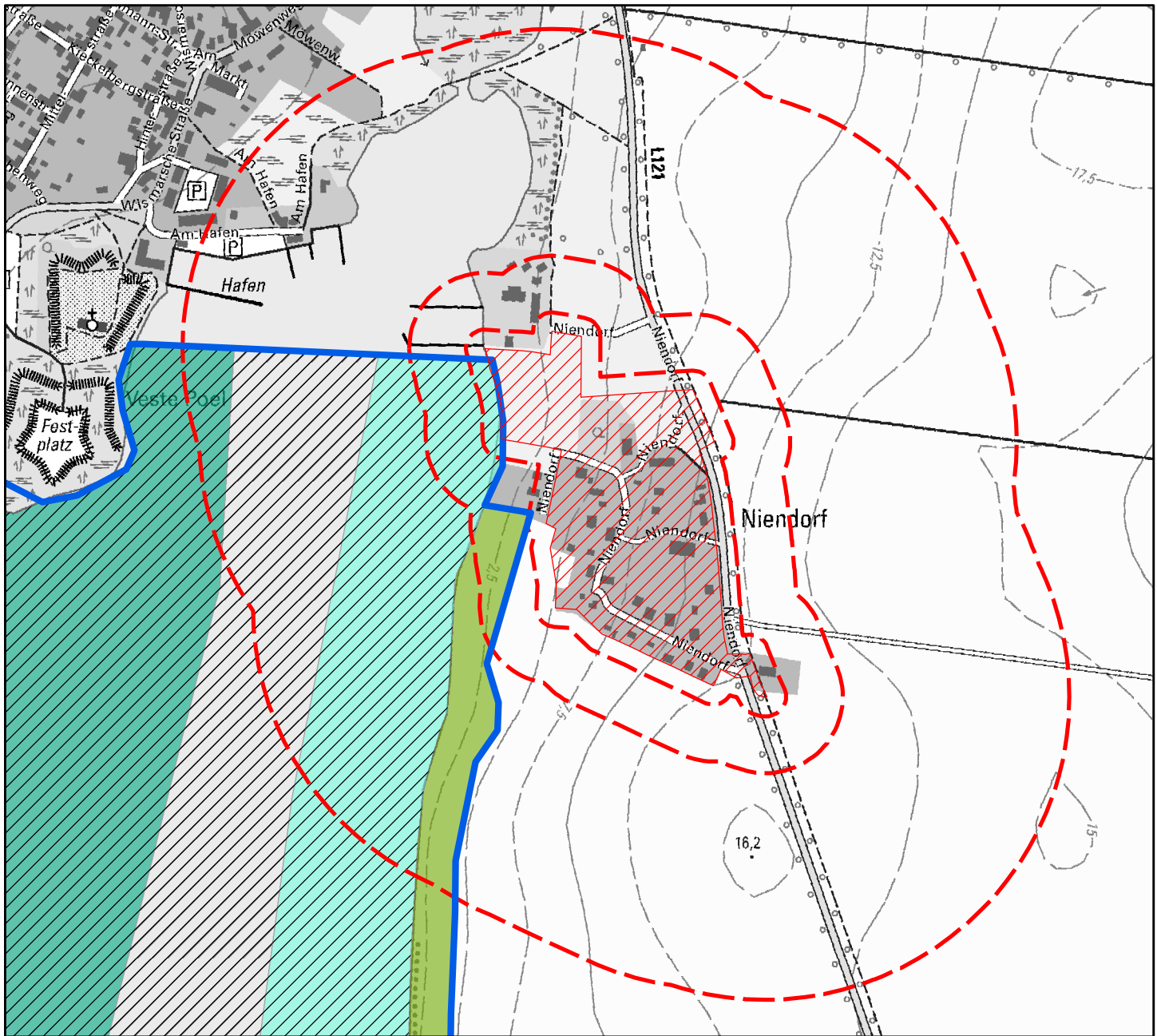
Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- DE 1934-302 "Wismarbucht"



Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
 Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
 Körnerstraße 22 19055 Schwerin
 Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
 E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeich.:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft.:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigeg.:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab: 1:8.000	B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"				Blattgröße: A4
Übersichtskarte der Arten nach Anhang II im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302, „Wismarbucht“					Unterlage:
					Blatt: 4



Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

DE 1934-302 "Wismarbucht"

Maßnahmen laut Managementplan

Erhalt der Lebensraumtypen und der Habitate durch Biotopschutz

Anlage von Pufferstreifen, Entwicklung von Einzelgehölzen und lückigen Hecken durch Sukzession, Pflege und Ersatzpflanzungen von Kopfwiden

Ganzjährig: unbedingte Meidung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler

16.09. - 15.10.: weitgehende Meidung empfindlicher Bereiche durch Wassersportler /

16.10. - 15.04. unbedingte Meidungs sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler

Legende

Untersuchungsraum 25 m

Untersuchungsraum 100 m

Untersuchungsraum 400 m

B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" (Stand: 19.08.2020)



Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement
 Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss. Susanne Kiphuth
 Körnerstraße 22 19055 Schwerin
 Tel.: 0174-9167413 Fax: 03212-1048943
 E-mail: info@blu-schwerin.de

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen		Datum	Name	Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2020
	Tag	Name	Auftraggeber:		
Bearbeit.:	07/2020	A. Schmal	Planungsbüro Hufmann		
Gezeich.:	07/2020	A. Schmal	Stadtplanung für den Norden		
Geprüft.:	07/2020	A. Schmal	Am Holzhafen 17b		
Freigeig.:	07/2020	A. Schmal	23966 Wismar		
Maßstab: 1:8.000	B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"				Blattgröße: A4
Übersichtskarte der Maßnahmen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302, „Wismarbucht“					Unterlage:
					Blatt: 5

Anhang 1

Standarddatenbogen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

DE 1934-302 „Wismarbucht“

(relevante Auszüge)

B-Plan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 1 9 3 4 3 0 2

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Wismarbucht

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 0 5
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Anschrift: Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

[Empty box for legal basis]

Vorgeschlagen als GGB:

1 9 9 8 0 4
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

[Empty box for legal basis]

Erläuterung(en) (**):

[Empty box for explanation]

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

11,3306

Breite

54,0034

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

23.840,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

92,81

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	8	0

Mecklenburg-Vorpommern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Atlantisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Boreal (... %)
- Kontinental (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Mediterran (... %)
- Pannonisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1130			9,2000		M	B	C	C	C
1140			1.608,0601		M	A	C	B	B
1150			3.877,8000		M	A	B	B	A
1160			8.694,3496		M	A	C	B	B
1170			6.877,8799		M	A	B	B	A
1210			38,0000		-	A	B	B	A
1220			12,0000		-	A	C	B	A
1230			31,0000		-	B	B	B	B
1310			2,0000		-	A	C	A	A
1330			326,0000		-	A	C	A	A
2110			3,0000		-	A	C	B	B
2120			11,0000		-	B	C	B	B
2130			47,0000		-	A	C	B	B
2160			1,0000		-	C	C	B	C
2190			3,0000		G	C	C	B	C
3150			6,0000		-	C	C	C	C
6210			1,0000		-	B	C	B	C
6510			1,0000		G	B	C	B	B

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Table with columns: Gruppe, Code, Art (Wissenschaftliche Bezeichnung), S, NP, Typ, Population im Gebiet (Größe Min./Max., Einheit, Kat., Datenqual.), Beurteilung des Gebiets (A|B|C|D, A|B|C, Gesamtbeurteilung). Rows include species like Halichoerus grypus, Lampetra fluviatilis, Lutra lutra, etc.

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N01	Meeresgebiete und -arme	88 %
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	2 %
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1 %
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Die Wismarbuch stellt einen komplexen und repräsentativen Landschaftsausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen und Küstenlebensräume enthält.

4.2. Güte und Bedeutung

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT und -Arten, großflächige Komplexbildung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	A08		b	H			
H	C01.01.01		i	H			
H	F04		i	H			
H	J02.12		i	H			
H	J02.12.01		i	H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	A02		i
M	A04.03		i
M	A10.01		i
M	D03.02		i
M	D04.02		o
M	E01		o
M	F02.01		b
M	F02.01.01		i
M	F02.03.01		i
M	G01.01		i
M	G01.02		i
M	G01.03		i
M	G01.08		i
M	G02.01		o

Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	A01		i
M	A03		i
M	A04		i
M	K01.02		i
M	K02.02		i
M	L08		i
L	K01.01		i
L	K01.04		i
L	L02		i

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Nach Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu berücksichtigende sozio-ökonomische Belange sind der den Meldeunterlagen beigefügten Anlage 'Nutzungen und Planungen' zu entnehmen.
 Literaturliste siehe Anlage

Link(s)

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Anschrift:	Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock
E-Mail:	poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Anschrift:	Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
E-Mail:	poststelle@staluwm.mv-regierung.de

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

Bezeichnung:	Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht
Link:	http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU_prod/StALU/de/wm/Themen/Naturschutz_und_Landschaftspflege/NATURA_2000/Managementplanung/DE_1934-302_Wismarbucht/index.jsp
Bezeichnung:	
Link:	

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische FFH-Arten

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 1933 (Großklützhöved); MTB: 1934 (Kaltenhof); MTB: 1935 (Boiensdorf); MTB: 2033 (Ostseebad Boltenhagen); MTB: 2034 (Insel Poel); MTB: 2035 (Neuburg-Steinhausen)

Weitere Literaturangaben

- * GNL (Gesellschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie) e.V. (1994); Fischotterkartierung nach IUCN-Kriterien.
- * I.L.N. Greifswald (2004); Erarbeitung der LRT-Binnendifferenzierung in den FFH-Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.- Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums MV.
- * Institut für Angewandte Ökologie GmbH (2011); Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-LRT in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns ; 110; Neu Brodersdorf
- * LFA Feldherpet. u. Ichthyofaunistik, GNL e.V., AG Heim. Wildfische; Gemeinsame Datenbank der drei Vereine/Organisationen beim LUNG MV.
- * Meeresmuseum Stralsund (1991-2000); Datensammlung des Meeresmuseums Stralsund.
- * Umweltministerium M-V (2006); Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht ; 132; Schwerin
- * Winkler, H.; mündl. Mitt.
- * Zettler, M., Jueg, U., Menzel-Harloff, H. (2004); Artenmonitoring-Konzepte für Mollusken des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

**Gemeinde Insel Poel, OT Niendorf
(Landkreis Nordwestmecklenburg)
Abbruch eines leerstehenden Wohnhauses und einer Scheune auf
dem Gelände des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde
Ostseebad Insel Poel**

**Artenschutzfachliche Begutachtung und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**



Ortslage von Niendorf mit abzubrechendem Gebäudebestand

Auftraggeber: Norddeutsche Pflanzenzucht Hans-Georg Lembke KG
Inselstraße 15
23999 Malchow/Poel

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21

23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 20. Mai 2020 (Ergänzungen am 30. September 2020)

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	11
3	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	14
3.1	Fledermäuse	14
3.1.1	Methodik	14
3.1.2	Ergebnisse	14
3.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	14
3.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	15
3.2	Brutvögel	15
3.2.1	Methodik	15
3.2.2	Ergebnisse	15
3.2.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Brutvögel	16
3.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel	16
4	Artenschutzrechtliche Erfordernisse	16
4.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	16
4.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	16
4.3	Vorsorgemaßnahmen	16
5	Rechtliche Zusammenfassung	17
6	Literatur	18

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, das ehemalige Gutshaus und die Scheune im OT Niendorf der Gemeinde Insel Poel abzurechen. Der Abbruch erfolgt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Es handelt sich bei dem Ehemaligen Gutshaus um ein Backsteingebäude aus der Mitte des 19. Jahrhunderts mit späteren Anbauten. Es sind zwei kleine Teilkeller vorhanden.

Die Scheune ist Anfang des 19. Jahrhunderts erbaut. Das Dach ist mit Trapezblech-Profil gedeckt.

Zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Rechtssicherheit erfolgte eine artenschutzfachliche Begutachtung vor Beginn der Abbrucharbeiten. Dabei wurde der Gebäudebestand auf das Vorkommen von streng geschützten Tierarten untersucht, um abzuklären, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) bestehen.

Auf dem Gelände des Bebauungsplanes befindet sich ein ehemaliges Transformatorenhaus. Der Vorhabensträger beabsichtigt dieses Transformatorenhaus als Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel als sogenanntes „Tierhotel“ gutachterlich begleitet auszubauen.

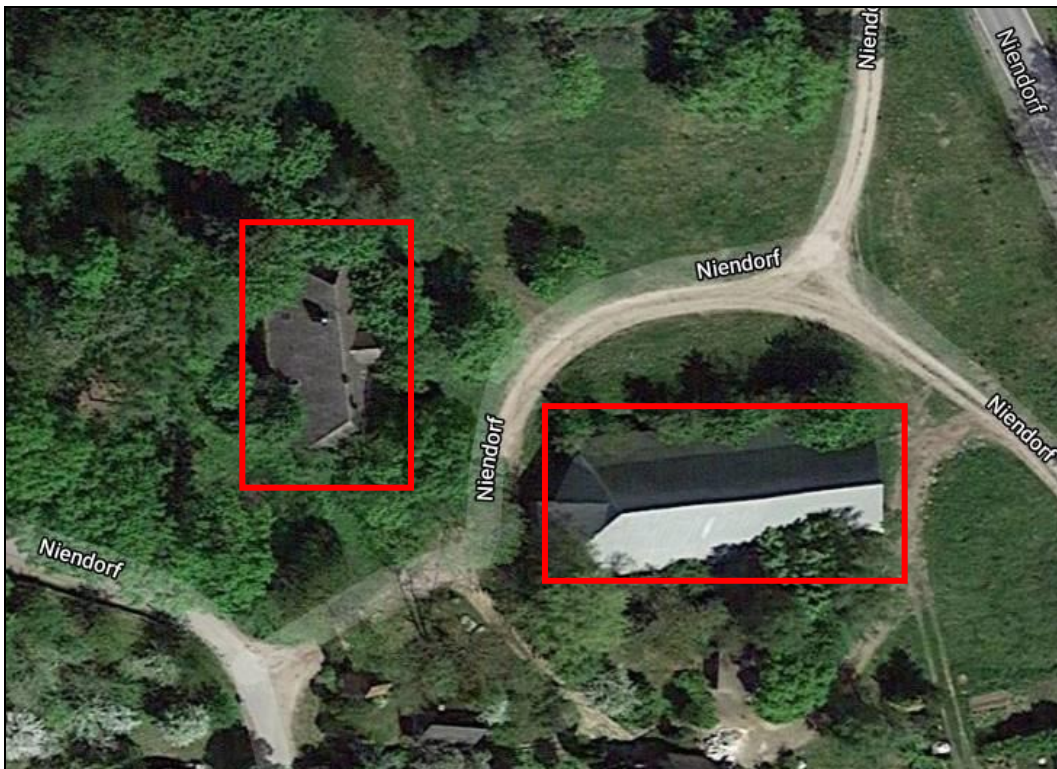


Abbildung 1: Luftbild des abzubrechenden Gebäudes (rot umgrenzt)

Es erfolgte eine Begutachtung des abzubrechenden Gebäudebestandes in Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse um weitere artenschutzrechtliche Erfordernisse abzuklären.

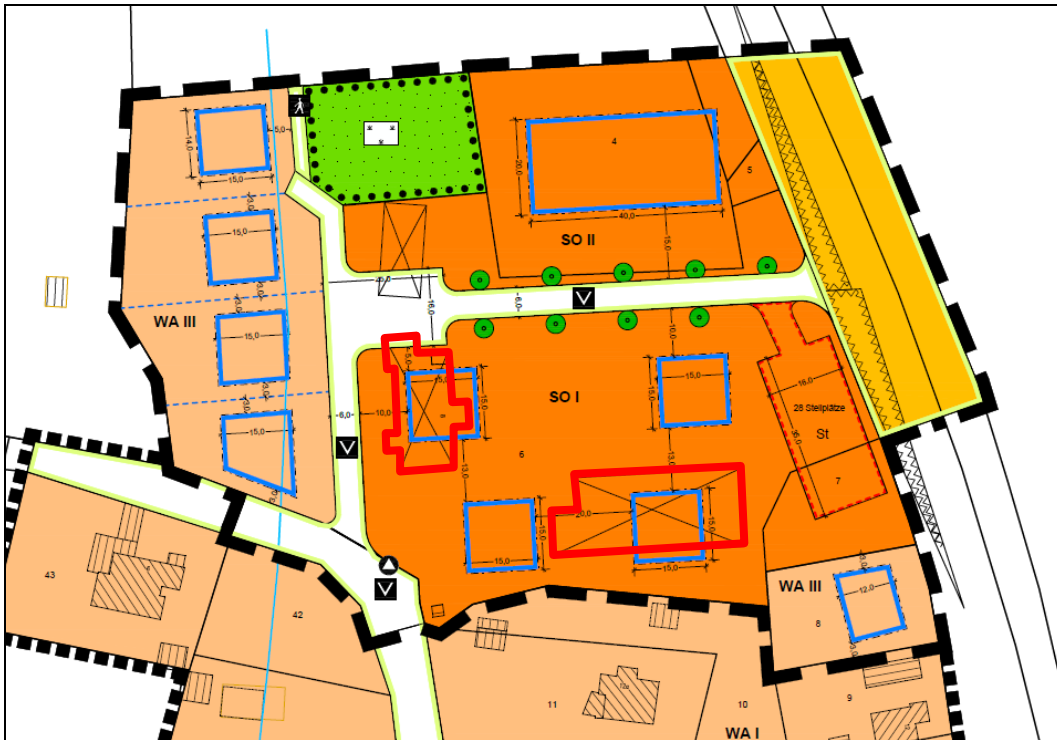


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit abzubrechendem Gebäudebestand (rot)



Abbildung 3: ehemaliges Gutshaus aus Richtung Osten



Abbildung 4: ehemaliges Gutshaus aus Richtung Westen



Abbildung 5: ehemaliges Gutshaus aus Richtung Süden



Abbildung 6: Kellerraum



Abbildung 7: toter Waschbär im Keller



Abbildung 8: Innenraum mit eingestürzter Decke im Erdgeschoss



Abbildung 9: nördlicher Anbau



Abbildung 10: Wohnraum im Obergeschoss



Abbildung 11: Scheune aus Richtung Norden



Abbildung 12: Ansicht des Eingangsbereiches der Scheune



Abbildung 13: Ansicht des Inneren der Scheune

2 Gesetzliche Grundlagen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site**, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Es erfolgte eine Begutachtung des Gebäudeteils in Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse. Sollten im Zuge der Begutachtung weitere Tiere von artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen angetroffen werden, werden diese auch bearbeitet.

3.1 Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Planungen ist der Abbruch der Gebäude vorgesehen. Die Gebäude stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.1.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung der Gebäude am 13. März und 20. Mai 2020 wurden die Fassaden nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Mauerspalt und Öffnungen wurden intensiv begutachtet. Es wurden Risse und Fugen mittels Endoskop begutachtet. Das Gebäudeinnere einschließlich der Schornsteine wurde ebenfalls intensiv untersucht. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten.

3.1.2 Ergebnisse

Der untersuchte Gebäudebestand weist grundsätzlich aufgrund seiner Bauweise potenziell eine Eignung als Habitatbestandteil für Fledermäuse auf. Im Rahmen der Begutachtung wurden die Gebäude ausführlich untersucht. Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden.

3.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Es ist im Ergebnis der Begutachtung auszuschließen, dass maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben und Winterquartiere usw.) im und am abzubrechenden Gebäudebestand vorkommen.

3.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Eine Nutzung des untersuchten Gebäudebestandes durch Fledermäuse ist auszuschließen. Eine gelegentliche Nutzung als kurzzeitiger Tageshangplatz ist nicht auszuschließen, aber artenschutzrechtlich nicht relevant.

3.2 Brutvögel

Im Zuge der Umsetzung der Planungen ist der Abbruch der Gebäude vorgesehen. Die Gebäude stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Brutvögel dar.

3.2.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung des Gebäudes am 13. März und 20. Mai 2020 wurden die Fassaden nach Nestern abgesucht. Nischen und Öffnungen wurden intensiv begutachtet. Das Gebäudeinnere wurde ebenfalls intensiv untersucht.

3.2.2 Ergebnisse

Im und am Gebäudebestand befinden sich keine genutzten Nester von Brutvogelarten. Lediglich in der Scheune befand sich ein altes, seit mindestens 3 Jahren nicht mehr genutztes Nest der Rauchschnalbe. Dieses Nest wurde danach offenbar von Sperlingen gelegentlich genutzt. Es gab unter dem Nest keine sonst üblichen Kotsuren mehr, entsprechend ist die Nutzung seit mindestens 3 Jahren nicht mehr erfolgt.



Abbildung 14: Ansicht des nicht mehr genutzten Rauchschnalbenestes

3.2.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Brutvögel

Der Gebäudeabbruch hat keine Auswirkungen auf den Brutvogelbestand.

3.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Im Umfeld um den abzubrechenden Gebäudebestand sind Gehölze vorhanden. Zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist die Abbruchzeit auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zu beschränken.

4 Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von Minimierungs-, Vermeidungs-, Vorsorge- und CEF-Maßnahmen dargelegt und verifiziert.

4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Greifvögel usw.) umzusetzen sind. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand umgangen.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel ist die Abbruchzeit auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zu beschränken.

4.3 Vorsorgemaßnahmen

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel ist die Ab sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

5 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bezüglich des Gebäudeabbruches nicht. Die Gebäude sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abzurechen.

6 Literatur

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten.

Das Gesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).

PLANUNGSBÜRO HUFMANN

B-Plan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" – Artenschutzbericht



Auftraggeber:

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar

Auftragnehmer:

UMWELTPLANUNG ENDERLE
Hauptstraße 12
19055 Schwerin

Erstellt am 02.09.2020 durch
Jan Enderle (Dipl.-Landsch.Ökologe)

unter Mitarbeit von
Susanne Kiphuth

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen.....	4
2.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	4
2.2	Methodisches Vorgehen	4
2.3	Einbeziehung von Maßnahmen	5
3	Datengrundlagen und faunistische Sondergutachten.....	5
3.1	Faunistische Potenzialabschätzung.....	6
4	Untersuchungsgebiet.....	9
5	Kurzcharakteristik des Bauvorhabens.....	10
5.1	Erläuterung der bestehenden Ortslage Niendorf.....	10
5.2	Erläuterung der geplanten Anlage	11
5.2.1	Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Niendorf".....	11
5.2.2	Bauzeit und Baudurchführung	11
5.3	Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen	11
6	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren.....	12
7	Festlegung des Untersuchungsrahmens, Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums.....	12
7.1	Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit den Naturschutzbehörden	12
7.2	Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)	13
7.3	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.3.1	Pflanzenarten	15
7.3.2	Fledermäuse	16
7.3.3	Sonstige Säugetiere	19
7.3.4	Reptilien	20
7.3.5	Amphibien	21
7.3.6	Käfer	23
7.3.7	Libellen.....	24
7.3.8	Schmetterlinge	24
7.3.9	Fische und Rundmäuler	25
7.3.10	Muscheln und Schnecken.....	26
7.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	26

7.4.1	Gruppe der Gebäudebewohnenden Brutvogelarten	47
7.4.2	Gruppe der Brutvögel der Gehölze, Gebüsche und Brachflächen	47
7.4.3	Gruppe der Brutvögel der Küste mit ausgedehntem Schilfgürtel.....	48
7.4.4	Gruppe der Brutvögel der Kleingewässer	49
7.4.5	Rastvögel	49
8	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	50
8.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	50
8.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. I der Vogelschutz-Richtlinie.....	50
9	Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	51
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“)	51
9.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“)	51
9.3	Kompensationsmaßnahmen	52
10	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	53
10.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	53
10.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	53
11	Zusammenfassung	54
12	Quellenverzeichnis	55

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Kleingewässer am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes.....	6
Abbildung 2:	Potenzielles Zauneidechsenhabitat im Nordosten von Niendorf.....	7
Abbildung 3:	Bäume mit artenschutzrelevanten Strukturen im potenziellen Eingriffsbereich.	9
Abbildung 4:	Lage des Bauvorhabens.....	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Bäume mit artenschutzrelevanten Strukturen im potenziellen Eingriffsbereich.....	7
Tabelle 2:	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-RL.....	16

Tabelle 3	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL	16
Tabelle 4	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL, die nicht unter Tabelle 3 fallen	17
Tabelle 5:	Quartiersersatz für Fledermäuse durch den Verlust von Baumquartieren (vgl. Abbildung 1 und Tabelle 3).	19
Tabelle 6	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende sonstige Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL	19
Tabelle 7	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommenden Reptilien des Anhang IV der FFH-RL	21
Tabelle 8	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL	21
Tabelle 9	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL	22
Tabelle 10	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Käfer des Anhang IV der FFH-RL.....	23
Tabelle 11	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Libellen des Anhang IV der FFH-RL.....	24
Tabelle 12	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL	25
Tabelle 13	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL	26
Tabelle 14	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL	26
Tabelle 15:	Beeinträchtigte Habitate im Untersuchungsgebiet mit ihren Brutstätten und potenziell vorkommenden typischen Brutvögeln (nach Leitartenmodell von Flade 1994).	27
Tabelle 16:	Relevanzprüfung europäischer Vogelarten (Stellvertretende Auswahl nach Tabelle 15).	29
Tabelle 17:	Ersatz für Baum- und Nischenbrüter durch den Verlust von Höhlenbäumen....	48

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niendorf setzt im Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Niendorf" - Teilbereich „Einfacher Bebauungsplan" die Art der baulichen Nutzung fest. Die Gemeinde möchte damit die Ortslage zum Dauerwohnen für Einwohner sichern und zu diesem Zweck die Umwandlung von Dauerwohngebäuden zu Ferienwohnungen verhindern.

Neben der Sicherung der städtebaulichen Struktur innerhalb der Ortslage beabsichtigt die Gemeinde in einem Teilbereich "Qualifizierter Bebauungsplan", zusätzliche Häuser zum Dauerwohnen zu errichten, zur Schaffung von Wohnraum für die Einwohner von Poel. Auf bisher unbebauten Grundstücken am Rand der Ortslage (Arrondierungen) sollen Einfamilienhäuser errichtet werden. In dem lückenhaft bebauten Ortskern sollen sowohl Mehrfamilienhäuser als auch Einfamilienhäuser entstehen. Auf dem Gelände des alten Bauernhofes sollen, neben der Wohnanlage für Menschen mit Demenzerkrankungen, weitere Mehrfamilienhäuser entstehen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

2 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Das methodische Vorgehen sowie die Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Ausführungen orientieren sich am Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg – Vorpommern" von FROELICH & SPORBECK (2010).

2.2 Methodisches Vorgehen

Im AFB wird für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geprüft, in wie weit die in § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände erfüllt sind. Ebenso erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Sollten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sein, wird eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt.

Dabei werden im Rahmen des AFB ausschließlich naturschutzfachliche Voraussetzungen betrachtet und geprüft.

Die im Rahmen des AFB verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen den derzeit gültigen Gesetzestexten und dem fachlichen Diskussionsstand.

Folgende Grundlagen sind verwendet worden:

- Leitfaden von FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg - Vorpommern. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (LANA 2007),

- Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2006).

2.3 Einbeziehung von Maßnahmen

Zur Beurteilung, in wie weit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen, werden grundsätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Dabei setzen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) am Vorhaben an. Das führt dazu, dass Wirkungen des Vorhabens entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemindert werden, dass es zu keinen erheblichen Einwirkungen (auch individuellenbezogenen) auf geschützte Arten kommt.

Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (*CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures*) setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dem Erhalt der Funktion der unmittelbar betroffenen Lebensstätte der betroffenen (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht, wobei die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein muss. CEF-Maßnahmen müssen vergleichbar sein mit kompensatorischen Vermeidungsmaßnahmen (in der Eingriffsregelung i.d.R. als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet). Es muss ein räumlicher Bezug zum betroffenen Habitat bestehen, z.B. durch eine Vergrößerung eines Habitats oder der Neuanlage von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu dem betroffenen Habitat.

Sind trotz aller Maßnahmen zur Vermeidung dennoch Verbotstatbestände gegeben, sind Kompensationsmaßnahmen (*compensatory measures*) zum Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art festzulegen. Die Ableitung dieser Kompensationsmaßnahmen erfolgt aus dem spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population, das bedeutet, dass die Maßnahmen an der jeweiligen Art und Population auszurichten sind. Bezüglich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (*time-lag*) entsteht, die zu einer irreversiblen Schwächung der Population führen könnte. Solche Kompensationsmaßnahmen dienen im AFB dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorliegen, z.B. als Nachweis für das Bestehen bleiben des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes.

3 Datengrundlagen und faunistische Sondergutachten

Um den vorhandenen Artenbestand und das Potenzial geschützter Arten im Untersuchungsgebiet zu ermitteln, wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- BfN (2013): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Standarddatenbogen Nr. L 198/41 des EU-Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand Juli 2015)
- Maßgebliche Gebietsbestandteile für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (VSGLVO M-V 2011)
- FFH-Managementplan DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (StALU WM 2015)

- Floristische Datenbanken und Herbarien in Mecklenburg (flora-MV): Verbreitungskarten
- LINFOS MV (LUNG MV 2019): <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- VÖKLER, F. (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e. V., Hrsg. 2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes M-V.

3.1 Faunistische Potenzialabschätzung

Außerdem erfolgte am 10.06.2020 eine Ortsbegehung, um eine faunistische Potenzialabschätzung durchzuführen. Bei gutem Wetter (sonnig mit einzelnen Wolken, ca. 19 C°, frischer Wind) wurde das Gelände abgelaufen und auf artenschutzrelevante Habitate untersucht. Schwerpunkt der Untersuchung war die Suche nach Baumhöhlen an Bäumen, die durch das Vorhaben zu Schaden kommen könnten, sowie das Erfassen von potenziellen Habitaten von Reptilien, Vögeln und Amphibien.

Potenzielle Laichhabitate für Amphibien befinden sich in dem Kleingewässer (Abbildung 1), welches im Nordwesten an das Untersuchungsgebiet angrenzt (Abbildung 3). Hier könnten potenziell nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Amphibienarten wie Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch vorkommen. Die westlich angrenzende verwilderte Parkfläche könnte als Land- und Überwinterungshabitat dienen.



Abbildung 1: Kleingewässer am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

An streng geschützten Reptilienarten könnte von den Verbreitungsgebieten nur die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet vorkommen. Hier befindet sich ein sehr kleiner Bereich (ca. 700 m²) im Nordosten von Niendorf, der potenziell als Zauneidechsenhabitat geeignet ist (Abbildung 2). Es wurde vor einiger Zeit sandiges Material zu Haufwerken aufgeschüttet, so

dass hier sandige und vegetationsarme Strukturen vorliegen. Da die Umliegenden Bereiche als Zauneidechsenhabitat jedoch nicht geeignet sind, die Fläche für eine eigenständige Population zu klein ist und trotz gründlicher Nachsuche am 10.06.2020 keine Tiere auf der Fläche gefunden wurden, wird hier von keinem Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen.



Abbildung 2: Potenzielles Zauneidechsenhabitat im Nordosten von Niendorf.

Weiterhin wurden die älteren Bäume im Vorhabengebiet auf artenschutzrelevante Strukturen untersucht. Die Bäume wurden soweit im belaubten Zustand möglich, mit Fernglas nach Höhlungen und Halbhöhlen, Nestern sowie sonstigen Elementen, die Fledermäusen, Brutvögeln und/ oder Käferarten wie Heldbock und Eremit als Lebensstätten dienen könnten, abgesucht. Die Bäume mit potenziellen Quartieren wurden nach Art erfasst und durch Fotos dokumentiert. Insgesamt wurden 16 Bäume mit solchen Strukturen festgestellt, von denen aber nur ein Teil durch die geplanten Maßnahmen betroffen ist (Tabelle 1, Abbildung 3).

Tabelle 1: Bäume mit artenschutzrelevanten Strukturen im potenziellen Eingriffsbereich.

Baum Nr.	Art	Bemerkung
1	Esche	Stammloch auf 3 m Höhe, Stammaufbruch 6 m, Eingesehen: ohne Nachweis
2	Nistkasten	Meisen
3	Esche, Nistkasten	Spechthöhle Brut von Star + Nistkasten, Stammdicke ca. 40 cm
4	Linde	Asthöhle für Nischenbrüter, auf 6 m
5	Birke	Spechthöhle auf 3,5 m Höhe, Stamm Durchmesser von ca. 35 cm
6	Roskastanie	Nest verm. Gs auf 5 m in Stammnische
7	Bergahorn	Spechtloch in Stammansatz auf 4,5 m, kontrolliert: Ohne Funde, aber Eignung, hohl

Baum Nr.	Art	Bemerkung
8	Weide	Stammdurchmesser ca. 1 m, abgeplatzten Rinde mit einzelner Fledermauskot
9	Fichte	Krähenest / evtl. auch Horst nicht besetzt
10	Buche	Stammdurchmesser ca. 80 cm, Krähenest
11	Birke	Stammriss über 5 m, Stammdurchmesser ca. 28 cm, mit Nest, kein Fledermauskot
12	Buche	Stammdurchmesser ca. 90 cm, Stammloch auf ca 6 m Höhe, Kontrolle: nicht sehr tief nur Schlafplatz
13	10 Kopflinden	Nischen im Kopfbereich, 1 Nest, mind. 3 Höhlen
14	Kopfweide	Stamm hohl und offen geringe Eignung
15	Kopfweide	Baumhöhlen vorhanden
16	Pappel	Höhlung im Stamm

Dadurch wurde die Nutzung eines Baumes als Quartier von Fledermäusen nachgewiesen. Vier weitere Bäume wurden von in Höhlen brütenden Vögeln wie Spechte, Meisen und Star genutzt. Ein Nest wurde von einem Nischenbrüter (Grauschnäpper) festgestellt. Zudem ist von zahlreichen Freibrütern auszugehen. Durch das bestehende Laubwerk konnten in einer Buche und einer Fichte auch größere Nester ausgemacht werden. Vermutlich stammen diese von Krähenvögeln. Es ist auch nicht auszuschließen, dass diese von Greifvögeln errichtet wurden. Bruten von Greifvögeln in so unmittelbarer Siedlungsnähe wären jedoch ungewöhnlich. Eine Brut von Greifvögeln im Jahr 2020 kann ziemlich sicher ausgeschlossen werden, da bei der Begehung Anfang Juni weder Kotpuren noch Jungvögel vorhanden waren. Auch der Zustand der Nester oder Horste ließ nicht auf eine aktuelle Nutzung schließen.

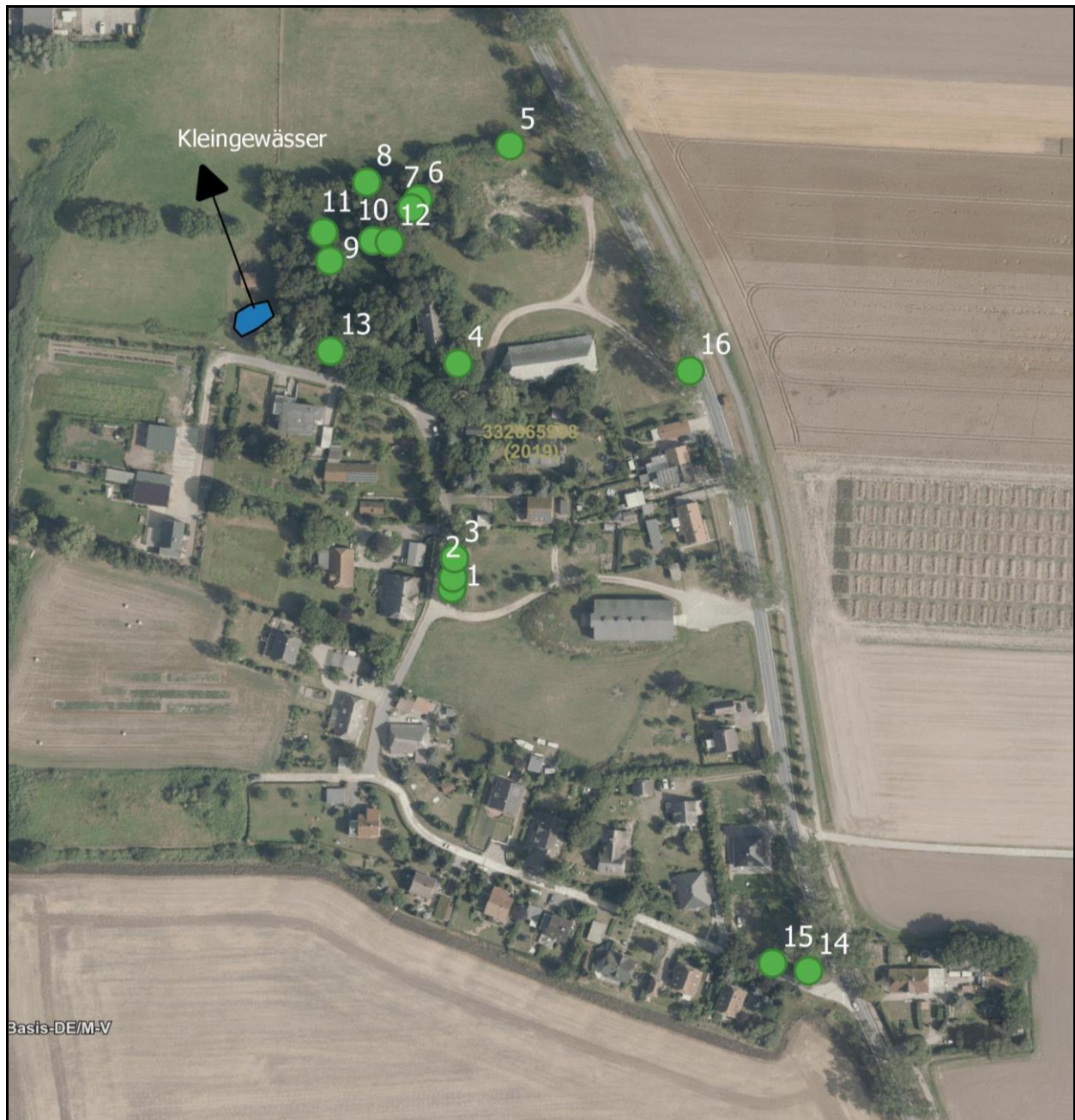


Abbildung 3: Bäume mit artenschutzrelevanten Strukturen im potenziellen Eingriffsbereich.

4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Ortschaft Niendorf auf der Insel Poel südlich des Dorfes Kirchdorf (Abbildung 4). Westlich grenzt an Niendorf ein naturnaher Küstenstreifen an den die Poeler Kirchsee anschließt. Im Übrigen ist das Untersuchungsgebiet von landwirtschaftlich, überwiegend ackerbaulich, genutzten Flächen umgeben. Nach Osten wird die Ortschaft zudem durch die Landstraße "L121" begrenzt. Für die genaue Abgrenzung des Eingriffsbereichs wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Der Größte Teil der durch den Bebauungsplan betroffenen Flächen sind Siedlungsflächen mit Einfamilienhäusern und Gärten. Im Norden der Fläche befindet sich außerdem eine verwilderte

Parkfläche, mit zahlreichen auch älteren Einzelbäumen, im Nordosten eine Brachfläche mit Sandablagerungen. Am nordwestlichen Rand der Fläche befindet sich ein Kleingewässer.

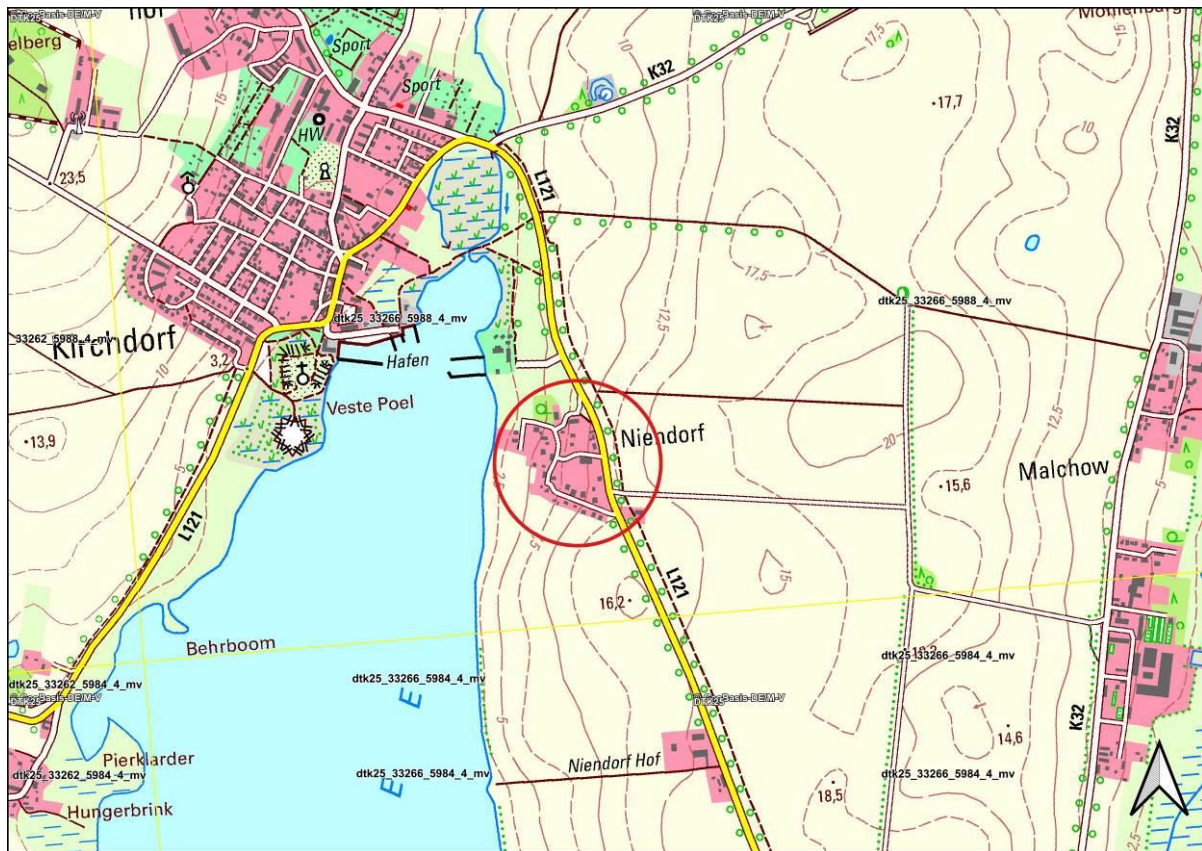


Abbildung 4: Lage des Bauvorhabens.

5 Kurzcharakteristik des Bauvorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die nachfolgenden Angaben sind aus dem Planungskonzept 2020 für den B-Plan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ von dem Planungsbüro Hufmann übernommen.

5.1 Erläuterung der bestehenden Ortslage Niendorf

Die Ortslage Niendorf befindet sich zwischen der Landesstraße L121 im Osten und dem Ufer der Kirchsee im Westen, auf der Strecke von Fährdorf nach Kirchdorf.

Von der Landesstraße L121 zweigt nach Westen die Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße) ab. Direkt an dieser Kreuzungssituation befindet sich der Ortseingangsbereich. Die Dorfstraße, die lediglich über diesen einen Anschlusspunkt an die Landesstraße L121 verfügt, erschließt, mit kleinen abzweigenden Seitenstraßen, den gesamten inneren Teil der Ortslage.

Lediglich die am östlichen Rand der Ortslage, direkt an der Landesstraße L121 liegenden Grundstücke werden direkt von dieser erschlossen.

Die Bebauung orientiert sich im Wesentlichen beidseitig entlang der Dorfstraße und westlich der Landesstraße L121. Abgesehen von einer zentral in der Ortslage liegenden Fläche und dem Gelände des alten Gutshauses im Norden der Ortslage weist Niendorf eine geschlossene, straßenbegleitende Bebauung auf. Diese beiden Flächen, neben kleineren Grundstücken zur Arrondierung, sind Inhalt des Teilbereiches "Qualifizierter Bebauungsplan". Den Inhalt des Teilbereiches "Einfacher Bebauungsplan" stellt die übrige Ortslage dar.

5.2 Erläuterung der geplanten Anlage

5.2.1 Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"

Neben der Absicht, das Dauerwohnen in der Ortslage Niendorf zu sichern, beabsichtigt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohnhäuser, einer Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige sowie für die Errichtung einer Anlage für wissenschaftliche Naturbeobachtung und Forschung zur Begleitung von Renaturierungsmaßnahmen in Niendorf zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 38 verfolgt somit zwei zu differenzierende Ziele, weshalb der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche gegliedert ist. Das erste Ziel des Bebauungsplanes ist die Wahrung Niendorfs, als eine vorrangig dem Dauerwohnen dienende Ortslage. Dieses Ziel wird mit dem Teilbereich "Einfacher Bebauungsplan" verfolgt. Das zweite Ziel des Bebauungsplanes ist, neben der Schaffung von Mietwohnraum durch Nachverdichtung einer bestehenden Baulücke innerhalb Niendorfs, die Arrondierung der Ortslage durch zusätzliche Wohnbebauung, die Errichtung einer Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige und die Errichtung einer Anlage für wissenschaftliche Naturbeobachtung- und Forschung zur Begleitung von Renaturierungsmaßnahmen in Niendorf zu schaffen. Hierdurch entsteht eine bessere städtebauliche Wahrnehmbarkeit der Ortslage als zusammengehörende Siedlung. Zudem wird insbesondere der nördliche Ortseingangsbereich, Richtung Hafen Niendorf, definiert und der aktuelle städtebauliche Missstand beseitigt. Die Voraussetzungen zur Verfolgung des zweiten Zieles werden mit dem Teilbereich "Qualifizierter Bebauungsplan" geschaffen.

5.2.2 Bauzeit und Baudurchführung

Die Bauarbeiten unterliegen nach derzeitigem Kenntnisstand keiner Bauzeitbeschränkung.

5.3 Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen

Die Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße), die von der Landesstraße L121 abzweigt. Zur Gewährung einer problemlosen Erschließung der Ortslage bei höherer Einwohnerzahl wird die vorhandene Erschließungsstraße "Niendorf" (Dorfstraße) in Richtung Norden erweitert und an die Landesstraße L121 angeschlossen. Hierdurch verteilt sich das Verkehrsaufkommen auf zwei Anschlusspunkte.

Die Erschließung der Baufelder erfolgt über die Landesstraße L121 oder die innerörtliche Dorfstraße, einschließlich ihrer Erweiterung.

Für die Erschließung der Baufelder auf dem Flurstück 21, Flur 2, Gemarkung Niendorf, wird eine durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht definierte private Verkehrsfläche mit einer Breite von 5,0 m festgesetzt. Die entsprechende Fläche wird mit "GFL 1" bezeichnet.

Die Erschließung des Baufeldes auf dem Flurstück 6/5, Flur 1, Gemarkung Niendorf, erfolgt über die mit "GFL 2" bezeichnete private Verkehrsfläche. Für die private Verkehrsfläche "GFL 2" wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 4,5 m festgesetzt. Die Erschließung des Flurstückes 10, Flur 2, Gemarkung Niendorf wird durch die mit "GFL 3" bezeichnete private Verkehrsfläche gesichert. Für die private Verkehrsfläche "GFL 3" wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 4,0 m festgesetzt.

6 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

Entsprechend des zeitlichen und bautechnologischen Aspektes lassen sich die Baumaßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenzieren.

Baubedingte Auswirkungen

- Tötung/ Schädigung von Individuen
- Lebensraumverluste durch temporäre Flächeninanspruchnahme
- Stoffemissionen
- Lärmemissionen und visuelle Störwirkungen
- Erschütterungen/ Verdichtungen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung
- Barrierewirkung/ Zerschneidungseffekte
- Änderung hydrologischer Verhältnisse durch die Versiegelung

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm-, Licht und Stoffemissionen und visuelle Störwirkungen

7 Festlegung des Untersuchungsrahmens, Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

7.1 Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit den Naturschutzbehörden

Im Rahmen der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte am 14. August 2020 eine Vorabstimmung zum Umfang der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Der Untersuchungs- und Wirkraum wird aus gutachterlicher Sicht folgendermaßen vorgeschlagen:

Schutzgut	Wirkraum	Bemerkung
Höhere Pflanzen	B-Plan Gebiet Nr. 38	Ca. 100 m im Umfeld des B-Plans
Fauna (Sonstige Säuger, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Krebse, Schnecken, Muscheln, Schmetterlinge, Libellen)	B-Plan Gebiet Nr. 38	Ca. 100 m im Umfeld des B-Plans

Schutzgut	Wirkraum	Bemerkung
Fauna (Brutvögel / Fledermäuse)	100 m	
Fauna (Zug- und Rastvögel)	300 m	Fluchtdistanzen (FLADE 1994), Effektdistanz (BVBS 2007)

7.2 Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Abschichtung erfolgte nachfolgenden Kriterien und wird mit „X“ gekennzeichnet, wenn zutreffend:

- N: Art im Groß**N**aturraum entsprechend den Roten Listen M-V ausgestorben/verschollen, nichtvorkommend
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in M-V
- L: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen): alle angrenzenden MTB-Quadranten, die an den MTB-Quadrant mit dem Vorhabenstandort angrenzen, sind ohne Nachweis lt. Atlas der Brutvögel in M-V (2014) bzw. für die streng geschützten Arten in den Verbreitungskarten (BfN 2013)
- Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten M-V werden nur diejenigen aufgeführt, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind
- „E“ Wirkungs-**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkintensität): geringfügiger, kleinflächige Erneuerung eines bestehenden Durchlasses

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „X“ zutrifft, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit den untenstehenden Kriterien fortzusetzen.

„NW“ Nachweis im Wirkraum

„PV“ Potenzielles Vorkommen im Wirkraum

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „X“ zutrifft, werden der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung zu Grunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der artenschutzrechtlichen Untersuchung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RL MV, D: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland:

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
4	Potenziell gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet
♦	nicht bewertet

Habitat: Legende der Lebensraumbezeichnungen**Säugetiere**

G = Gewässer

S = Siedlungsbereich

K = Kulturlandschaft

W = Wald

LW = Laubwald

WR = Waldrand

Brutvögel - Bruthabitat

G = Gewässer

N = Niederungen, Brachen

B = Einzelbäume, Baumgruppe

NW = Nadelwald

LW = Laubwald

BW = Bruchwald

Ma = Masten

M = Moore

GL = Grünland

K = Sand-, Kiesgrube

H = Heide

A = Acker

S = Siedlungen

GB = Gebüsche, Hecken

Ba = Baumbrüter

Bo = Bodenbrüter

F = Freibrüter

Bu = Buschbrüter

H = Höhlen-, Halbhöhlenbrüter

G = Gebäudebrüter

Brutvögel - Nahrungshabitat

GL = Grünland

G = Gewässer

M = Moore

W = Wald

T = Trockenrasen

S = Siedlungen, Park, Friedhof

A = Acker

R = Ruderalfluren, Hochstauden

H = Heide

GB = Gebüsch, Hecken

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete

M = Moore

F = Feuchtgebiete

S = Sandgebiete

G = Gewässer

SB = Steinbrüche

GN = Gewässernähe

WR = Waldrand

H = Hecken, Gebüsche

W = Wald

HG = Hochgebirge

L = Lehmgebiete

TS = Trockenstandorte, Felsen

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, Gräben, Flüsse

KG = Kleingewässer

HM = Hoch-, Zwischenmoore

T = Teiche und Weiher

Q = Quellen

S = Seen

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat

Fw = Feuchtwiese

Fq = Quellflur

T = Trockengebiete
 M = Magerrasen
 Wr = Waldrand
 O = offene Geländestrukturen
 W = Wald

Käfer

B = Brachland
 VG = vegetationsarme Ufer
 M = Mager-, Trockenstandorte
 WL = Laubwald
 St = stehende Gewässer
 V = vegetationsarme Rohböden
 F = Feuchtgebiete
 W = Wälder, Gehölze
 P = Parkanlage, Baumgruppe

Muscheln

F = Fließgewässer
 P = pflanzenreiche Gewässer
 L = Sümpfe
 G-B= Gewässer Bach
 K = kalkhaltiges Bodensubstrat
 Fg = Feuchtgebiete

Pflanzen

FH = Hochmoor
 MS = Sand-Magerrasen
 GS = Stillgewässer
 WL = Laubwald
 MF = Felsflur
 M = Moor
 MK = Kalk-Magerrasen
 FQ = Quellmoor
 WK = Kiefern-Trockenwald
 LA = Ackergebiete
 MB = bodensaurer Magerrasen
 ZH = Zwergstrauchheide
 FN = Niedermoor
 WA = Auwald
 XH = Höhle
 WR = Rinde auf Laubbäumen
 GU = Stillgewässer, Uferbereich

EHZ: Erhaltungszustand

Kategorien	
KBR	kontinentale biogeografische Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

7.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden alle Tiergruppen und Pflanzen betrachtet, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

7.3.1 Pflanzenarten

Die Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschickungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 2).

Begründung:

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der im Juni 2020 durchgeführten Vor-Ort-Begehung im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Der Einfache Rautenfarn, Herzlöffel, Moor-Steinbrech und Vorblattloses Leinkraut werden als „verschollen“ bzw. „ausgestorben“ eingestuft und entfallen somit für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung.

Für Niedermoorarten wie Kriechender Scheiberich, Sumpf-Engelwurz, Sumpf-Glanzkraut und Schwimmende Froschkraut sind die für das Vorkommen essentiellen Standortbedingungen im Wirkraum des Projektes nicht ausgeprägt (fehlende Niedermoor- und Gewässerstrukturen).

Auch die Vorkommen von Sandsilberscharte und Frauenschuh in M-V liegen weit außerhalb des Projektgebietes und es sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Tabelle 2: Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	1	2	x	x	FN	U2
	X					<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	2	1	x	x	FN ¹	U1
	X					<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	R	3	x	x	WL	U1
	X					<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	1	2	x	x	MS	U2
		X				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	2	2	x	x	FN	U1
	X					<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	2	x	x	GS	U2
x						<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	2	x	x	WL	-
x						<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	0	1	x	x	GS	FV
x						<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	1	x	x	M	-
x						<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	0	1	x	x	ZH MS	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen M-V (Stand 2005); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2 Fledermäuse

Zu den Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung (LUNG M-V 2004) gehören als Fledermausarten der Große Abendsegler, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zweifarbfledermaus.

Folgende Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 3). Die zwei Arten sind in M-V entweder ausgestorben oder kommen im Naturraum des geplanten Bauvorhabens nicht vor.

Tabelle 3 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
X						<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	0	G	x	x	K S W	U1
X						<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	2	x	x	S	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

¹ Kriech- und Trittrassen (feucht)

Die verbleibenden Fledermausarten werden **einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen** (s. Tabelle 4 und folgende Kapitel).

Tabelle 4 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL, die nicht unter Tabelle 3 fallen

N	V	L	E	NW	PV	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
Hoch-, im freien Luftraum fliegende Arten													
					x	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	4	*	x	x	W G	FV
					x	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	x	x	W G S	U1
					x	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	*	x	x	S K	FV
Niedrig-, Struktur gebunden fliegende Arten													
					x	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	x	x	W K S	U1
					x	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	x	x	K S	FV
					x	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	x	x	S W K G	U1
					x	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	D	x	x	G S	U1
					x	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	*	x	x	G W	FV
					x	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	*	x	x	W S K	FV
					x	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4	V	x	x	W S K	FV
					x	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	D	x	x	S K W	XX
					x	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	1	D	x	x	G K S	XX
					x	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	x	x	W S	FV
					x	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	1	V	x	x	K S W G	U1
					x	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	D	x	x	W	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Durch die nahe Lage der Poeler Kirchsee mit den naturnahen Küstenstreifen und des Kleingewässers im Nordwesten, ist mit einem hohen Insektenaufkommen im Plangebiet und damit auch mit einer gesunden Fledermauspopulation zu rechnen. Die Gebäude und Baumhöhlen von Niendorf stellen potenzielle Quartiere für die Fledermäuse bereit. Es ist davon auszugehen, dass der parkähnliche Bereich mit Brachflächen im Norden des Plangebietes und westlich angrenzendem Kleingewässer (außerhalb des Plangebietes) außerdem ein wichtiges Nahrungshabitat darstellt. Dies trifft auch auf den von dem Vorhaben nicht berührten Küstenstreifen zu. Wichtige Flugachsen sind aufgrund fehlender Leitstrukturen in Form von Hecken oder Baumreihen im Gebiet vermutlich nicht vorhanden.

Bei einer Vorortbegehung wurden, soweit im belaubten Zustand möglich, an den Bäumen Höhlungen und andere für Fledermäuse relevante Strukturen aufgenommen. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu Fällungen von 28 Bäumen, davon mindestens 3 Bäume (Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 11) mit relevanten Quartiersstrukturen für Fledermäuse. Dies führt zu einem Verlust von potenziellen Fledermausquartieren. Außerdem werden im nördlichen Plangebiet zwei Gebäude in Form eines kleineren Gutshauses und eines größeren Scheunengebäudes abgerissen. Die Gebäudeabriss befinden sich bereits in einem getrennten Genehmigungsverfahren und sind

nicht Bestandteil dieses Artenschutzberichtes. Für Auswirkungen der Gebäudeabrisse wird auf den Artenschutzbericht durch das GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2020 verwiesen.

Baumbewohnende Fledermausarten nutzen Baumhöhlen und Strukturen wie abgebrochene Rinde und Stammrisse für ihre Wochenstuben, als Winter- und Zwischenquartiere.

Durch die Fällung der Bäume kommt es zu Verlusten von potenziellen (in einem Fall nachgewiesenen) Fledermausquartieren. Um Tötungstatbestände zu vermeiden müssen die Gehölze im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar) gefällt werden (**Vermeidungsmaßnahme V1** Flederm/Brutvögel). Bei wärmeren Temperaturen kann jedoch auch zu dieser Zeit keine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten wie der Große Abendsegler und die Rauhaufledermaus überwintern auch in Baumhöhlen mit dickeren Stammumfängen (größer 50 cm). Daher müssen die Bäume mit Höhlungen kurz vor der Fällung durch eine fachlich geeignete Person auf eine Besiedlung durch Fledermäuse überprüft werden. Liegt eine Besiedlung vor, müssen die Bäume bis zur Aufgabe des Quartieres stehen bleiben oder die Tiere in adäquate Ersatzquartiere umgesetzt werden. Kann eine Besiedlung sicher ausgeschlossen werden, sollten Baumhöhlen mit geeignetem Material verschlossen werden, um ein erneutes Eindringen von Fledermäusen vor der Fällung auszuschließen (**Vermeidungsmaßnahme V2** Flederm).

Im nördlichen Plangebiet wird zudem eine Straße ausgebaut. Da diese jedoch im verkehrsberuhten Bereich liegt, ist durch das hier erhöhte Verkehrsaufkommen nicht von Kollisionen mit Fahrzeugen zu rechnen. Das Tötungsrisiko erhöht sich nicht. Tötungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 können somit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 ausgeschlossen werden.

Durch die zusätzliche Verdichtung des Bebauungsgebietes, kommt es zu einer Erhöhung der Lichtverschmutzung im Plangebiet. Dies betrifft insbesondere den zurzeit ungenutzten nördlichen Teil des Bebauungsgebietes. Das kann zu Störungen der lichtsensiblen Fledermauspopulationen führen. Wichtige Flugachsen sind aufgrund fehlender Hecken oder Baumreihen im Gebiet jedoch nicht betroffen. Erhebliche Störungen können zudem aufgrund folgender im B-Plan festgesetzter Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Innerhalb der privaten Bauflächen sind im Außenbereich Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2 700 K nicht zulässig.

Innerhalb der privaten Bauflächen sind des Weiteren im Außenbereich ausschließlich voll abgeschirmte LED-Leuchten mit horizontaler und nach unten gerichteter Lichtabstrahlung zulässig. An der Seite der Lampe austretende Blendeffekte sind unzulässig. Durch Abschattungseinrichtungen bzw. Reflektoren ist sicherzustellen, dass kein Licht in die benachbarten Schutzgebiete gelangt.

Durch die Errichtung neuer Gebäude und den Verlust von Gehölzen gehen Nahrungshabitate dauerhaft verloren. Dies betrifft besonders Arten, die auf die Jagd in Gehölzbeständen spezialisiert sind. Da auch im Umfeld des Vorhabengebietes nur wenige Gehölze vorhanden sind, wurde ein Konzept erarbeitet, nach dem ein erheblicher Teil des Altbaumbestandes erhalten wird und die Entnahme von Bäumen auf das nötigste reduziert wurde. Zudem wird ein Teil des erforderlichen Ausgleiches in der unmittelbar im Nordwesten des Plangebietes angrenzenden Fläche ausgeführt. Hier werden Feldhecken und Einzelbäume angepflanzt und ein Fließgewässer rena-

turiert. Damit erhöht sich die Qualität dieses Bereiches als Jagdhabitat für Strukturgebundene Fledermausarten.

Somit verbleiben im Vorhabenbereich beachtliche ungestörte Gehölzbereiche, bzw. werden neu geschaffen so dass die anfallenden Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 durch das Vorhaben als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Durch die Fällung der Bäume kommt es zu Verlusten von potenziellen (in einem Fall nachgewiesenen) Fledermausquartieren. Um den Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen müssen Ersatzquartiere geschaffen werden (da in zwei Fällen nur potenzielle Quartiere Vorliegen im Verhältnis 1:2). Durch das Anpflanzen von Einzelbäumen und Heckenstrukturen auf dem nordwestlich angrenzenden Grünland, werden langfristig neue Strukturen für Fledermausquartiere entstehen. Um die Zeit des Heranwachsens der Bäume zu überbrücken müssen vorgezogen verschiedene Fledermauskästen (s. Tabelle 5) an den verbleibenden Bäumen aufgehängt werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF 1**Fledern). Flachkästen können zum Teil auch an Gebäuden angebracht werden. Die 8 Fledermauskästen sind unter Einbeziehung einer fachlich geschulten Person unter Berücksichtigung der Kriterien Aufhänghöhe, Himmelsrichtung, Störung durch Licht und Zugänglichkeit für Prädatoren anzubringen. Die Maßnahme muss vorgezogen durchgeführt werden, mindestens aber vor der Aktivitätsphase der Fledermäuse im anschließenden Frühjahr (vor März).

Tabelle 5: Quartiersersatz für Fledermäuse durch den Verlust von Baumquartieren (vgl. Abbildung 1 und Tabelle 3).

Anzahl	Baumstrukturen die verloren gehen	Anzahl	Quartiersersatz
1	Baum Nr. 5, Spechthöhle	2	Fledermausgroßraumhöhle
2	Baum Nr. 8, abgeplatzte Rinde	4	Fledermausflachkasten
1	Baum Nr. 11, Stammriss	2	Fledermausflachkasten

Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme **CEF 1**Fledern kann der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) Nr. 3 ausgeglichen werden.

7.3.3 Sonstige Säugetiere

Folgende Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. **Tabelle 6**).

Tabelle 6 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende sonstige Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
X						<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	II	3	x	x	W	U2
X						<i>Canis lupus</i>	Wolf	0/II	1	x	x	W	U2
X						<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	x	x	W	U2
X						<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	0	G	x	x	W	XX
X						<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	0	0	x		G	-

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X	X				<i>Castor fiber</i>	Biber	3	V	x	x	G	U1
	X					<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	x	x	K	U2
			X			<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	2	3	x	x	G	U1
	X		X			<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	2	2	x	x	G	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Begründung:

Die Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 5).

Das Vorkommen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-RL) ist auszuschließen. Aufgrund der Habitatausstattung des Wirkraumes ergibt sich kein besonderer Untersuchungsbedarf für die Arten. **Luchs**, **Nerz** und **Haselmaus** werden in M-V als „verschollen“ bzw. „ausgestorben“ eingestuft und entfallen somit für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung. Von der Haselmaus gibt es auf Rügen und an der Grenze von Schleswig-Holsteinen belegte Nachweise in M-V. Der **Feldhamster** und die **Wildkatze** haben in M-V nicht ihr Verbreitungsgebiet und entfallen ebenfalls. In den Küstenbereichen finden keine Eingriffe statt, so dass auch die in der Ostsee vorkommende Art **Schweinswal** nicht weiter betrachtet werden müssen. Für den **Wolf** ist die kleine und relativ dicht besiedelte Insel Poel mit nur wenigen Waldbereichen als Rückzugsraum nicht als Habitat geeignet.

Auch für den **Biber** sind keine geeigneten Habitate im Projektgebiet vorhanden. Im Kartenportal M-V (LINFOS M-V 2020) sind keine Reviere auf Poel für den Biber angegeben.

Im Kartenportal M-V (LINFOS M-V 2020) wird für die Verbreitung des **Fischotters** keine Revierbesetzung auf Poel angegeben. Es liegt jedoch ein Totfund ca. 2 km westlich des Vorhabens vor. Potenziell könnte der Fischotter das im Nordwesten des Vorhabens angrenzende Kleingewässer gelegentlich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Das Gewässer ist jedoch nur über einen Graben mit der Ostsee verbunden und somit schlecht zugänglich für den Fischotter. Da das Kleingewässer durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, muss die Art nicht weiter betrachtet werden.

Somit ist von **keiner** erheblichen baubedingten Störung und Tötung von Individuen sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen.

7.3.4 Reptilien

Die Reptilien des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 6).

Tabelle 7 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommenden Reptilien des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	1	3	x	x	TS	U1
	X					<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	x	x	G GN	U2
		X				<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	V	x	x	TS H WR S	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der Amphibien und Reptilien M-V (Stand 1992); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Begründung:

Von den nachgewiesenen streng geschützten Reptilienarten kommt nur die Zauneidechse in der Region vor. Die genutzten Siedlungsbereiche, die durch Überbauung beeinträchtigt werden, sind für die Zauneidechse als Habitat ungeeignet. Die Brachflächen im Norden sind überwiegend mit dichter Vegetation und Gehölzen bestanden und somit ebenfalls als Habitat nicht geeignet. Lediglich im Nordosten gibt es einen kleinen brachliegenden Bereich (ca. 700 m²), an dem sandiges Erdmaterial aufgeschüttet wurde. Prinzipiell wären diese Bereiche als Zauneidechsenhabitat geeignet. Bei der Geländebegehung im Juni sind hier jedoch keine Zauneidechsen festgestellt worden. Zudem ist das Habitat für eine eigene Zauneidechsenpopulation zu klein. Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Siedlungsbereichen ist eine Einwanderung der Zauneidechse nicht zu erwarten.

Somit ist von **keiner** erheblichen baubedingten Störung und Tötung von Individuen sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen.

7.3.5 Amphibien

Folgende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 8).

Tabelle 8 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
		x				<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	x	x	G S SB L	U2
		x				<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	3	x	x	G S L	U2
	X					<i>Rana lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch	2	G	x	x	G W M	XX
	X					<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	1	*	x	x	G W F	FV

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der Amphibien und Reptilien M-V (Stand 1992);

RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Begründung:

Der Springfrosch und der Kleine Wasserfrosch haben ihr Verbreitungsgebiet weit außerhalb des Vorhabengebietes. Kreuzkröte und Wechselkröte kommen überwiegend auf Sonderstandorten wie Kiesgruben und militärisch genutzten Flächen vor. In jedem Fall sind offene und sandige Böden, sowie vegetationsarme Laichgewässer wichtig. Entsprechende Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die übrigen streng geschützten Amphibienarten (Tabelle 9) werden im Folgenden näher betrachtet.

Tabelle 9 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
					X	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	2	x	x	G	U2
					X	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	3	x	x	G GN H WR F	U1
					X	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	3	x	x	G S	U1
					X	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	3	x	x	G M F	U1
					X	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	x	x	G GN W	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der Amphibien und Reptilien M-V (Stand 1992); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Im Nordwesten des Plangebietes grenzt ein Kleingewässer an, dass über einen Graben in die Ostsee entwässert. Das Gewässer ist potenziell geeignet als Laichgewässer für die Anhang IV-Amphibienarten Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammolch. Es wird durch den qualifizierten B-Plan jedoch nicht tangiert und bleibt unberührt. Östlich von dem Kleingewässer befindet sich eine Brachfläche mit lockerem Baumbestand. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche von Amphibien als Land- und Überwinterungshabitat genutzt wird. Ein erhöhtes Aufkommen von Amphibien ist dabei im Nahbereich des Gewässers zu erwarten. Der hier anstehende Gehölzstreifen bleibt durch das Vorhaben ebenfalls unberührt. Jedoch werden die Flächen weiter östlich des Gewässers bebaut. Bei der Baufeldfreimachung kann dabei sowohl während-, als auch außerhalb der Vegetationsperiode, nicht ausgeschlossen werden, dass dabei einzelne Amphibien zu Schaden kommen. Dieses Risiko ist jedoch sehr gering und geht nicht über des allgemeine Lebensrisiko der Artengruppe hinaus, da in den beplanten Bereichen nicht mehr mit einem erhöhten Aufkommen von Amphibien zu rechnen ist. Potenzielle Wanderkorridore werden durch die Bebauung nicht zerschnitten, da im Osten an die geplante Bebauung ohnehin die Landstraße angrenzt und sich dahinter nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen befinden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplanten Maßnahmen kann somit ausgeschlossen werden.

Störungen der Amphibienarten könnten bei der Fortpflanzung im Laichgewässer auftreten. Da jedoch ein Schutzstreifen aus Gehölzen zwischen Bebauung und Gewässer bestehen bleibt und das Gewässer nicht durch Wege oder dergleichen zugänglich gemacht wird, ist nicht mit erhöhten Störungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Fortpflanzungsstätten der Amphibienarten werden nicht beeinträchtigt. Östlich des Gewässers gehen potenzielle Land- und Überwinterungshabitate für Amphibien in einem Umfang von ca. 2000 m² verloren. Im Umkreis des Laichgewässers bleiben jedoch ausreichend Landhabitate bestehen, die weiterhin zur Nutzung zur Verfügung stehen. Zudem werden als Ausgleich Einzelbäume und Feldhecken auf dem nördlich angrenzenden Grünland gepflanzt und ein Fließgewässer renaturiert, so dass die Landhabitate in diesem Bereich aufgewertet werden. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Somit ist von **keiner** erheblichen baubedingten Störung und Tötung von Individuen sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen.

7.3.6 Käfer

Die Käfer des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 10).

Tabelle 10 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Käfer des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLMV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	x	x	WL P	U2
	X					<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	-.2	1	x	x	St	U2
	X					<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-.2	3	x	x	St	U2
		X				<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	3	2	x	x	WL P	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste gefährdeter Blatthornkäfer und Hirschkäfer M-V (Stand 2013) & Rote Liste der gefährdeter Bockkäfer (Stand: 1993); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands- Wirbellose Tiere (Teil1 und 2) (BfN 2016) und Rote Liste Deutschland (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BArt-SchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Begründung:

Die Bestandssituation der Käfer in der Region ist unzureichend erforscht. Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen streng geschützter Arten in der Region nicht auszuschließen ist.

² keine RL MV vorhanden

Der Breitrand und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer werden in M-V als „verschollen“ bzw. „ausgestorben“ eingestuft und entfallen somit für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung.

Der Große Eichenbock besiedelt in erster Linie vorgeschädigte Eichen mit einem Brustdurchmesser größer 1 m. Solche Eichen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Eremit benötigt größere Mulmmengen in seinen Habitatbäumen. Potenziell wäre dies in den beiden Kopfweiden und den Straßenbegleitenden Pappeln möglich. Solche Bäume werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Projektbedingte Beeinträchtigung können im Vorfeld **ausgeschlossen** werden.

7.3.7 Libellen

Die Libellen des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 11).

Tabelle 11 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Libellen des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLMV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	2	2	x	x	S KG	U1
X						<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	-	-	x	x	B S	U1
	X					<i>Leucorrhina albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	x	x	T S HM	U1
X						<i>Leucorrhina caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	0	3	x	x	T S	U1
		X				<i>Leucorrhina pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	3	x	x	HM, T	U1
	X					<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	1	1	x	x	B, S	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Libellen M-V (Stand 1992); RLD: Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands (OTT et al. 2015); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Begründung:

Die Zierliche Moosjungfer wird als „verschollen“ bzw. „ausgestorben“ eingestuft und entfällt somit für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung. Auch ein Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer kann aufgrund der Verbreitungskarte (BfN 2013) ausgeschlossen werden.

Von den heimischen Moosjungfern ist die Große Moosjungfer die am weitesten verbreitete und häufigste Art. Geeignete Gewässer sind im Vorhabenbereich jedoch nicht vorhanden.

Projektbedingte Beeinträchtigung können im Vorfeld **ausgeschlossen** werden.

7.3.8 Schmetterlinge

Die Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 12).

Begründung:

Das Wald-Wiesenvögelchen, der Gelbringfalter, der Blauschillernde Feuerfalter und der Quendel-Ameisenbläuling werden in M-V als „verschollen“ eingestuft.

Der Große Feuerfalter dringt in M-V inzwischen bis in das mittlere Mecklenburg vor. Der Falter hat aber nach wie vor sein Verbreitungsschwerpunkt in die Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns (LUNG Artensteckbriefe). Im Wirkraum fehlen die, für die Arte essenziellen Feuchtlebensräume mit Raupenfutterpflanze (insbesondere Flussampfer). Dementsprechend ist ein Vorkommen ausgeschlossen.

Die Tagfalterarten Dunkler Wiesenknopf-Bläuling und Heller Wiesenknopfbläuling sind für Lebensräume der Feuchtwiesen charakteristisch. Diese Lebensraumstrukturen fehlen im Wirkraum des Vorhabens.

Die Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerze, Weidenröschen) wurden im Wirkraum nicht nachgewiesen.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung der Arten wird im Wirkraum des Vorhabens im Vorfeld **ausgeschlossen**.

Tabelle 12 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
Tagfalter													
	X					<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	?	2	x	?	Fw	U2
X						<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	0	2	x	x	Wr W	U2
	X	x				<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2	3	-	x	Fw	FV
X						<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	0	2	x	x	Fw	U2
X						<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling, Schwarzgefleckter Bläuling	0	3	-	x	T	U2
	X	x				<i>Maculinea nautithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzblasser Bläuling	1	V	-	?	Fw	U1
	X	x				<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling „Großer Moorbläuling“	1	2	-	?	Fw	U1
Nachtfalter													
		X				<i>Proserpinus proserpinus</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	x	x	T W	XX

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Tagfalter M-V (Stand 1993) & Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge M-V (Stand 1997); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands- Wirbellose Tiere (Teil1 und 2) (BfN 2016) und Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.9 Fische und Rundmäuler

Die Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 13).

Begründung

Die streng geschützten Arten der Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL (Baltischer Stör und Nordseeschnäpel) sind in M-V ausgestorben bzw. verschollen, so dass ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens schon auf dieser Stufe auszuschließen ist. Darüber hinaus werden die Küstenbereiche und die Ostsee durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tabelle 13 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
X						<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	0	0		x	G-F	U2
X						<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör	0	0		x	G-F	-
X						<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	0	0		x	G-F	-

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Süßwasser- und Wanderfische M-V (Stand 2015); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.10 Muscheln und Schnecken

Die Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 14).

Begründung:

Die für die in M-V streng geschützte Muschelart (Flussmuschel) und Schnecken essenziellen Gewässerstrukturen sind im Wirkraum des Vorhabens **nicht** ausgeprägt.

Tabelle 14 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLMV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
		X				<i>Unio crassus</i>	Flussmuschel	1	1	x	x	F	U2
	X					<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1	x	x	St	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 8.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes M-V (Stand 2002); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 8.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der größte Teil der durch den Bebauungsplan betroffenen Flächen sind Siedlungsflächen mit Einfamilienhäusern und Gärten, in der die typischen Vogelarten der dörflichen Siedlungen zu erwarten sind. Im Norden der Fläche befindet sich außerdem eine verwilderte Parkfläche, mit zahlreichen Einzelbäumen. Im Nordosten ist außerdem eine kleine Brachfläche anzutreffen mit einzelnen Büschen und Bäumen. Hier sind typische Park-, Laubwald und Vogelarten der Brach-

flächen zu erwarten. Mindestens 100 m westlich des Plangebietes befindet sich die Ostseeküste der Poeler Bucht Kirchsee und näher am Rand des Plangebietes ein Kleingewässer. In diese Bereiche wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen, hier vorkommende Vogelarten könnten aber durch zusätzliche Störungen durch das Vorhaben betroffen sein. Hier sind Brutplätze verschiedener Wasservögel und der Schilfbewohner anzunehmen.

Bei einer Vorortbegehung am 10.06.2020 wurden folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet gesichtet oder gehört: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Feldsperling, Grünfink, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, *Grauschnäpper*, Bluthänfling, Hausrotschwanz, *Haussperling*, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, *Rauchschwalbe*, Ringeltaube, *Star*, Stieglitz, Stockente, Teichrohrsänger, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei den meisten Arten ist eine Brut im Plangebiet anzunehmen. Bei Arten in Kursivschrift wurde eine Brut nachgewiesen.

Das potenzielle Vorkommen von Brutvogelarten wird auf Grundlage des Leitartenmodells von Flade (1994) abgeschätzt. Auf die Aufzählung aller in M-V vorkommenden Vogelarten wird damit verzichtet. In der Tabelle 15 werden den beeinträchtigten Habitaten dort potenziell vorkommende Vogelarten zugewiesen. Diese werden zum einen aus den Beobachtungen der Vorortbegehung am 10.06.2020 ausgewählt. Zum anderen werden typische Vogelgemeinschaften nach dem Leitartenmodell nach FLADE 1994 eingepflegt. Dementsprechend müssen die angegebenen Vogelarten nicht tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommen, geben aber eine den Habitaten entsprechende typische Brutgemeinschaft wieder.

Tabelle 15: Beeinträchtigte Habitats im Untersuchungsgebiet mit ihren Brutstätten und potenziell vorkommenden typischen Brutvögeln (nach Leitartenmodell von Flade 1994).

beeinträchtigtes Habitat	Art der Brutstätte	Potenziell beeinträchtigte Brutvögel
<i>Gebäudeabrisse Guts- haus, Scheune (in vorgezogenem AFB abgehandelt, Bauer 2020)</i>	<i>Gebäudebrüter</i>	<i>Potenzielle Gebäudebrüter: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrot- schwanz, Bachstelze, Zaunkönig, Amsel</i>
Einzelbäume, Park und Hausgärten Parks und Dörfer Brachflächen mit Gebü- schen	Höhlenbrüter, Freibrüter, Nischenbrüter, Bodenbrüter, Gebüschbrüter	Bei Begehung festgestellt: Grünfink, Grauschnäpper, Buchfink, Rin- geltaube, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Fitis, Goldammer, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke Leitarten der Parks (F2): Saatkrähe, Gir- litz, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Türkentaube, Grünspecht, Gelbspötter, Kleiber, Dohle Leitarten der Dörfer (F6): Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Weißstorch, Steinkauz, Rauchschwalbe, Bachstelze, Grauammer, Stieglitz, Hänfling, Schleiereu-

		<p>le, Hausrotschwanz</p> <p>Leitarten der Ruderalflächen (G4): Neuntöter, Feldschwirl, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Straßentaube, Gelbspötter</p>
Küstenstreifen mit ausgedehntem Schilfgürtel	Schilfbrüter, Gewässerbrüter (der Küsten)	<p>Bei Begehung festgestellt: Teichrohrsänger, Stockente</p> <p>Leitarten der Brackwassergebiete, Speicherköge (A7): Rotschenkel, Lachseeschwalbe, Austernfischer, Brandgans, Kampfläufer, Wiesenweihe, Küstenseeschwalbe, Bekassine, Höckerschwan, Säbelschnäbler Uferschnepfe, Zwergseeschwalbe, Seeregensepfeifer, Flusseeeschwalbe, Knäkente Rohrdommel, Pfeifente, Wasserralle, Löffelente, Spießente, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Kiebitz, Rohrweihe</p> <p>Leitarten der Röhrichte (C 1): Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kleinralle, Wasserralle, Teichralle, Rohrschwirl, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Bartmeise, Tüpfelralle, Schilfrohrsänger, Sumpfohreule</p>
Kleingewässer	Schilfbrüter, Gewässerbrüter	<p>Bei Begehung festgestellt: Teichrohrsänger</p> <p>Leitarten der Weiher und Teiche (B 4): Höckerschwan, Rothalstaucher, Wasserralle, Haubentaucher, Zwergtaucher, Knäkente, Stockente</p>

Durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude, Straßen und versiegelten Flächen kommt es zur Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Bruthabitate, so dass eine vertiefte Betrachtung notwendig wird.

Mit Hilfe des Atlas der Brutvögel von M-V (2006) und der Potenzialabschätzung Vorort wird eine Auswahl der Arten getroffen, die im entsprechenden Vorhabengebiet (UG) tatsächlich vorkommen können (Tabelle 16). Diese werden nachfolgend nach dem Stellvertreter-Prinzip für alle im Vorhabengebiet vorkommenden Vögel, auch die nicht namentlich aufgeführten, betrachtet.

Tabelle 16: Relevanzprüfung europäischer Vogelarten (Stellvertretende Auswahl nach Tabelle 15).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Baum, Busch, Freibrüter	feuchte Bereiche in Wäldern; Baumreihen, Hecken, einzelne Gebüsche in offener Kulturlandschaft.	ja	ja	ja
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		2		Boden, Nestflüchter	zeigt eine nahrungsbedingte starke Bindung an die unter Gezeiteneinfluss stehende Küste, brütet unter anderem auf Fels-, Kiesel- und Sandstrand sowie in Primär- und Sekundärdünen	ja	-	Nein, keine für die Brut erforderlichen offenen Küstenstreifen (Küste ist mit Schilf bestanden)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Nischen, Höhlen, Boden	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter, Nest bevorzugt an Gebäuden, am Boden, auf Bäumen; Art mit einem breiten Habitatspektrum	ja	ja	ja
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		1	1	Boden, Nestflüchter	Bodenbrüter in nasser bis feuchter, Deckung bietender Vegetation, nicht zu hohe Vegetation, höchstens Einzelbäume, z.B. Moore, Feuchtwiesen, Seggen, Pappelbrüche.	nein	-	Nein, keine für die Brut erforderlichen Feuchtwiesen vorhanden
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	x			Boden, Freibrüter	Besiedelt verbuschte Niedermoore und Seeufer, oft mit Schilf, Erlen-			ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
					ter	brüche bevorzugt episodisch überflutet.			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Höhlen	Gehölzen aller Art (z.B. Laubwälder, Siedlungen, Parks)	ja	ja	ja
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		V	3	Baum, Busch	Brutvogel offener bis halboffener, mit Gehölzen strukturierter Landschaften, Freibrüter in dichten Hecken und Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen	ja	ja	ja
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				Höhlen	Erdhöhlenbrüter, selten Boden- / Höhlenbrüter, Brutgebiete: flache Sand- u. Wattküsten, Flussästuare, Klärteichgebiete, Flussauen; Nahrungssuche im Watt und auf Sand-/Schlickbänken	ja	-	ja
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Baum, Freibrüter	Optimale Bruthabitate sind vertikal mehrfach gegliedert, wobei Strauch- und Krautschicht keinen 100%igen Deckungsgrad aufweisen dürfen. z.B. Buchenalthölzer, Parks, Friedhöfe, Wälder aber auch in allen Baum und Gebüsch bestandenen Habitaten der Kulturland	ja	-	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		V		Höhlen, Gebäude, (Koloniebrüter)	benötigt weite offene Flächen für die Nahrungssuche, daher nie im Inneren großer Wälder; Nester meist in Spechthöhlen in lichten höhlenreichen Altholzbeständen, daneben auch in Gebäudenischen	ja	-	ja
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				Kurz über Boden, Büsche	Offene Landschaften mit dornigen Gebüschern und Sträuchern	ja	ja	ja
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>				Freibrüter	an Schilf, Brut in Schilfflächen an Fließ- und Stillgewässern, benötigt zur Brutzeit starkes (> 0,7 cm dick, 3 m hoch), mehrjähriges Schilf über stehendem Wasser	ja	-	Ja, laut Brutvogelatlas aber keine Vorkommen auf Poel
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		2	3	Boden	kleinräumige Habitatstrukturen, Besiedlung einer Vielzahl von Habitaten (bspw. Übergangsbereiche der Verlandungszone stehender oder fließender Gewässer, un gepflegte Mähwiesen, Graben- und Sollränder, Segge, Großriede)	ja	-	ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		3	V	Höhlen,	Locker bebaute Siedlungen mit	ja	ja	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
	<i>nus</i>				Baum, Gebäude	Baumbeständen und angrenzenden Feldern, halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, insbesondere Eichen und Obstbäume.			
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	x		2	Boden, Koloniebrüter	Brutkolonien befinden sich i.d.R. an nahrungsreichen Gewässern, besonders an Küsten und Flussmündungen. Bevorzugt werden niedrige und lückige Vegetation, die Nistplätze sind meist von Wasser umgeben.	nein	-	Nein, es fehlen geeignete prädatorensichere Brutmöglichkeiten an der Küste
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	Höhlen, Nischen	bevorzugt halboffene Strukturen & lichte Wälder, regelmäßig im Siedlungsbereich mit Gehölzanteil (z.B. Friedhöfe, in Parks, Gärten).	ja	ja	ja
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				Baum, Busch, Freibrüter	Gebüsch- und Baumbrüter in lichten und unterholzreichen Wäldern; in Ortschaften in Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten.	ja	ja	ja
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				Baum, Busch, Freibrüter	bevorzugt Siedlungsbereiche mit lockerem Baum- und Gebüschbestand und niedriger, lückiger Vegetation.	ja	-	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		V	V	Boden	Bodenbrüter in offenen Naturräumen mit geringem Gehölzbestand o.ä. als Singwarten; optimal mehrjährige Brachen in Agrarlandschaft, ungenutzte oder nur temporär genutzte Kleinflächen.	ja	-	ja
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			V	Nischen	besiedelt Habitate mit Nischenangebot und sonnigen Freiräumen mit Sitzwarten z.B. lichte Wälder mit Grenzstrukturen, Siedlungen mit Gehölzanteil.	ja	ja	ja
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				Baum, Freibrüter	in allen Habitaten mit Gehölzen (z.B. Wälder, und besonders häufig Siedlungen).	ja	ja	ja
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				Höhlen	halboffene Mosaiklandschaft mit größeren, lichten Altholzbeständen, besiedelt die Randzonen des Waldes in Nähe von Wiesen, Weiden, Rasenflächen oder an Kahlschlagen, Lichtungen und Waldwiesen. Ist an Laubholz-Mischbeständen gebunden. Aber auch in Parks,	ja	-	ja
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V		Schilf,	Größere fischreiche Gewässer ab 5	ja		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
	<i>tus</i>				Nestflüchter	ha (seltener ab 1 ha) und 1 m Wassertiefe mit offener Wasserfläche und Röhrichtgürteln, ins Wasser reichenden Gebüsch oder Schwimmblattpflanzen für die Nestanlage; Binnenbodden, Strandseen, Torfstiche			(am Küstenstreifen)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Nischenbrüter, Gebäude	bevorzugt steinige / felsige Gebirge ersatzweise Streusiedlungen bis Stadtkerne, vegetationsarme Flächen (Tagebau, Ruinen, bäuerl. Dörfer)	ja	ja	ja
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	Höhlen	Kulturfolger, bevorzugt Siedlungen (von Einzelgehöft bis Stadt)	ja	ja	ja
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x		V	Boden, Freibrüter	Halboffenlandschaft mit vegetationsfreien Anteilen und <20% Verbuschung, Sitzwarten benötigt	nein	-	Keine ausreichend großen Brachflächen / Magerrasen und Kiefern oder Heideflächen vorhanden
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				Boden, Schilf, Nestflüchter	Gewässer unterschiedlichster Art: Seen, Torfstiche, Sölle, Bodden und Fließgewässer; auch in Mooren, Erlenbrüchen u. a.; große Nester in	ja	-	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						Röhrichten, am Ufer oder in Flachwasserzonen.			
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	x	1	1	Boden, Nestflüchter	Brutvogel feuchter Niederungswiesen, Moore, Seggenwiesen	nein	-	Nein, Fehlen von Feuchtwiesen, laut Brutvogelatlas keine Bruten mehr auf Poel nach 1982
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		2	2	Boden, Nestflüchter	Brut auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation (bzw. geringer Dichte höherer Einzelpflanzen). Besiedlung einer Vielzahl von Biotopen (auch Äcker), sofern diese bodenfeucht bzw. mit gering	nein	-	Nein, Fehlen von Feuchtwiesen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				Busch, Boden, Freibrüter	brütet in dichten (auch kleinen) Gebüsch, dornigen Sträuchern, in Agrarlandschaft und Siedlungen, Wälder nur bei Struktureichtum.	ja	ja	ja
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				Höhlen	bevorzugt alte Laubholzbestände, strukturierte, lichte Bestände mit Eichenanteilen. Brütet in Parks, Gärten und halboffenen Landschaften.	ja	-	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						ten mit Altholzanteil. Nester in Spechthöhlen			
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		2	2	Boden, Nestflüchter	Eutrophe, vegetationsreiche kleine Seen, Kleingewässer, Torfstiche mit ausreichender Verlandungsvegetation sowie Überschwemmungsflächen.	nein	-	Nein, Kleingewässer zu klein und gestört
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Höhlen	Höhlenangebot (auch Nistkästen) in allen gehölzbestandenen Habitaten (Wälder, Agrarlandschaft, Siedlungen).	ja	ja	ja
Kranich	<i>Grus grus</i>	x			Boden, Nestflüchter, Freibrüter	Bodenbrüter in feuchten-nassen Flächen wie Bruch, Moor, Verlandungszonen, vermehrt Sölle. Nahrungssuche auf Äckern, Grünland, Moorflächen	nein	-	Nein, keine geeigneten ungestörten Brutplätze
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	x	1	1	Boden, Koloniebrüter	Stoßtaucher, in der Regel klare und vegetationsarme Küstenabschnitte	nein	-	Nein, es fehlen geeignete prädatorensichere Brutmöglichkeiten an der Küste
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon</i>	x	0	1	Anga-	Angaben fehlen	nein	-	Nein,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
be	<i>nilotica</i>				ben fehlen				in M-V ausgestorben
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		2	3	Boden, Nestflüchter	eutrophe flache Binnengewässer sowie Sumpfgebiete mit freien Wasserflächen, Altwässer und Feuchtgrünland mit Temporärwassern	nein	-	Nein, es fehlen geeignete prädatorensichere Brutmöglichkeiten an der Küste
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		V	3	Gebäude, Koloniebrüter	nistet gewöhnlich in Kolonien an Gebäuden (z.B. Brücken) und an den Kreidefelsen Rügens. Jagt bevorzugt im Bereich von Gewässern	ja	ja	ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				Boden, Busch, Freibrüter	Besiedelt nicht zu monotone Wälder und in der Offenlandschaft Feldgehölze und Gebüsche, auch in grünen Siedlungsbereichen. Nest in Strauchschicht	ja	ja	ja
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				Boden, Freibrüter	Besiedelt Waldränder, Bruchwälder, Parks u.ä. Siedlungsbiotope, Feldhecken und Ufergehölze.	ja	-	ja
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	V		Busch, Freibrüter	Offenlandbewohner mit Hecken, Gebüschen, aufgelassene Grünländer oder Seeufer. Wesentlich sind	ja	-	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						geeignete Warten für die Ansitzjagd mit angrenzendem Offenland mit nicht zu dichter bzw. hoher Krautschicht.			
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		R	R	Boden, Nestflüchter	Sumpfbereiche mit vegetationsreichen Seen und Teichen	nein	-	Nein, M-V südlicher Verbreitungsrand, laut Brutvogelatlas keine Brut auf Poel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				Baum, Freibrüter	Brutvogel der halboffenen oder offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen oder Hecken.	ja	ja	ja
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	3	Nischen	Nistplätze in bäuerlichen Dörfern im Innern von Ställen, Scheunen, Häusern aber auch an Brücken und Schleusen, Nahrungssuche an Wasserflächen, über Feuchtgebieten	ja	ja	ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Baum, Nischen, Freibrüter	Brütet auf Einzelbäumen, in Feldgehölzen und Wäldern, seltener am Boden (z.B. auf Acker) und an Gebäuden in Städten. Für den Nahrungserwerb sind Flächen mit kur-	ja	ja	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						zer oder lückiger Vegetation erforderlich.			
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	x		3	Schilf	Besiedelt ausgedehnte Röhrichte.	ja	-	ja
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinoides</i>				Boden	Enge ökologische Bindung an Wasserröhrichte, v.a. Schilf.	ja	-	ja
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x			Schilf	Brüdet in Röhrichten an Gewässern, in Ackersöllen, sumpfigen Flussniederungen, nur vereinzelt in Ackerkulturen.	ja	-	ja
Rothalstaucher	<i>Podiceps grise-gena</i>		V		Schilf, Nestflüchter	Vegetationsreiche Flachgewässer ab ca. 1,5 ha mit Röhrichten oder Weidengebüschen in der Feldmark; normalerweise nicht in Kleingewässern, in denen der Haubentaucher vorkommt.	nein	-	Nein, kein geeignetes Brutgewässer
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		2	3	Boden, Nestflüchter	an Küsten und flachen Gewässern, wie Mooren, Tümpeln und Feuchtwiesen	nein	-	Nein, keine geeigneten Feuchtwiesen oder freie Küstenabschnitte
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		3		Baum, Koloniebrü-	Agrarlandschaften mit fruchtbaren Böden sowie Feldgehölze, Baumgruppen und -reihen, Siedlungen	nein	-	Nein, keine Kolonie vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
					ter	mit hohem Baumbestand, auch in großen Städten brütend sofern größere Rasenflächen oder offene Flächen z.B. Parks, Wohnblockzonen, Flugplätze.			
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	x			Boden, (Koloniebrüter)	feinsedimentige, vegetationsarme Flachwasserzonen und Uferbereiche,	nein	-	Nein, Küstenabschnitt mit Schilf bestanden
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		1	1	Boden, Nestflüchter	flache, vegetationslose Meeresküsten	nein	-	Nein, Küstenabschnitt mit Schilf bestanden
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		V		Boden	Brüter in nasser, dichter Vegetation (Seggen, Brennnesseln, Bulten), mit Gebüsch (Singwarten).	ja	-	ja
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>				Boden	Randlagen feuchter bis quellnasser Brüche und Bruchwälder mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht aus Brennnessel, aber auch Schilf, Rohrkolben und Seggen; Übergangsbereiche von Gebüsch, Gehölzen und Waldrändern zu offenen Biotopen	nein	-	Nein, keine Bruchwälder vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3		Höhlen, Gebäude	Offene und halboffene Agrarlandschaften, insbesondere Niederungen, Nistplätze in Siedlungsnähe, Jagd auf landwirtschaftlichen Flächen	ja	-	ja
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				Boden, Nestflüchter	Meso- bis eutrophe vegetationsreiche Gewässer wie Fischteiche, Seen, Brackwassergebiete werden besiedelt. Häufig in Verbindung mit Möwen- und Seeschwalbenkolonien. Neststandorte sind Carexbestände, Bruchwälder sowie Ufergehölze mit Gras- und Krautvegetation	ja	-	ja
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>				Boden	besiedelt (halb-)offene, trockene Biotope mit überwiegend kurzer Vegetation und vereinzelt Gehölzen, z.B. Brachen; brütet gut versteckt in hoher Vegetation	ja	-	ja
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	x	1	1	Boden, Nestflüchter, (Kolo-	Angaben fehlen	nein	-	Nein, keine Vorkommen in M-V

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
					niebrüter)				
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x		3	Busch, Freibrüter	Besiedelt halboffene Strukturen mit nicht zu hoher dornenreicher Krautschicht für Nahrungserwerb, z.B. Sukzessionsstadien, gebüschrreiche Bahndämme. Singwarten benötigt	ja	-	ja
Spießente	<i>Anas acuta</i>		1	3	Boden, Nestflüchter	ausgedehnte Moore, Feuchtwiesen, Sümpfe, Überschwemmungszonen größerer Flüsse sowie Seengebiete, Bevorzugung verlandeter und vegetationsreicher Gewässer	ja	-	Nein, nur 0-2 Brutpaare in M-V, keine auf Poel
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>				Baum, Busch	Besiedlung größerer Gebüsche aller Art; besonders feuchte Grauweidengebüsche, Erlenbrüche im Uferbereich von Fließgewässern und Seen;	ja	-	ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Höhlen	brütet in Höhlen an Bäumen, Gebäuden, in Nistkästen in Wälder, Feldgehölzen, Siedlungen, sofern im 2 km-Umkreis Nahrungsflächen, insbesondere kurzrasiges Grün-	ja	ja	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						land, vorhanden sind.			
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		0	3	Höhlen	Benötigt Insekten- und Kleinsäugerreiche Flächen mit nicht zu hoher Vegetation	nein	-	Nein, keine Brutvorkommen in M-V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				Baum, Freibrüter	Freibrüter in Randbereichen von Laubbäumen und hohen Büschen in halboffenen, strukturreichen Landschaften	ja	ja	ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				Boden, Schilf, Nestflüchter	Bodenbrüter, Brutvogel nahezu aller Gewässertypen, auf dem Durchzug meist auf größeren nahrungsreichen Standgewässern, auf Altarmen, Buchten und überstautem Grünland von Flussniederungen	ja	-	ja
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	x	1	1	Boden	Offene Landschaften mit sehr niedriger und gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation; Moore; Verlandungsgürtel; Niedermoore; nasse Wiesen	nein	-	Nein, keine geeigneten offenen Landschaften
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		V		Schilf, Freibrüter	Brüter in dichtem Röhricht, Nest an vertikalen Pflanzenhalmen, besonders Altschilf, gelegentlich Rapsfel-	ja	ja	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						der, Brennnesseln, etc.			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				Baum, Gebäude	in Siedlungen, ganzjähriges Nahrungsangebot durch Tierhaltung, Bahnhöfe, etc. vorausgesetzt.	ja	ja	ja
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>		1	1	Boden, Nestflüchter	Bodenbrüter in Überflutungsbereichen, Niedermooren, Feuchtgrünland, Voraussetzung: Schlickflächen und Flachwasserbereiche für Nahrungssuche.	nein	-	Nein, seit 1982 keine Bruten mehr auf Poel, fehlende offene Flachwasserbereiche
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>			V	Boden, Nestflüchter	Vegetationsreiche Feuchtgebiete; langsam fließende Gewässer; Anstaubereiche; Verlandungszonen großer Gewässer; wasserführende Hohlformen in der Ackerlandschaft; temporär überflutete Senken	ja	-	ja
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	2	3	Horst, große Lebensraumausdehnung,	Besiedelt als Kulturfolger geschlossene Ortschaften, selten offene Landschaft	nein	-	Nein, kein Horst

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
					Freibrüter				
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	x	1	2	Boden	Offene und halboffene, wenig gestörte Feuchtgebiete, v.a. Niedermoore, Verlandungszone, Heidemoore, feuchte Dünentäler, Horst in Schilf, Hochstauden, Großseggenrieden, selten Getreide. Jagd auf Äckern, Grünland	nein	-	Keine geeigneten Offenlandbereiche
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Nischen, Freibrüter	Brüdet in verschiedensten Biotopen mit Gebüsch, z.B. unterholzreiche Wälder, Parks, Gärten. Vielgestaltiger Neststandort in Wurzelteflern, Stammausschlägen, Reisighaufen	ja	ja	ja
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Boden	in Wäldern mit guter Strauch- und Krautschicht (oder ähnlichen Biotopen z.B. Gärten).	ja	ja	ja
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	x	1	2	Schilf	Süßwassersümpfe, Auwälder, Torfmoore und ähnliche Habitate mit dichter Vegetation und hohem Schilf	nein	-	Nein, laut Brutvogelatlas keine Bruten auf Poel
Zwergsee-	<i>Sternula albi-</i>	x	2	1	Boden,	Sandstrände und flache Kiesbänke	nein	-	Nein,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
schwalbe	<i>frons</i>				Koloniebrüter	der großen Flüsse, Flachwasserbereiche der Küsten			keine geeigneten prädatorenfreie Brutmöglichkeiten an der Küste
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>				Schilf, Nestflüchter	benötigt kleine meist dicht bewachsene, stehende und langsam fließende Gewässer, Verlandungszonen von großen Seen; im Wasser stehende Gebüsche bzw. Röhrichte zur Nestanlage	nein	-	Nein, Kleingewässer zu stark gestört und zu klein

7.4.1 Gruppe der Gebäudebewohnenden Brutvogelarten

Die Gebäudeabrisse befinden sich bereits in einem getrennten Genehmigungsverfahren und sind nicht Bestandteil dieses Artenschutzberichtes. Für Auswirkungen der Gebäudeabrisse wird auf den Artenschutzbericht durch das GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2020 verwiesen.

7.4.2 Gruppe der Brutvögel der Gehölze, Gebüsche und Brachflächen

Nach der Abschichtungs-Tabelle 16 verbleiben für die Gruppe der Gehölzbrüter folgende Brutvogelarten für die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben betrachtet werden müssen: Grünfink, Grauschnäpper, Buchfink, Ringeltaube, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauschnäpper, Türkentaube, Grünspecht, Gelbspötter, Kleiber, Dohle, Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Bachstelze, Grauammer, Stieglitz, Hänfling, Schleiereule, Hausrotschwanz, Fitis, Goldammer, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Feldschwirl, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Straßentaube und Gelbspötter.

Durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude, Straßen und versiegelten Flächen kommt es zur Fällung und Freimachung von Bäumen, Hochstauden und Gebüsch. Bei einer Baufeldfreimachung zur Brutzeit kann es zu Tötungen der immobilen Jungvögel oder Eier kommen. Um Tötungstatbestände zu vermeiden muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Außerhalb März bis September) stattfinden **Vermeidungsmaßnahme V2** Flederm/Brutvögel. Dies betrifft auch Bereiche mit hochstehendem Gras und Brombeergebüsch wie im Norden des Eingriffsbereiches, in denen Bodenbrüter vorkommen können. Sollten Baumaßnahmen in diesen Bereichen innerhalb der Brutzeit stattfinden, müssen diese Flächen zuvor durchgängig frei von höherer Vegetation gehalten werden, um ein Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden. Es muss also nach der Baufeldfreimachung im Winter eine regelmäßige Mahd (ca. alle 4 Wochen) stattfinden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V2** Flederm/Brutvögel können Tötungstatbestände durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch die Baufeldfreimachung kommt es ferner zur Entfernung von Fortpflanzungsstätten in Form von Bäumen und Gebüsch. Um diesen Eingriff möglichst gering zu halten wurde versucht möglichst viele Gehölze zu erhalten. Da auch im Umfeld des Vorhabensgebietes nur wenige Gehölze vorhanden sind, wurde ein Konzept erarbeitet, nach dem ein erheblicher Teil des Altbaumbestandes erhalten wird und die Entnahme von Bäumen auf das nötigste reduziert wurde. Zudem wird ein Teil des erforderlichen Ausgleiches in der unmittelbar im Nordwesten des Plangebietes angrenzenden Fläche ausgeführt. Hier werden Feldhecken und Einzelbäume angepflanzt und ein Fließgewässer renaturiert.

Somit wird davon ausgegangen, dass den im Gebiet potenziell vorkommenden Frei- und Bodenbrütern im Umfeld ausreichend Gehölze und Staudenfluren zur Verfügung stehen, in die die Vögel ausweichen können. Durch die Fällung von 28 Einzelbäumen kommt es jedoch ebenfalls zu Verlusten von Baumhöhlen (Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 11, s. Tabelle 1). Da für solche Bruthabitate nur Altholzbestände in Frage kommen, stehen diese in der Regel in nur limitiertem Umfang zur Verfügung. Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten von Baumhöhlen- und Nischenbrütern auszugleichen, müssen somit vorgezogen an den bestehenden Bäumen Nistkästen aufgehängt werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF 2** Höhlenbrüter). Einige Nistkästen können auch an Gebäuden angebracht werden. Die 6 Nistkästen (Tabelle 17) sind unter Begleitung einer fachlich geschulten Person unter Berücksichtigung der Kriterien Aufhängehöhe, Himmels-

richtung, Störung durch Personen und Zugänglichkeit für Prädatoren anzubringen. Die Maßnahme muss vorgezogen durchgeführt werden, mindestens aber vor der Brutphase der Brutvögel im anschließenden Frühjahr (vor März). Der Ausgleich ist in folgendem Umfang durchzuführen:

Tabelle 17: Ersatz für Baum- und Nischenbrüter durch den Verlust von Höhlenbäumen.

Anzahl	Baumstrukturen die verloren gehen	Anzahl	Quartiersersatz
1	Baum Nr. 5, Spechthöhle mit Nest	2	Starenhöhle
1	Baum Nr. 8, abgeplatzte Rinde	2	Nischenbrüterhöhle
1	Baum Nr. 9, Krähenest (Horst)	-	Ausgleich über Baumpflanzungen
1	Baum Nr. 10, Krähenest (Horst)	-	Ausgleich über Baumpflanzungen
1	Baum Nr. 11, Stammriss mit Nest	2	Nisthöhle

Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme **CEF 2** Höhlenbrüter kann der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) Nr. 3 ausgeglichen werden.

Durch die Bauarbeiten und die erhöhte Einwohnerzahl kommt es außerdem zu Störungen durch Baufahrzeuge, durch Lärm und eine erhöhte Personenzahl im Vorhabensbereich. In der Ortschaft Niendorf besteht jedoch bereits eine erhöhte Störung durch die Siedlungslage. Es wird davon ausgegangen, dass sich im Vorhabensbereich ausschließlich Brutvögel ansiedeln, die eine gewisse Störungsresistenz besitzen und an Menschen und Maschinen gewöhnt sind. Erhebliche Störungen für Vogelarten der Gehölze, Gebüsche und Brachflächen im B-Plangebiet durch das Vorhaben sind somit ausgeschlossen.

Somit werden Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 durch das Vorhaben als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **V2** Flederm/Brutvögel und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme **CEF 2** Höhlenbrüter werden Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Gruppe Gehölzbrüter ausgeschlossen und es ist **kein** Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

7.4.3 Gruppe der Brutvögel der Küste mit ausgedehntem Schilfgürtel

Nach der Abschichtungs-Tabelle 16 verbleiben für die Gruppe der Brutvögel der Küste und Schilfgürtel folgende Brutvogelarten für die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben betrachtet werden müssen: Teichrohrsänger, Stockente, Brandgans, Haubentaucher, Höckerschwan, Rohrdommel, Wasserralle, Schnatterente, Rohrweihe, Rohrdommel, Rohrweihe, Teichralle, Rohrschwirl, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger.

In den Bereich der Küste bestehen durch das geplante Vorhaben keine Eingriffe. Es wird ein Schutzstreifen der neuen Bebauung zur Küste von mindestens 130 m eingehalten. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind für dieses Habitat nur durch Störungen möglich. Aufgrund des durchgehenden Schilfstreifens und zum Teil durch bereits bestehende Bebauung besteht eine optische Barriere zur Küste. Durch die bestehende Ortschaft ist bereits eine grundlegende Vorbelastung gegeben, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich sehr störungssensible Brutvogelarten nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens angesiedelt haben. Baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung zum Baugeschehen und der bestehenden Störung durch die Ort-

schaft somit auszuschließen. Durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl könnte es jedoch zu einer erhöhten Störung der Brutvögel durch Spaziergänger und Badegäste kommen. Da jedoch keine zusätzlichen Wege zur Küste erschlossen werden und bestehende Wege bereits jetzt nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen (der Küstenbereich der Bucht Kirchsee ist nur punktuell an zwei Stellen über private Fußpfade zugänglich), sind die Störungen als **nicht** erheblich anzusehen. Zudem wird die Nutzung der neu entstehenden Gebäude ausschließlich für das Dauernwohnen von Einwohnern festgesetzt. Dadurch fällt der Nutzungsdruck der umliegenden Landschaft deutlich geringer als bei einer touristischen Nutzung aus.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Gruppe Küstenbrüter werden ausgeschlossen und es ist **kein** Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

7.4.4 Gruppe der Brutvögel der Kleingewässer

Nach der Abschichtungs-Tabelle 16 verbleiben für die Gruppe der Brutvögel der Kleingewässer folgende Brutvogelarten für die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben betrachtet werden müssen: Teichrohrsänger, Höckerschwan und Stockente.

In das Kleingewässer im Nordwesten des Untersuchungsgebietes wird nicht eingegriffen. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind für dieses Habitat nur durch Störungen möglich. Aufgrund der bestehenden Störungen durch die Ortschaft Niendorf ist nicht davon auszugehen das sich besonders störungssensible Arten in dem Bereich des Kleingewässers angesiedelt haben. Zudem erfolgt keine Zuwegung zum Kleingewässer und nach Osten bleibt ein bestehender Gehölzstreifen als visuelle und akustische Barriere zwischen dem Kleingewässer und den neu errichteten Gebäuden bestehen. Bau- oder anlagebedingte erhebliche Störungen durch das Vorhaben können somit für den Bereich des Kleingewässers ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Gruppe Brutvögel der Kleingewässer werden ausgeschlossen und es ist **kein** Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

7.4.5 Rastvögel

Das Vorhaben befindet sich großräumig innerhalb der Zone A mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (LINFOS MV 2020). Für das Bebauungsgebiet selbst sind aufgrund der vorhandenen Siedlungsflächen jedoch keine Landrastgebiete ausgewiesen. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind maximal mit der Stufe 2 "mittel bis hoch" bewertet. Der angrenzende Ostseebereich der Poeler Kirchsee wird allerdings mit der höchsten Rastgebietsfunktion 4 angegeben (Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden). Im Managementplan "Wismarbucht" für das FFH-Gebiet DE 1934-302 und gleichzeitig Vogelschutzgebiet DE2034-401 (Februar 2006) sind im Küstenbereich vor Niendorf Rast- und Aufenthaltsgebiete für Zwergsäger, Tafelente, Bergente und Reiherente angegeben.

Da das Vorhaben durch Verdichtung ausschließlich innerhalb der bestehenden Bebauung durchgeführt wird, werden **keine** Rastflächen durch das Vorhaben unmittelbar beeinträchtigt. Durch den zusätzlich geschaffenen Wohnraum wird sich die Lichtverschmutzung erhöhen. Dies könnte zu Störungen von Schlafplätzen die z.B. in der Kirchsee liegen könnten führen. Die Aus-

wirkungen können durch die folgenden im B-Plan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen jedoch so stark reduziert werden, dass es nicht zu erheblichen Störungen der Rastvögel kommt:

Innerhalb der privaten Bauflächen sind im Außenbereich Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2 700 K nicht zulässig.

Innerhalb der privaten Bauflächen sind des Weiteren im Außenbereich ausschließlich voll abgeschirmte LED-Leuchten mit horizontaler und nach unten gerichteter Lichtabstrahlung zulässig. An der Seite der Lampe austretende Blendeffekte sind unzulässig. Durch Abschattungseinrichtungen bzw. Reflektoren ist sicherzustellen, dass kein Licht in die benachbarten Schutzgebiete gelangt.

Durch den zusätzlich geschaffenen Wohnraum kommt es jedoch zu einer Erhöhung der Bewohnerzahl des Dorfes Niendorf, so dass sich die Störwirkung von Personen, Spaziergängern und Hunden auf die Zug- und Rastvögel erhöhen wird. Da jedoch keine zusätzlichen Wege in die umliegende Landschaft erschlossen werden, Sichtbarrieren zwischen Küste und Bebauung bestehen und bestehende Wege bereits jetzt nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen (der Küstenbereich der Bucht Kirchsee ist nur punktuell an zwei Stellen über private Fußpfade zugänglich), sind die Störungen als **nicht** erheblich anzusehen. Zudem wird die Nutzung der neu entstehenden Gebäude ausschließlich dem Dauerwohnen für Einwohner festgesetzt. Dadurch fällt der Nutzungsdruck der umliegenden Landschaft deutlich geringer als bei einer touristischen Nutzung aus.

Somit ist von **keiner** erheblichen baubedingten Störung und Tötung von Rast- und Zugvögeln des Anhangs I der EUVS-RL sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen.

8 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ergaben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe **keine** Verbote.

Die erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde für den Wirkraum des Vorhabens im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung (s. Kapitel 7.3.1-7.3.10 Tabellen 3-14) **ausgeschlossen**.

8.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. I der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergaben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe **keine** Verbote.

Die erhebliche Beeinträchtigung von Vogelarten des Art. 1 der EUVS-Richtlinie wurde für den Wirkraum des Vorhabens im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung (s. Kapitel 7.4) **ausgeschlossen**.

9 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen benannt. Diese Maßnahmen können bei der Ermittlung der Verbotstatbestände (s. Kapitel 7) berücksichtigt werden bzw. zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten notwendig sein.

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“)

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden bzw. zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen.

Die erste Stufe der Vermeidung von Eingriffen ist im Allgemeinen die Linienoptimierung (räumliche Optimierung). Die Entnahme von Altbäumen durch das Vorhaben wurde auf das nötigste begrenzt.

In einer zweiten Stufe werden im Rahmen der Entwurfsplanung des B-Plans Niendorf weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (bautechnische und zeitliche Optimierung) festgelegt. Diese Maßnahmen werden in die technische Planung eingearbeitet und sind damit fester Bestandteil des Vorhabens.

Eine dritte Stufe der Vermeidung und Minderung erfolgt durch landschaftspflegerische Maßnahmen.

Zudem ergeben sich folgende spezielle artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen:

- Um Tötungstatbestände zu vermeiden müssen die Gehölze im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar) gefällt werden (**Vermeidungsmaßnahme V1** Flederm/Brutvögel). Dies betrifft auch Bereiche mit hochstehendem Gras und Brombeergebüschen wie im Norden des Eingriffsbereiches. Sollten Baumaßnahmen in diesen Bereichen innerhalb der Brutzeit stattfinden, müssen diese Flächen zuvor durchgängig frei von höherer Vegetation gehalten werden, um ein Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden. Nach der Baufeldfreimachung im Winter muss eine regelmäßige Mahd (ca. alle 4 Wochen) stattfinden.
- An Bäumen mit größeren Stammumfängen müssen Höhlungen kurz vor der Fällung durch eine fachlich geeignete Person auf eine Besiedlung durch Fledermäuse überprüft werden. Liegt eine Besiedlung vor, müssen die Bäume bis zur Aufgabe des Quartieres stehen bleiben oder die Tiere in adäquate Ersatzquartiere umgesetzt werden (**Vermeidungsmaßnahme V2** Flederm).

9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind notwendig:

- Um den Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen müssen Ersatzquartiere geschaffen werden. Dazu müssen vorgezogen verschiedene Fledermauskästen (s. Tabelle 5) an den verbleibenden Bäumen aufgehängt werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF 1**Flederm). Die 8 Fledermauskästen sind unter Einbeziehung einer fachlich geschulten Person unter Berücksichtigung der Kriterien Aufhängehöhe, Himmelsrichtung, Störung durch Licht und Zugänglichkeit für Prädatoren anzubringen. Die Maßnahme muss vorgezogen durchgeführt werden, mindestens aber vor der Aktivitätsphase der Fledermäuse im anschließenden Frühjahr (vor März).
- Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten von Baumhöhlen- und Nischenbrütern auszugleichen, müssen vorgezogen an den bestehenden Bäumen Nistkästen aufgehängt werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF 2** Höhlenbrüter). Die 6 Nistkästen (Tabelle 17) sind unter Einbeziehung einer fachlich geschulten Person unter Berücksichtigung der Kriterien Aufhängehöhe, Himmelsrichtung, Störung durch Personen und Zugänglichkeit für Prädatoren anzubringen. Die Maßnahme muss vorgezogen durchgeführt werden, mindestens aber vor der Brutphase der Brutvögel im anschließenden Frühjahr (vor März).

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7.1 dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen wird eine Gefährdung lokaler Populationen im Ergebnis der Untersuchungen zum AFB ausgeschlossen (s. Kap. 8).

9.3 Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen des Umweltbericht zur Erneuerung des Durchlasses wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und beschrieben:

Ausgleichsmaßnahmen

- Die festgesetzte private Grünfläche „Park“ ist parkartig zu gestalten. In der Grünfläche „Park“ ist die Herstellung von Wegen und Aufenthaltsplätzen mit einem Flächenanteil von max. 10% der Gesamtfläche zulässig. Wege und Platzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen. Der Wurzelschutzbereich der Bestandsbäume ist zu beachten (siehe Hinweise zu gesetzlich geschütztem Baumbestand).
- Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wildblumenwiese mit Artenschutzturn“ ist als Landschaftsrasen mit Blühaspekt zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Herstellung hat mittels einer Einsaat mit regional- und standorttypischen Saatgut („Regiosaatgut“) zu erfolgen. Es ist mindestens einmal jährlich zu mähen, aber nicht von dem 1. Juli. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine befestigte Zuwegung zur Wartung der baulichen Anlage innerhalb der Grünfläche (Artenschutzturn) ist zulässig.
- Als Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgt innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleich“ die Anpflanzung von zwei Feldhecken gemäß der Maßgaben der Hinweise der Eingriffsregelung (Neufassung von 2018) Anlage 6 Maßnahme 2.21. Es ist eine mindestens dreireihige Hecke im Pflanzverband für die Sträucher von 1,0 m x 1,5 m und Überhälter in einem Abstand von 15,0 m bis 20,0 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite von Hecke 1 beträgt 7,0 m, die

Länge der Hecke beträgt 50 m, Hecke 2 ist mindestens 7,0 m breit und 60 m lang. Dabei ist beidseitig ein Saum von 2 m Breite anzulegen. Für die Hecken sind standortheimische Gehölze aus möglichst gebietseigenen Herkünften in den Pflanzqualitäten Sträucher 60/100 cm, 3-triebig, Bäume Stammumfang 12/14 cm und Zweibocksicherung zu verwenden (siehe Pflanzliste). Es sind dabei mindestens 5 verschiedene Straucharten und 2 verschiedene Baumarten zu verwenden. Eine Sicherung der Pflanzung durch Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss ist vorzunehmen. Bei der Fertigstellung und Entwicklungspflege ist darauf zu achten, dass Maßnahmen (Pflege der Gehölze, durch 1-2 malige Mahd, Verankerung der Bäume, Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur) über einen Zeitraum von 5 Jahren zu gewährleisten sind. Das Nachpflanzen bei jedem ausgefallenen Baum und bei Sträuchern bei einem Ausfall von mehr als 10 % sowie eine Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen sind zu gewährleisten. Die Fertigstellung der Anpflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Beginn des Eingriffs umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

- Als Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgt innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleich“ die Renaturierung eines Fließgewässerabschnittes gemäß den Maßgaben der Hinweise der Eingriffsregelung (Neufassung von 2018) Anlage 6 Maßnahme 4.11. Es befinden sich im Südosten der Fläche ein kleines Gewässer, welches zurzeit mit einem Rohrsystem > 10 m mit dem Ablauf /Graben Richtung Kirchsee verbunden ist. Es ist darauf zu achten, dass bei Entrohrungen keine negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt angrenzender wertvoller Biotope (insbesondere Feuchtgebiete) auftreten.

10 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ein Antrag auf eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist **nicht** erforderlich.

10.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie **keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **nicht** erforderlich.

10.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die Vogelarten des Art. 1 der EUVS-Richtlinie **keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **nicht** erforderlich.

Ein Antrag auf Ausnahme vom § 45 Abs. 7 BNatSchG ist **nicht** erforderlich.

11 Zusammenfassung

Zunächst wurde das Vorkommen von einigen Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen einer projektspezifischen Abschichtung im Wirkraum des Bauvorhabens **ausgeschlossen** (s. Kapitel 8).

Die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung einzelner Arten ergab dann, dass für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie **keine** Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population **ausgeschlossen** werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet **nicht** verschlechtern.

Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen im Bezug auf den Artenschutz:

- Um Tötungstatbestände zu vermeiden müssen die Gehölze im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar) gefällt werden (**Vermeidungsmaßnahme V1** Flederm/Brutvögel). Dies betrifft auch Bereiche mit hochstehendem Gras und Brombeergebüschen wie im Norden des Eingriffsbereiches. Sollten Baumaßnahmen in diesen Bereichen innerhalb der Brutzeit stattfinden, müssen diese Flächen zuvor durchgängig frei von höherer Vegetation gehalten werden, um ein Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden. Nach der Baufeldfreimachung im Winter muss eine regelmäßige Mahd (ca. alle 4 Wochen) stattfinden.
- An Bäumen mit größeren Stammumfängen müssen Höhlungen kurz vor der Fällung durch eine fachlich geeignete Person auf eine Besiedlung durch Fledermäuse überprüft werden. Liegt eine Besiedlung vor, müssen die Bäume bis zur Aufgabe des Quartieres stehen bleiben oder die Tiere in adäquate Ersatzquartiere umgesetzt werden (**Vermeidungsmaßnahme V2** Flederm).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz:

- Um den Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen müssen Ersatzquartiere geschaffen werden. Dazu müssen vorgezogen verschiedene Fledermauskästen (s. Tabelle 5) an den verbleibenden Bäumen aufgehängt werden (vorgezogene **Ausgleichsmaßnahme CEF 1** Flederm). Die 8 Fledermauskästen sind unter Einbeziehung einer fachlich geschulten Person unter Berücksichtigung der Kriterien Aufhänghöhe, Himmelsrichtung, Störung durch Licht und Zugänglichkeit für Prädatoren anzubringen. Die Maßnahme muss vorgezogen durchgeführt werden, mindestens aber vor der Aktivitätsphase der Fledermäuse im anschließenden Frühjahr (vor März).
- Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten von Baumhöhlen- und Nischenbrütern auszugleichen, müssen vorgezogen an den bestehenden Bäumen Nistkästen aufgehängt werden (vorgezogene **Ausgleichsmaßnahme CEF 2** Höhlenbrüter). Die 6 Nistkästen (Tabelle 17) sind unter Einbeziehung einer fachlich geschulten Person unter Berücksichtigung der Kriterien Aufhänghöhe, Himmelsrichtung, Störung durch Personen und Zugänglichkeit für Prädatoren anzubringen. Die Maßnahme muss vorgezogen durchgeführt werden, mindestens aber vor der Brutphase der Brutvögel im anschließenden Frühjahr (vor März).

Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist **nicht** erfüllt. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht** erfüllt. Der Verbotstatbestand der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Es wird **keine** Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG benötigt.

12 Quellenverzeichnis

BFN BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013):

Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

BFN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. In Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2

BFN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. In Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010):

Leitfaden: Artenschutz in Mecklenburg - Vorpommern. Im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1989):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 4 Falconiformes. Aula-Verlag, Wiesbaden.

GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2020):

Abbruch eines leerstehenden Wohnhauses und einer Scheune auf dem Gelände des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel - Artenschutzfachliche Begutachtung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB).

LANA (2006):

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.

LANA (2007):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2006):

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2020):

Online: Landesinformationssystem M-V (LINFOS MV) Datenbanken und Kartenportal.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2020):

Online: Artensteckbriefe Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie

MIERWALD, U. (2007):

Vögel und Verkehrslärm – FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

PLANUNGSBÜRO HUFMANN 2020:

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, über den Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"

SÜDBECK, P. ET AL. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (2015):

FFH-Managementplan DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“.

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Atlas der Brutvögel in M-V. Greifswald.

Rote Listen

BFN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1)

BFN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(3). Bonn – Bad Godesberg.

BFN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1991):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1991):

Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1992):

Rote Liste der gefährdeten Libellen M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1993):

Rote Liste der gefährdeten Tagfalter M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2013):

Rote Liste der gefährdeten Blatthornkäfer und Hirschkäfer M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1993):

Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1997):

Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2014):

Rote Liste der Brutvögel M-V. 3. Fassung

UMWELTMINISTERIUM M-V (2015):

Rote Liste der Rundmäuler, Süßwasser- und Wanderfische M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2002):

Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2005):

Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2008):

Rote Liste der gefährdeten Laufkäfer M-V.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BartSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 14.10.1999, BGBl. I S. 1955*, ber. S. 2073, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, Bonn.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Kurz-Gutachten

ÜBER DEN BAUMBESTAND

IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERPLANUNG [B-PLAN NR.38 NIENDORF]

NIENDORF, NIENDORF - POEL

IN 23999 INSEL POEL

Mit Aussage zur:

Zustand, Vitalität, Art und Umfang der Schädigung, Einschätzung der Entwicklungsfähigkeit
(Prognose), Maßnahmenempfehlung

- Auftrag / Inhalt: Es soll der Baumbestand per VTA/FLL- kontrolliert und eingehend untersucht werden.
- Auftragserteilung u. Ansprechpartner: durch Herrn Dipl. Ing. Martin Hufmann, Planungsbüro Hufmann Stadtplanung für den Norden, Alter Holzhafen 17b, D-23966 Wismar
- Zweck: Privatgutachten, allg. Zustand, Verkehrssicherheit, Entwicklungsfähigkeit
- aktueller Bezug: geplante Bautätigkeit/B-Plan Konzept Niendorf 12 6 20 Bäume
- Bewertungstichtag: Vor-Ort-Termin, am 21.07.2020 von 9:00 bis 17:30 Uhr

Situationsbeschreibung:

Der Standort des in Rede stehenden und von dem B-Plan-Konzept Niendorf, Insel Poel betroffenen Baumbestandes in der Ortslage Niendorf, begrenzt im Norden, Süden und Westen durch Ackerflächen sowie im Osten durch die Landesstraße LI21 und Ackerflächen, kann als inhomogen bezogen auf das Alter, die Standortabstände, die Pflanzenarten bezeichnet werden. Es handelt sich um gepflanzte Einzelbäume (z.B. Pflaumen, Fichten), z. T. ursprünglich angelegte kurze Heckenelemente (aus Lärchen; Rot- und Hainbuchen) und um Sämlingsbewuchs auf Grund von Wildwuchs (z.B. Bergahorn) der vorhandenen Vegetation, zugewelter (Eschenahorn) oder z.B. von durch Tiere eingetragene Ausgangssamen (Roskastanien; Birken). Zum Teil sind die Heckenstrukturen bei den Hain- und Rotbuchen aufgelöst und nur noch ansatzweise feststellbar. Es besteht zudem ein genereller Pflegerückstand. Bei den Sämlingspflanzen kann in den meisten Fällen ein ungünstiges Höhen-/Längenverhältnis (h/d-Verhältnis) bestätigt werden. Zugewelt und über Jahre unbeachtet im Schatten und der direkten Konkurrenz von größeren, stärkeren sowie vorhandenen Solitäräumen aufgewachsen, mussten die Sämlingsgehölze zunächst zum Licht hoch wachsen (dadurch sind die Stämme lang und bohnenstangenartig mit wenig stabilen Stämmen ausgestattet), konnten sich dann entweder nur mit einer stark einseitigen Krone etablieren, jedoch nie eine arttypische Form ausbilden, zumal wenn es sich um Lichtbaumarten handelt. Analog zu dem h/d-Verhältnis ist auch die Standsicherheit, in diesem Fall die Ausbreitung der Wurzel als problematisch einzuschätzen: während die Bruchsicherheit durch hohe h/d-Werte belegt ist kann die Standsicherheit deutlich gemindert sein. Damit ist die Verkehrssicherheit nach Freistellung nicht gegeben. Hinzu kommen Beeinträchtigungen, wie bei den Fichten ein Befall durch Läuse und die bereits im dritten Jahr andauernde Trockenheit mit Nadelverlusten und Braunfärbung bis hin zum Verlust mehrjähriger Nadeljahrgänge, so dass im Einzelfall nur noch der aktuelle Nadelbesatz erhalten ist. Dies führt zu ästhetischen Problemen bei einer hochwertigen und neu angelegten Objektplanung.

Grundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie (zuletzt im Jahre 2006 - mit Wirkung zum 1. Januar 2007- geändert).
- BNatSchG 2010, § 11, §§ 13 – 17, §§ 18 – 21
- LNatSchG M-V 2002
- NatSchAG M-V 2010 §18
- Baumschutzsatzung (BSS) Insel Poel
- Grundlagen für die Baumkontrolle/Baumgutachten
- Richtlinien für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen, Teil A: Schutz- und Gestaltungsgrün, Ausgabe 2002;

- BGB – Eigentumsverpflichtung, Verkehrssicherungspflicht
- ZTV Baumpflege Ausgabe 2017
- Baumkontrollrichtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (Ausgabe 2020)
- Richtlinien f. d. Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege-Abschn. 4 (RAS-LP 4), Ausg. 1999
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002;
- FFH Anlage

Erstellte und vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- Vermessungsplan
- B-Plan-Konzeption für die entsprechenden Flurstücke
- Baumkataster mit den Anhängen (Baumliste, Gefahräume, Pflegeplan, zusätzlich in excel
- Lageplan mit ID-Nr. der Gehölze, Abgleich und Korrekturen der Angaben des Vermessungsbüros
- Fotodokumentation

Ablauf der Untersuchung und Feststellungen:

Die Baumkontrolle sollte vorab mit der Erstellung eines Baumkatasters verbunden werden. Zu besseren Wiederauffindbarkeit erhielten die Gehölze arbotag-ID-Nr., die in einen Lageplan übertragen wurden.

Zunächst erfolgte die verletzungsfreie Sichtkontrolle nach den Regeln der VTA/bzw. erweiterten Beurteilungen auf Basis der FLL-Regelkontrollen. Im begründeten Einzelfall sollte eine weitere in Augenscheinnahme bzw. eingehende Begutachtung bei Auffinden von auffälligen Merkmalen erfolgen. Bei den Sichtkontrollen wurden Sondierstab, Hippe und Schonhammer eingesetzt. Desweiteren wurde eine Fotodokumentation erstellt, die Grundlage dieses Kurz-Gutachtens ist. Der Unterzeichner entschloss sich bei einzelnen Bäumen zur Sichtgrabung. Begleitend erfolgte die artenschutzrechtliche Voruntersuchung auf Schlüsselstrukturen einer möglichen Besiedlung.

Vorgehaltene Hilfsmittel/zusätzliches Equipment: waren das Binokular, Sondier- und Fluchtstangen unterschiedlicher Länge (Modell 'Rotspecht', Stelzner Sonde, flexible Drahtsonde), Taschenlampe (Lenser), Schonhammer, Lupe, und Risslineal, Lewibohrer – Modell Ø8/SØ10-650 für optimalen Spanabtransport und 4 mm Wundholzbohrer Modell Dijesiefken, Tleskopstab für Kamerainspektion.

Die Beprobung war mit den Handfangmethoden auf die Suche an allen zugänglichen Strukturen ausgerichtet, insbesondere Mulm- und Rindenbesiedler, sowie an lebenden Holzbereichen auf Pilzmycelien, an abgestorbenen Bereichen auf die Totholzstrukturen mit Bohrlöchern und xylobionten Käferarten, aber auch Nist- und Ruhestätten, etwa von Fledermaus in der entsprechenden Jahresperiodik, Maus, Specht, Hautflügler, Bilchen, Baumarder usw. So wurde die Sondierung von Höhlungen zusätzlich durch Horchen ergänzt. Auf Kot- und Futterreste, Ausscheidungen und Gewölle wurde geachtet. Desweiteren wurde während der eingehenden Untersuchung der Höhlungen zur fotografischen Dokumentation ein Farb-Video-Endoskop (HMS-055-100) sowie elekon-BATSCANNER bereitgehalten.

Auswertung:

Es wurden rund 100 Gehölze erfasst und beurteilt. In einigen Punkten waren die Angaben zu Baumarten in dem Vermessungsplan nicht stimmig und wurden im Baumkataster korrigiert. Besonderes Augenmerk lag auf den Gehölzen um die Erdwälle (Nr.6627-6636), an den Grenzen mit den Nr. 6647-6675 sowie 6686-6700 und 6702-6712 sowie im zentralen Bereich mit den ID-Nr. 6714-6736.

Vor den Erdwällen befindet sich ein Eschenhorn mit Reibstellen zwischen den Stämmlingen. Links und rechts davon befinden sich Gehölze (Fichten, Ahorne u. Weiden) die z.T. 50% Totholz

und damit deutlichen Vitalitätsverlust aufweisen oder durch Bohrlöcher (Strauchweiden) gekennzeichnet und stark vorgeschädigt sind oder unter Konkurrenz und stark einseitig gewachsen sind. Eine Freistellung ist ebenso wenig möglich wie eine weitere Entwicklung. Die Gehölze sollten entnommen werden. Eine Besiedlung lag nicht vor; es wurden keine Schlüsselstrukturen gefunden. Zudem sind die Stammquerschnitte zu dünn für entsprechende Baumhöhlen. Erst ab einem Durchmesser von 40 cm bzw. ab einem Alter von 100 – 140 Jahren ist mit entsprechenden Besiedlungen vorrangig zu rechnen, bzw. gilt ein Baum als dauerhaft potentiell besiedelbar.

Die Gehölze im zentralen Bereich (s.o.), weisen deutliche Vitalitätsschwächen, einen nicht für die Solitärstellung geeigneten h/d-Wert auf, verfügen über nur rudimentäre einseitige Kronen und sind somit nicht entwicklungsfähig (s. auch Ausführungen in Pkt.: Situationsbeschreibung). Eine Besiedlung lag nicht vor; es wurden keine Schlüsselstrukturen gefunden.

Auffällig waren zudem die Lärchen Nr. 6640-6646, welche sehr dicht gepflanzt wurden. Eine Lärche weist eine größere Neigung auf, an zwei weiteren ist Draht am Wurzelhals bzw. am Stamm eingewachsen, der Rest weist zudem erhebliche Vitalitätsschwächen auf. Damit ist die als Hecke ursprünglich konzipierte kurze Baumreihe auf Grund erforderlicher drei Entnahmen nicht entwicklungsfähig. Eine Besiedlung lag nicht vor; es wurden keine Schlüsselstrukturen gefunden. Zwei Bäume (Baumweide Nr.6664 und Rosskastanie 6650) waren abgestorben. Eine Besiedlung lag auch nicht vor; es wurden keine Schlüsselstrukturen gefunden.

Neun Gehölze an der Klärgrube (ID-Nr. 6713.1-9) können eventuell nicht erhalten werden, wenn die Grube beseitigt werden muss; dagegen könnten die 10 Kopflinden mit der ID-Nr. 06701.1-10 als Sitzplatz, Fahrradständerumrandung oder Spielplatzecke sehr wohl integriert werden.

Ergebnis und Maßnahmen:

Die VTA-Baumkontrolle ergab zum Bewertungsstichtag rund 100 erfasste Gehölze. Keines der Gehölze weist zum Bewertungsstichtag Schlüsselstrukturen einer Besiedlung auf. Auf Grund des inhomogenen Gehölzbestandes und des Pfliegerückstandes sind umfangreiche Entnahmen von teils abgestorbenen Bäumen, von Bäumen mit Vitalitätsschwächen und insbesondere von nicht entwicklungsfähigen Bäumen erforderlich, um die Verkehrssicherheit am Standort zu gewährleisten. Entsprechende Ersatzpflanzungen bieten, bei vorausgesetzt entsprechender Pflanzenqualität (in Alleebaumgröße Hochstamm/Alleebaum 3 xv verschult mit Stammumfang 16-18 cm und Drahtballierung mDb) und langfristigem Pflegekonzept die optimalsten Voraussetzungen für eine langfristige Begrünung des Areal.

Vor der Fällung ist der Baumbestand prophylaktisch auf Besiedlung zu kontrollieren. Es wird aus gutachterlicher Sicht eine Fällbegleitung empfohlen.

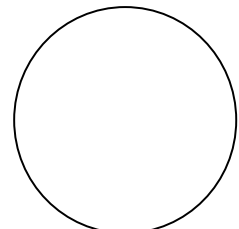

Der Baumbestand ist einmal jährlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, das nächste Mal in 15 Monaten im unbelaubten Zustand, ab Oktober 2021 oder ereignisbedingt nach Witterungseinflüssen, die Zweifel an der Verkehrssicherheit gerechtfertigt erscheinen lassen, auch eher.

Ich versichere, alle Feststellungen und Bewertungen von mir und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Dritte getroffen zu haben.

19089 Crivitz, den 26. Juli 2020

Ort Datum

Thomas Franiel, Sachverständiger ö.b.v. SV.



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-25/20
Datum: 21.02.2020

nachrichtlich: Ostseebad Insel Poel, LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 15.01.2020 (Posteingang: 16.01.2020)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Hufmann,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des B-Plans Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel bestehend aus Planzeichnung (Stand: Dezember 2019) und Begründung vorgelegen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38 ist in zwei Teilbereiche gegliedert.

Im Rahmen des ersten Teilbereichs „einfacher Bebauungsplan“ beabsichtigt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel die Nutzungsstruktur, die vordergründig auf Dauerwohnen ausgerichtet ist, innerhalb der Ortslage Niendorf zu sichern und somit der Umwidmung von Wohnungen und Häusern zu Ferienwohnungen entgegen zu wirken. Dieser Teilbereich enthält lediglich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,3 ha.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Der zweite Teilbereich „qualifizierter Bebauungsplan“ zielt u. a. auf die Schaffung von Wohnraum (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser) für die Einwohner von Poel durch Nachverdichtung einer bestehenden Baulücke innerhalb Niendorfs und durch Arrondierungen der Ortslage ab. Die geplanten Mehrfamilienhäuser sollen auch als Ersatzwohnraum für Mieter der Plattenbauten in Kirchdorf dienen. Diese sollen perspektivisch zurückgebaut werden. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Wohn- und Freizeitanlage für Menschen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen vorgesehen. Hiermit wird insbesondere der nördliche Ortseingangsbereich, Richtung Hafen Niendorf, definiert und der aktuelle städtebauliche Missstand beseitigt.

Nach Einschätzung des AfRL WM können auf Grundlage der textlichen Festsetzungen im Teilbereich 2 ca. 35 WE für Dauerwohnen und bis zu 12 WE zur Nutzung für Freizeitwohnen entstehen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,7 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel stellt den Großteil des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 38 als Wohnbaufläche dar. Kleinere Flächen des Geltungsbereiches werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da Teilbereiche des B-Plans Nr. 38 (zukünftiger Bereich des SO) derzeit noch nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen, soll dieser im Zuge der 6. Änderung angepasst werden.

Raumordnerische Bewertung

Der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird gem. Programmsatz 3.3 (1) Z RREP WM als Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis eingestuft. Diese sollen die ortsnahe Grundversorgung für die Bevölkerung gewährleisten und zur Steuerung der räumlich geordneten Siedlungsentwicklung beitragen.

Auf Grund der ausschließlichen Sicherung des Bestandes im Teilbereich 1 und der Nutzung vorhandener Potenziale zur Verdichtung innerhalb der bestehenden Ortslage im Zuge des Teilbereichs 2 kann eine Vereinbarkeit mit den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung hergestellt werden.

Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Gemäß Begründung zum Programmsatz 4.1 (3) RREP WM kann ländlichen Siedlungsschwerpunkten bei gesonderter Nachweisführung eine Wohnbauentwicklung von bis zu 6 % zugestanden werden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat ihren rechnerischen Entwicklungsrahmen hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung bis zum Jahr 2020 bereits überschritten. Aufgrund der geplanten Nutzung vorhandener Potenziale zur Verdichtung innerhalb der Ortslage Niendorf wird die wohnbauliche Entwicklung im Teilbereich 2 dennoch raumordnerisch mitgetragen.

Mit der Errichtung einer Wohn- und Freizeitanlage für Menschen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen kann das Gelände des alten Gutshauses einer neuen Nutzung zugeführt und somit ein städtebaulicher Missstand am nördlichen Ortseingang beseitigt werden.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) bzw. im Tourismusschwerpunktraum (vgl. 3.1.3 (2) RREP WM) sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM). Der Vorhabenbereich befindet sich darüber hinaus teilweise im Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz (vgl. Programmsatz 5.3 (2) RREP WM) sowie geringfügig in einem Vorranggebiet Naturschutz und

Landschaftspflege (vgl. Programmsatz 5.1 (4) Z RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

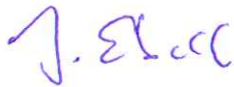
Bewertungsergebnis

Der B-Plan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

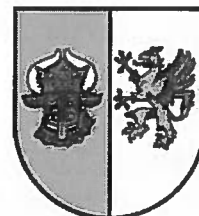
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann
z. H. Frau Birkholz
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-026-20-5122-74035
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 25. Februar 2020

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2020

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlage habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die Umsetzung der o.g. Satzung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ wird u.a. Ackerland betroffen sein. Hier muss der wirtschaftende Landwirt rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Vorhabens unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen kann. Neben einer internen Kompensationsmaßnahme wird es eine externe Ausgleichsmaßnahme geben. Diese ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht konkret ersichtlich. Es wird sich aber wohl um eine Ökokontomaßnahme handeln. Sollten Landwirte von der externen Kompensationsmaßnahme betroffen sein, müssen diese ebenfalls informiert werden. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Dränagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet teilweise im Bereich des Bodenordnungsverfahren Insel Poel befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz zuständig für die naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen und für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Das B-Plangebiet grenzt vollständig an das Natura 2000 Gebiet

- **Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)** an;
und grenzt in Teilen an ein
- **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)** an bzw. befindet sich dieses Gebiet in der Nähe.

Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete.

Für die beiden Natura 2000-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, in denen jeweils die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage (DE 1934-302) bzw. dienen als Fachgrundlage (DE 1934-401) für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Für die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz- sowie abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.

Im Auftrag



Henning Remus



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer
 Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Planungsbüro Hufmann
 Alter Holzhafen 17 b
 23966 Wismar

Telefon 03841 3040 6311 **Fax** 03841 3040 86311
E-Mail a.dittmer@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 26.02.2020

**Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
 hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens
 vom 15.01.2020, hier eingegangen am 20.01.2020**

Sehr geehrter Herr Hufmann,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 16. Dezember 2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht

FD Kataster und Vermessung

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Dittmer
SB Bauleitplanung

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines (Entwicklung aus dem F-Plan usw...)

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 die planungsrechtliche Voraussetzung für neue Wohnbebauung zu schaffen. Der Bebauungsplan teilt sich in einen einfachen und einen qualifizierten Bebauungsplan. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, muss sich der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Dies ist m. E. nicht gegeben. Das Flurstück 25/1 ist nicht vom wirksamen F-Plan als Wohnbaufläche eingeschlossen und deutlich durch die L121 vom übrigen Bereich abgetrennt. Hier kann nicht auf Parzellenunschärfe verwiesen werden. Auch der westliche Bereich des Flurstücks Nummer 6 ist nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen, sondern deutlich als Fläche der Landwirtschaft gekennzeichnet. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im Rahmen der Gesetzesänderung des Jahres 2013 wurde dem Absatz 2 beigefügt, dass die Grundsätze der Sätze 1 und 2 des Absatzes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden. Die Bodenversiegelung sollte demnach auf das notwendige Maß begrenzt werden, auch sollen Alternativen zum ausgesuchten Plangebiet untersucht werden. Hat die Gemeinde noch andere Flächen, die hierfür geeignet sind? Eine Untersuchung dazu beinhaltet nicht nur die Aussage, es stehen keine anderen Flächen zu Verfügung, sondern eine Auseinandersetzung mit der Problemstellung, die Teil der Begründung sein muss.

Gibt es also alternative Standorte oder eine Möglichkeit den Flächenverbrauch zu reduzieren? Zudem wird damit in den Gewässerschutzstreifen hineingepflanzt, auch das sollte vermieden werden.

Weiterhin heißt es im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern unter 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei Abs. 2 „Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“ Ein Nachweis der Bodenpunkte ist also erforderlich.

Die Gemeinde steht in der Verantwortung mit dem Bebauungsplan eine dem Nutzungszweck entsprechende verkehrliche Erschließung nachzuweisen. Die Erschließung über die vorhandene Anbindung ist schon für einen Bebauungsverkehr als nicht ausreichend anzusehen. Mit der Zunahme der Nutzungen wird diese Situation verschärft. Eine Eingrenzung als Einbahnstraße könnte hier ggf. Abhilfe schaffen. Die Gemeinde sollte sich damit auseinandersetzen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit für die Ausweitung der Bebauung in Richtung Kirchsee unter Berücksichtigung der Raumordnung und des Naturschutzes ist zu begründen. Mit der sogenannten „Arrondierung“ wird in der Ortslage Niendorf eine neue städtebauliche Qualität eingeleitet, die sich so in der Ortslage noch nicht antreffen lässt. Die Erforderlichkeit dieser

Entwicklung für die Ortslage Niendorf ist zu hinterfragen, da sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein muss. Die zusätzliche Wohnbauentwicklung sollte sich zudem vornehmlich in Kirchdorf konzentrieren. Die Ausweitung in den Außenbereich für die 6 westlich angeordneten Wohnbaugrundstücke sollte daher nochmals überprüft werden. Zur Umsetzung des Planungsziels im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes, eine weitere Umnutzung von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen zu unterbinden, ist eine genaue Bestandsanalyse erforderlich. Dabei sind nicht nur die Anzahl der Ferienwohnungen zu ermitteln, sondern auch die Anzahl der Betten. Sofern der Charakter als faktisches WA schon gekippt ist, werden mit der Festsetzung ggf. Rechte nach § 34 BauGB beschnitten, die die Gemeinde in ihrer Abwägung zu berücksichtigen hat und aus denen sich ggf. Entschädigungsansprüche ableiten lassen können.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

In der Präambel ist auf die aktuelle Fassung der LBauO Mecklenburg – Vorpommern (Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) abzustellen.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Die Bemaßung lässt einige Lücken im Plan offen. Es ist genau zu klären, ob die Erschließung ausreichend dimensioniert ist.

Der vorhandene Großbaumbestand entlang der L 121 ist mit darzustellen.

Text - Teil B:

Zu1

Der letzte Satz ist mit **oder § 35 BauGB** zu ergänzen. Die planungsrechtliche Beurteilung des Flurstückes 25/1 erfolgt auch im einfachen Bebauungsplan im Übrigen nach § 35 BauGB.

ZU 2.2

Die Festsetzung widerspricht dem Planungsziel. Zudem würde die damit eröffnete Ausnahme im WA 2 nie zur Umsetzung kommen. Die Abgrenzung als WA 2 ist somit entbehrlich.

ZU 2.3

Ich verweise auf die obigen Ausführungen.

Zu 3.2

Freizeitwohnen ist zu definieren. Handelt es sich um Zweitwohnsitze, so ist die Festsetzung eines Sondergebietes entbehrlich, ebenso wie für Einrichtung von Tagespflege oder Verhinderungspflege. Sollen hier Ferienwohnungen darunter verstanden werden, so steht dies im Widerspruch zu dem eigentlichen Planungsziel der Gemeinde. Zudem bei dem angestrebten Verhältnis.

Die Zweckbestimmung ist eindeutig zu definieren.

Zur Umsetzung des Planungsziels ist es erforderlich, dass die Gemeinde zusätzlich zum Bebauungsplan einen städtebauliche Vertrag mit dem Grundstückseigentümer bzw.

Vorhabenträger abschließt, in dem konkret festgehalten wird, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um dem Planungsziel zu entsprechen. GGF, wäre auch die Überplanung mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan denkbar.

Zumindest ist in die Begründung aufzunehmen, welche Anforderungen an den Vorhabenträger zu stellen sind, damit das Planungsziel umgesetzt wird. Mit anderen Worten woran soll die Gemeinde bzw. die Baugenehmigungsbehörde erkennen, dass die eingereichten Planunterlagen dem Nutzungszweck entsprechen. Welche Anforderungen sind an die Barrierefreiheit (bauordnungsrechtlich) welcher Nachweis für die Nutzung durch den Antragsteller planungsrechtlich zu erbringen? Die Gemeinde ist angehalten auf Grund der Größe der festgesetzten Baufenster und den Maßbestimmungsfaktoren zu prüfen, welche Nutzungen hier tatsächlich umsetzbar sind.

Zu 3.3

Die Festsetzung zur Ermittlung der Höhenlage ist bezogen auf den Bezugspunkt unter Beachtung von Punkt 8 nicht zweifelsfrei.

Die Sockelhöhe darf max. 0,50 m über dem Bezugspunkt (Bestandshöhenlages des Mittelpunktes des vom Gebäude überdeckten Grundstücksteils) liegen. Die Bestandshöhenlage darf um bis zu 0,75 m aufgeschüttet werden- damit kann die Sockelhöhe nicht eingehalten werden. Die Festsetzungen sind in Übereinstimmung zu bringen.

Zu 3.4

§ 19 Abs.4 Satz3 BauNVO ist nicht die Ermächtigung dafür die Überschreitung auf Null zu setzen.

Abweichende Bestimmungen können im B-Plan, gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO, ohne besondere Voraussetzungen getroffen werden. Damit kann die Gemeinde die in Satz 2 vorgegebene 50%-Grenze und die Kappungsgrenze von GRZ=0,8 nach oben oder unten ändern und somit ihren örtlichen und spezifischen Gegebenheiten sowie besonderen planerischen Absichten Rechnung tragen. Solche Abweichungen können im Einzelfall angezeigt sein, z. B. zur Berücksichtigung bestimmter Bauausführungen, flächensparender Bauweisen, unterschiedlicher Nutzungen und Ansprüche an Baugrundstücke, gesonderter Festsetzungen wie für Garagen. (...) Satz 3 enthält zwar keine Voraussetzungen für die abweichenden Bestimmungen im B-Plan, bei seiner Anwendung müssen aber die Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, z. B. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes im Allgemeinen sowie die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen) im Besonderen, berücksichtigt werden. Dies schließt eine zu weitgehende Abweichung „nach unten“ von vornherein aus. Sie müsste –ebenso wie eine Abweichung „nach oben“- städtebaulich begründet werden (...).

Eine pauschale Aufhebung der Abweichungsmöglichkeit würde zu einer zu starren Anwendung der Ober- und Kappungsgrenze führen und wegen der damit verbundenen Probleme im Verwaltungsvollzug rechtlich bedenklich sein. Andererseits würde eine pauschale Erweiterung gegen den mit der Vorschrift verfolgten Schutzzweck verstoßen, so dass in der Praxis lediglich eine maßvolle Modifizierung der Ober- und Kappungsgrenze in Betracht kommt [Auszug Fickert/Fieseler Kommentar BauNVO 11. Auflage § 19 Abs.4 RdNr. 22 und 24].

Vielmehr sollte die Gemeinde die GRZ I entsprechend reduzieren. Bei einer Reduzierung auf 0,2 ergibt sich unter Anwendung von § 19 Abs.4 BauNVO eine max. GRZ von 0,3. Damit würde dem Ziel der Gemeinde entsprochen.

Zu 5.1 und 5.2

Die unterschiedliche Festsetzung der Wohnungsanzahl ist unter Beachtung des Bestandes in der Ortslage und dem Gleichheitsgrundsatz zu prüfen und städtebaulich zu begründen.

ZU 7.2

Die Erforderlichkeit der Festsetzung des GFL 2 ist, da die Grundstücke unmittelbar an eine festgesetzte Verkehrsfläche anschließen nicht nachvollziehbar und auch städtebaulich nicht begründbar.

Zu 9.4

Die Maßnahmefläche ist im Plan nicht festgesetzt. Es ist zu klären, wer für die Pflanzung, sowie den Unterhalt bzw. die Pflege der zu pflanzenden Bäume verantwortlich ist, das sollte aus der Begründung hervorgehen.

Zu 9.9.

Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind als Hinweise aufzunehmen, die Umsetzung und geplante Zuordnung ist in der Begründung darzulegen.

Zu 10.1

Aus welchen städtebaulichen Gründen sollen Reetdächer nur im SO zulässig sein, zumal sie hier nur als Alternative angeboten sind ?

Aus welchen städtebaulichen Gründen werden gestalterische Festsetzungen in den Bereichen des qualifizierten Bebauungsplanes gefasst und der Bereich des einfachen Bebauungsplanes von solchen Regelungen freigehalten?

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 1.3

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern. Eine Entwicklung ist zumindest in dieser Fläche nicht erkennbar.



Zudem hat eine Alternativenprüfung, auf Flächen die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind, nicht stattgefunden.

Der § 8 Abs.4 BauGB ist hier nicht anwendbar, da bereits ein Flächennutzungsplan existiert. Das SO entwickelt sich nur dann nicht aus dem Flächennutzungsplan, wenn es sich bei dem Freizeitwohnen um Ferienwohnungen handelt.

Zu 2.3 Festsetzungen zur äußeren Gestaltung

Auf untergeordneten Fassadenflächen ist die Verwendung von Holz in gebrochenen Weiß-, Blau-, Gelb- und Rottönen zulässig. Unter Punkt 10.2 im Textteil B des B-Plans lässt sich die Festsetzung für Blautöne nicht finden. Dieser Punkt ist zu korrigieren und in Übereinstimmung zu bringen.

Laut Begründung soll in den Sondergebieten eine Wohn- und Freizeitanlage für Menschen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen entstehen. Der Begriff Freizeitunterkunft/Freizeitwohnen ist genauer zu definieren. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um dem Gebietsstatus zu genügen?

Die Begründung lässt eine Auseinandersetzung mit dem westlichen Teil des Flurstücks Nummer 6 vermissen. Was ist hier mit den Sträuchern/Bäumen geplant, können diese einfach gerodet werden oder handelt es sich um zu schützende Pflanzen? Sind hierfür noch Ausgleichsmaßnahmen zu treffen?

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Lindemann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
Es bestehen Nachforderungen.	

1. Eingriffsregelung/Baumschutz/Alleenschutz/Küstenschutzstreifen:

Bearbeitung Frau Lindemann

Eingriffsregelung

Es werden ausschließlich die Belange geprüft, die nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) zu prüfen sind. Eine detaillierte inhaltliche Prüfung und Auseinandersetzung mit den vorliegenden Unterlagen erfolgt erst in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Entsprechend § 2 Nr. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Hierzu sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE, 2018) anzuwenden. Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan ist ein Bestandsplan der Biotoptypen in einem geeigneten Maßstab beizufügen.

Vorab werden folgende Hinweise gegeben:

1. Im Bestandsplan der Biotoptypen sind die Wirkzonen (Pkt. 2.4 HzE) darzustellen. Es sind dabei die Wirkzonen der derzeitigen Bebauung und der zukünftigen Bebauung auszuweisen. Sofern erforderlich sind die mittelbaren Beeinträchtigungen in der Bilanzierung zu berücksichtigen.
2. Sollte zum Ausgleich des Kompensationsdefizites die Nutzung eines Ökokontos angedacht werden, muss dieses in der selben Landschaftszone wie der Eingriff liegen. Die Verfügbarkeit des Ökokontos muss in Form eines

Reservierungsbeleges vor Satzungsbeschluss nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V).

3. Sofern alternativ zu einem Ökokonto externe Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sind diese im B-Plan darzustellen und festzusetzen. Der Nachweis der rechtlichen Sicherung ist ebenfalls zu erbringen.
4. Als interne Kompensationsmaßnahme wird die Pflanzung von Einzelbäumen vorgeschlagen (Maßnahme 6.22 HzE). Der angesetzte Leistungsfaktor von 0,5 ist bei dieser Maßnahme nicht anzusetzen (Vgl. Hinweise zum Zielbereich 6 der HzE).

Baumschutz

Der von der Aufstellung des B-Plans betroffene Baumbestand ist in einem Lageplan in einem geeigneten Maßstab darzustellen. Nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützte Bäume sind zu kennzeichnen. Es sind gleichfalls Angaben zur Baumart, zum tatsächlichen Kronendurchmesser sowie zum Stammumfang in 1,3 m Höhe zu machen. In der Planzeichnung zum B-Plan sind zu erhaltende gesetzlich geschützte Bäume sowie deren Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) darzustellen.

U. a. wurzelerlegend bzw. bodenverdichtend Tätigkeiten im Wurzelbereich sind als unzulässige Beeinträchtigungen geschützter Bäume zu werten.

Im Weiteren ist die Betroffenheit geschützter Bäume darzulegen. Es ist zu prüfen, inwiefern Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden können – die Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind entsprechend zu beschreiben und ebenfalls in die Festsetzungen aufzunehmen.

Sofern Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist dies zu begründen.

Über die Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V ist vor Satzungsbeschluss zu entscheiden. Der Antrag zur Ausnahmegenehmigung ist nachvollziehbar zu begründen.

Entsprechend dem Baumschutzkompensationserlass ist ggf. der Kompensationsbedarf der Beeinträchtigungen zu ermitteln. Die Ausgleichspflanzungen sind darzustellen. Der Standort muss eine ungestörte Entwicklung der Bäume zulassen.

Es wird darauf verwiesen, dass nach dem Baumschutzkompensationserlass ebenfalls Einzelbäume ab einem Stammumfang von 50 cm zu kompensieren sind.

Aufgrund der Größe des Siedlungsgehölzes (PWX) könnte es sich ggf. um Wald im Sinne des Landeswaldgesetz handeln. Die Umwandlung von Wald bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde.

Alleenschutz

Im Wirkungsbereich des B-Plans befinden sich nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Diese sind in der Planzeichnung mit dem jeweiligen Wurzelbereich darzustellen. Eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme des Wurzelbereiches (Baugrenze/Zuwegungen/Stellplätze) ist auszuschließen. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 19 Abs. 1 NatSchAG M-V). Eine Befreiung nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V i. V. m. § 67 BNatSchG wird nicht in Aussicht gestellt.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in die Festsetzungen zum B-Plan aufzunehmen.

Küstenschutzstreifen

Teile des Geltungsbereiches des vorliegenden B-Plans liegen im Küstenschutzstreifen und können nicht dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet werden. Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist es in einem Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie des Küstengewässers verboten, bauliche Anlage zu errichten oder wesentlich zu ändern. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V können von diesen Verboten durch die Untere Naturschutzbehörde für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen zugelassen werden.

Die Ausnahme kann jedoch erst dann in Betracht gezogen werden, wenn der nachvollziehbare Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung innerhalb des Küstenschutzstreifens zwingend erforderlich ist. Durch die Gemeinde ist daher zu prüfen und konkret darzustellen, ob entsprechend Flächen außerhalb des Küstenschutzstreifens zur Verfügung stehen. In Anbetracht der weitläufigen neu dazukommenden Grundstücke kann ggf. durch eine Neuordnung der Baugrenzen die Nutzung des unbebauten Küstenschutzstreifens umgangen werden. Die Prüferfordernis erstreckt sich ebenfalls auf Flächen außerhalb des B-Plangebietes.

2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete:

Bearbeitung Frau Schröder

LSG und NSG sind nicht betroffen.

3. Biotopschutz/SPA:

Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel

Es werden ausschließlich die Belange geprüft, die nach § 4 (1) BauGB zu prüfen sind. Eine detaillierte inhaltliche Prüfung und Auseinandersetzung mit den vorliegenden Unterlagen erfolgt nicht. Dies erfolgt im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Der Plangeltungsbereich wird von Flächen umschlossen, die Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) sind. Es ist deshalb seitens des Plangebers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V¹ nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebli-

¹ Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

che Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, Lambrecht u. Trautner 2007², Schreiber 2004³, Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017⁴) zu nutzen.

Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ ist ein Managementplan aufgestellt worden, der auf der Webseite des StALU Westmecklenburg zur Verfügung steht.

Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden (s. a. Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017).

Selbstverständlich können inhaltliche und methodische Fragen der Verträglichkeitsprüfung mit den unteren Naturschutzbehörde und/oder dem StALU Westmecklenburg, Dezernat 40, Natura 2000 abgestimmt werden.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

² Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

³ Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

⁴ Bernotat, Dierschke u. Grunewald (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu mittelbaren und/oder unmittelbaren bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

4. Natura 2000/ FFH /Artenschutz

Bearbeitung Herr Höpel

Natura 2000/ FFH

Der Planbereich befindet sich in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934- 302 „Wismarbucht“.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

Daher ist im weiteren Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachzuweisen, siehe dazu § 34 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei sind sowohl bau,- anlage als auch betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V, Stand 9. August 2016, zu verwenden. Zu betrachten sind auch mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten.

Artenschutz

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, sind darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen, z.B in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen.

Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um „Allerweltsarten“, denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben“ vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG 2008). Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen verweise ich auf LUNG (2018) . Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitatsignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Sämtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (FROELICH & SPORBECK 2010).

Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmegenehmigungspflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Entsprechend LUNG (2012) ist spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Rechtsgrundlagen und andere Quellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

HzE, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung - Neufassung, Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung

ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung) vom 22. Mai 2014

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutz-zonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Wismar. Entsprechende Anschluss-gestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Wismar übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

Für die gewerbliche Nutzungen sind für die Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz Anträge zur Überprüfung auf die Indirekteinleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Insel Poel. Die Gemeinde hat diesbezüglich die Beseitigung des Niederschlagswassers über eine Versickerungssatzung (NschIWS vom 13.08.2013) geregelt.

Für die Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers ist der Grundstückseigentümer gemäß § 5 dieser Satzung zuständig. Das unbelastete Niederschlagswasser ist über eine Versickerungsanlage nach DWA-Arbeitsblatt 138 erlaubnisfrei zu versickern.

Bei öffentlicher Erschließung (Straßenentwässerung) durch die Gemeinde bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Für eine direkte Ableitung von Niederschlagswasser in die Kirchsee (Ostsee) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt zuständige Wasserbehörde. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein. Die öffentlichen Abwasseranlagen wie zB. Rückhaltebecken oder vorgesehene Versickerungsanlagen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.

Bei der Beantragung des wasserrechtlichen Verfahrens tritt, auch bei der Erschließung durch eine private Erschließungsgesellschaft, die Gemeinde als Antragsteller auf.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

5. Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Aufgrund der Hanglage von Ost nach West besteht eine Höhendifferenz von der Landesstraße bis zur westlichen B-Plangrenze von ca. 7m. Die östlich der Landesstraße angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden über den Seitengraben der Straße in nördlicher Richtung mit dem Längsgefälle entwässert. Die Funktionssicherheit der ableitenden Drainagen ist zu prüfen. Der südlich angrenzende Binnengraben befindet sich bisher nicht in der Unterhaltungslast des Wasser – und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“.

5. Hochwasserschutz:

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Der östliche Grenzverlauf des Planes befindet sich im Bereich des für die Küstenregion Wismarbucht und Poel angegebenen Bemessungshochwassers von 3,20 m ü NHN.

Die Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten wurden im Amtsblatt M-V 2013, S. 913 veröffentlicht, berücksichtigen aber diesen Bereich nicht.

Für den Küstenschutz zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Neben den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten wird auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Nach § 78 b Abs. 1 WHG gilt bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen entsprechend.

Rechtsgrundlagen


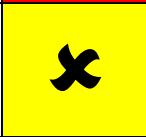
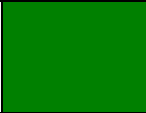
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Untere Abfallbehörde (UAbfB): Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Folgende Inhalte sollen in Planteil B unter Hinweisen (H) und in die Begründung (B) aufgenommen werden:

1.1 Die LAGA TR Boden 2004⁵ ist anzuwenden.

Bei Auffüllungen und ehemaligen Betriebs- oder Gewerbeflächen besteht abfallrechtliche Deklarationspflicht. Dies betrifft mit Ausnahme der straßenseitigen 25 m der Flurstücke 9, 13, 14 und 15 den gesamten B-Plan-Geltungsbereich,

Im Bereich von z.B. Garagennutzungen sind Bodenbelastungen ähnlich Kfz-Werkstätten zu besorgen (z.B. PAK, Schwermetalle, Asbest).

Aushubmaterial mit mehr als 10 % Fremdanteilen wie Bauschutt ist i.d.R. nicht als Boden verwertbar sondern einer Wiederaufbereitungsanlage zuzuführen.

Sind möglicherweise gefährliche Stoffe wie Schlacken oder Asbest enthalten sind besondere Sorgfalt und Maßnahmen erforderlich.⁶

(H), (B)

1.2. Für den Abriss von Gebäuden, auch Garagen o.ä. ist die Erstellung eines Schadstoffkatasters sinnvoll.

(H)

Arbeiten mit asbesthaltigen und/oder teeröhlhaltigen Abfällen sind in der Regel in Anwesenheit einer sachkundigen Person unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe-TRGS 519 und/oder TRGS 551 durchführen zu lassen. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Straße 47 in 19061 Schwerin zu erfolgen.

(B)

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert 20.07.2017-)

AbfWG M-V – Abfallwirtschaftsgesetz,

GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung – zuletzt geändert 5.7.2017

⁵ LAGA TR Boden 2004 - in M-V eingeführt durch Erlass vom 22./23.12.2005

⁶ Nach der LAGA M20 sind Böden und auch andere mineralische Stoffe mit Einstufungen > Z2 i.d.R. nicht verwertbar.




Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle des § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Zum Arbeitsschutz können besondere Maßnahmen erforderlich werden.

LAGA M20 - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen

BauGB– Baugesetzbuch, Fassung vom 3.11.2017

DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial

Untere Bodenschutzbehörde (UBodB): Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Sparsamer Umgang mit Boden / Standortwahl:

Der Argumentation zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden⁷ wird im Ergebnis gefolgt.

Die als devastiert erfasste Teilfläche DV:Z_74_0070 des Flurstücks 6 ist zur erneuten baulichen Nutzung vorgesehen.

Mit Ausnahme einer Teilfläche des Flurstücks 6/5 werden keine Flächen mit > 50 ausgewiesenen Bodenpunkten oder anderen besonders schützenswerten Bodenfunktionsbereichen in Anspruch genommen. Der Flächenverbrauch⁸ dieses Ackerteilstücks von 1.000 m² wird zur Arrondierung im Gesamtzusammenhang als ausnahmsweise vertretbar angesehen. Dies gilt insbesondere, da auch die Neunutzung o.g. devastierter Fläche und anderer bestehender Bauflächen geplant ist.

Geprüft werden sollte, die Bebauung des Flurstücks Nr. 33 und des Teilstückes aus 6/5 von WA III erst dann zuzulassen, wenn mindestens 50 % des WA III bebaut sind.⁹

Die erforderliche zusammenfassende Erklärung¹⁰ mit Darlegung des Prüfungsergebnisses in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten sollte diese aufschiebende Wirkung enthalten oder Gründe anführen, warum die Nutzung dieser beiden Baugrundstücke kurzfristig sinnvoll ist. Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Pkt. 4.3 der Begründung sollte insgesamt umfassender wieder gegeben werden.

⁷ § 1a (2) BauGB – Baugesetzbuch vom 3.11.2017, ebenso § 1 (2) LBodSchG M-V - **Landesbodenschutzgesetz**

⁸ Der Begriff Fläche wurde mit der letzten Änderung des BauGB 2017 extra in § 1 (6) Nr. 7 lit. a aufgenommen

⁹ § 9 (2) Nr. 2 BauGB

¹⁰ § 10a BauGB



Die überplanten Ackerflächen im Bereich des Flurstücks 6/5 sind mit über 50 Bodenpunkten als besonders ertragreich eingestuft.

KGIS Abfrage 21.02.2020¹¹

Legende:

■ Feldblock AZ GZ über 50

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden am Standort:

Hinsichtlich des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden am Standort¹² sollten Möglichkeiten des verdichteten ortsbildverträglichen Bauens geprüft werden. Dies könnten bei WA III z.B. zwei WE oder Einliegerwohnungen sein. Bei SO I könnte die z.B. die Erweiterung der beiden östlichen Baufelder zu einer straßenseitigen Riegelbebauung erwogen werden.

Der Boden am Standort ist im Wesentlichen bindig und damit verdichtungsempfindlich. Zum schonenden Umgang mit dem Boden gehört es Verschmutzungen Vermischungen, Verdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen und Erosion zu vermeiden oder zu minimieren.

Anforderungen des schonenden Umgangs mit dem Boden sind in der DIN 19639¹³ präzisiert. Weitere Angaben sind der Schrift „Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) – Leitfaden für die Praxis“, BVB-Merkblatt Band 2, Erich-Schmidt-Verlag GmbH & Co.KG, 2013¹⁴ zu entnehmen.

Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht ausreichend oder nicht nachvollziehbar dargestellt.

Bodenauf- und -abtrag von +/- 75 cm¹⁵ sind nicht bodenschonend.

Folgende Inhalte sollen zur Festsetzung (F) geprüft und entsprechend begründet (B) werden:

1.1 Abgrabungen und Aufschüttungen (Ergänzung zu Festsetzung Nr. 8 – §9 (1) Nr. 20 BauGB)

Außerhalb von Gebäuden und zulässigen Nebenanlagen sowie deren statisch notwendiger Böschungen sind Aufschüttungen oder Abgrabungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 0,2 m zulässig. Bezugspunkte sind die Bestandshöhen des B-Plans und deren Interpolation.

(F)

Begründung:

Bodenauf- und -abtrag stört Bodenfunktionen. Der Lebensraum von Bodenorganismen kann erheblich verändert werden. In Anlehnung an die DIN 19731 und 18915 ist bei Niveauveränderungen > 20 cm von erheblichen Eingriffen auszugehen. Geringere Abweichungen sollen angestrebt werden. Daher sollen auch für Bauflächen zulässige Niveauänderungen von bis zu 0,75 m möglichst nicht ausgenutzt werden.

¹¹ dBAK – digitales Bodenschutz- und Altlastenkataster MV, z.B. www.gaia-mv.de/dBAK/gaia.php

¹² § 1a (2) BauGB – Baugesetzbuch vom 3.11.2017, ebenso § 1 (2) LBodSchG M-V - **Landesbodenschutzgesetz**

¹³ DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

¹⁴ BBB - in M-V eingeführt durch Erlass vom 5. Januar 2016

¹⁵ Textliche Festsetzungen Nr. 6

Begründete Ausnahmen können unter Vorlage eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 beantragt werden. Das Bodenschutzkonzept bedarf der Bestätigung der UBodB.

(B)

Anmerkungen:

Für diese Festlegung bedarf es der Angabe von Bestandshöhen mindestens für SO I, SO II WA III und WA IV im B-Plan.

Inwieweit es sich bei den derzeitigen Bestandshöhen um natürlich gewachsenen Boden handelt ist der UBodB nicht sicher nachvollziehbar.

Bei landwirtschaftlichen Betriebsflächen oder gewerblich genutzten Flächen besteht grundsätzlich die Besorgnis von Schadstoffbelastungen des Bodens. (Siehe auch Stellungnahme der UAbfB und Pkt. 1.1.) Historische Recherchen zu früheren Nutzungen und dem möglichen Umgang mit Schadstoffen werden daher dringend empfohlen.

Für empfindliche Nutzungen wie Kinderspiel und Nutzpflanzenanbau können Prüfwerte nach BBodSchV¹⁶ auch dann überschritten sein, wenn sanierungsrelevante Altlasten nicht dokumentiert oder andere Anhaltspunkte der UBodB nicht bekannt sind.

Repräsentative In-Situ- Untersuchungen sind i.d.R. geeignet, ausreichend gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und den erforderlichen abfallrechtlichen Untersuchungsaufwand zu minimieren¹⁷.

Sollten sich bei empfohlenen In-Situ-Untersuchungen Schadstoffbelastungen des Bodens zeigen, können abweichend zu Nr. 1.1 Aufschüttungen sinnvoll werden.

Der UBodB liegen insbesondere für WA III und WA IV bislang keine klaren Anhaltspunkte für den Umgang mit Schadstoffen vor. Daher werden In-Situ-Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Fall nicht zwingend gefordert. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass keine gerechte Abwägung möglich ist, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte für den Umgang mit Bodenschadstoffen hätten bekannt sein müssen und dem nicht nachgegangen wurde.

1.2 Gärtnerische Gestaltung von Freiflächen (Änderungsvorschlag zu Festsetzung 9.2 - §9 (1) Nr. 20 BauGB)

Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt nicht für Flächen zulässiger Nebenanlagen bei SO I und SO II sowie 5% der Freiflächen anderer Bauflächen, dort jedoch max. 30 m².

(F)

Begründung:

Dies dient dem Erhalt der natürlichen Funktionsfähigkeit des Bodens.

Die Beschränkung von Gestaltungsmöglichkeit mit Kiesflächen 5 % der Freifläche, höchstens aber auf 30 m² (max. 50 m² ¹⁸) oder ist i.d.R. zumutbar und angemessen. Größere Kies- / Schottergärten sind nicht ortsüblich. Funktionsflächen wie Zufahrten oder Sitzplätze mit Kies / Schotter herzustellen bleibt möglich.

Zur Vermeidung ungewollter Härten können begründete Ausnahmen geprüft werden.

(B)

Anmerkung:

¹⁶ Die Unterschreitung von Prüfwerten nach BBodSchV stellt i.d.R die Grenze zu ausreichend gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen dar. Vorsorgewerte sollten angestrebt werden.

¹⁷ Entsprechend auch Homogenbereich nach DIN 18300

¹⁸ 15-30 m² Terrasse und 10 -20 m² Schuppen / Nebengebäude

Die die im letzten Absatz der Begründung unter 2.2 aufgeführten Argumente gelten nicht nur im Vorgartenbereich.

1.3 Auszäunung von Grünflächen (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die im B-Plan dargestellte Grünfläche ist während Bauphasen durch ortsfeste Abzäunung oder Gleichwertiges zu schützen.

(F)

Begründung:

Ortsfeste Auszäunungen sind geeignet, um Bodenschäden wie Verdichtung oder Verschmutzung durch z.B. Befahren oder Lagerplatznutzung zu vermeiden. Solche werden auch im Bodenschutzplan nach Pkt. 6.1.6 der DIN 19639 vorgesehen. Fahrtrassen und Lagerplätze der Bauphase sollen auf künftig überbaute Flächen konzentriert werden. Sollte für qualifizierten Rückbau die Nutzung der geplanten Grünfläche sinnvoll sein, wird die Nutzung eines bis zu 5 m breiten Streifens mit mindestens 40 cm mächtiger Baggermatratze entsprechend DIN 19639 und deren vollständiger Rückbau nach höchstens 3 Monaten als gleichwertiger Bodenschutz gewertet.

Festgesetzte Grünflächen während der Bauzeit gegen Bodenschäden zu schützen ist sinnvoll und angemessen.

(B)

3. Folgende Inhalte sollen in Planteil B unter Hinweisen (H) und in die Begründung (B) angepasst werden:

3.1 Auszäunung von Vegetationsflächen der Baugrundstücke

Auf den Baugrundstücken sollten während der Bauphase die vorgesehenen nicht überbauten unbefestigten Flächen (künftige Vegetationsflächen der Baugrundstücke) durch ortsfeste Abzäunung gegen Verdichtung und Verschmutzung gesichert werden. Dies sollte für mindestens 40 % der jeweiligen Wohnbaufläche erfolgen.

(H)

Bei einer GRZ von 0,3 ist die Auszäunung von mindestens 40 % der Grundstücksfläche als verbleibende künftige Grünfläche ist i.d.R. sinnvoll und angemessen zum vorsorgenden Bodenschutz¹⁹. Wichtig ist dies für den Erhalt weitgehend ungestörter Böden im Bereich WA III und dort besonders für das Flurstück Nr. 33 und das Teilstückes aus 6/5. Die DIN 19639 soll dabei beachtet werden.

(H), (B)

3.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz:

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

(B)

Grundstückseigentümer und alle am Baubeteiligten sind bei schädlichen Bodenveränderungen verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde (UBodB) unverzüglich zu

¹⁹ § 7 BBodSchG

informieren (03841 / 3040 6620, -6622, -0). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können z.B. LAGA-Einstufungen ab Z2 oder auffällige Farbe oder Geruch sein.

(H), (B)

Abfallrechtlich erforderliche Deklarationen von Auffüllungen können darüber hinaus Anhaltspunkte auf die baurechtlich erforderliche Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse liefern. Hier sind der UBodB bislang keine konkreten Anhaltspunkte für den Zweifel an gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bekannt.

(B)

Die Untere Bodenschutzbehörde sollte bei abfallrechtlichen Einstufungen ab Z1.2 nach LAGA TR Boden 2004 vorsorglich hinzugezogen werden, um frühzeitig zu prüfen, ob Maßnahmen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich werden können.

(H), (B)

Anmerkung:

Der Hinweis des zweiten Absatzes ist zu kurz gefasst, da schädliche Bodenveränderungen auch außerhalb von Altablagerungen und ohne organoleptische Auffälligkeiten vorkommen können.

(Siehe auch 3. Absatz der Anmerkungen zu Pkt. 1.1)

4. Hinweise für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes:

4.1 Nach den HZE M-V 2018 Pkt. 4.1 sollen Entsiegelungsmaßnahmen in einem Umfang von 10% der zulässigen Neuversiegelung ab 1.000 m² erfolgen.

Die zulässige Neuversiegelung beträgt mit ca. 4.700 m² mehr als 1.000 m². Die UBodB geht davon aus, dass die Entsiegelung von ca. 500 m² oder mehr angemessen ist. Neben dem vorgesehenen Rückbau im Bereich SO I und SO II wird vorgeschlagen, den weiteren Rückbau der ehem. Tankstelle mit Prüfung von Dekontaminationsmaßnahmen zu erwägen.



Nutzungs-, mindestens aber Entsiegelungsmöglichkeiten der devastierten Fläche in Niendorf DV_Z_74_0069 und DV_Z_74_0070 sind nicht nachvollziehbar geprüft. Bei Entsiegelungen der ehemaligen Tankstelle (DV_Z_74_0069) sind evtl. Schadstoffmobilisierungen zu berücksichtigen.

dBAK- Abfrage vom 21.02.2020 ²⁰

4.2 Bei Niveauveränderungen > 20 cm wäre dies für die 55 bis 70 % nicht überbaubarer Wohnbaufläche als erheblicher Eingriff zu berücksichtigen.

(Siehe auch Nr. 1.1)

²⁰ dBAK – digitales Bodenschutz- und Altlastenkataster MV, z.B. www.gaia-mv.de/dBAK/gaia.php

4.3 Werden Schottergärten nur in den Vorgärten der WA III und WA IV ausgeschlossen²¹ ist dies für übrige Freiflächen als zulässiger erheblicher Eingriff zu berücksichtigen.
(Siehe auch Nr. 1.2)

4.4 Werden keine Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Eingriffen festgelegt²², kommen z.B. Verdichtungen nicht versiegelter Flächen auch in Tiefen > 35 cm z.B. Befahren und Lagerung häufig vor. Diese Verdichtungen sind bei bindigen Böden innerhalb von 15 Jahren i.d.R. nicht behoben. Baubedingte Verdichtungen sind daher zu vermeiden oder nicht als befristet einzustufen und als erheblicher Eingriff zu berücksichtigen..
(Siehe auch Nr. 1.1)

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

BauGB – Baugesetzbuch, Fassung vom 3.11.2017

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert 27.09.2017

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert 27.09.2017

LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011, zuletzt geändert 5.7.2018

BodSchKostVO M-V - Bodenschutz-Kostenverordnung, vom 25. September 2012, zuletzt geändert 29.08.2017

PAK-Erlass M-V – Bewertung von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bezüglich des Wirkungspfad es Boden.-Mensch

DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial

DIN 18915 – Bodenarbeiten

DIN 18300 – Erdarbeiten

DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

Arbeitsgrundlagen:

- LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen stelle ich fest:

Es sind keine Baudenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.

Es sind Bodendenkmale betroffen.

Das Bodendenkmal, `Niendorf, Fundplatz 3, befindet sich auf dem Flurstück 20/1, Flur 1, in der Gemarkung Niendorf.

²¹ Festsetzung 9.2

²² Mögliche Festlegung im B-Plan: Baubedingte Verdichtungen von nicht z.B. als Zufahrten zulässig versiegelten Freiflächen sind durch Auszäunung oder temporäre Baustraßen oder gleichwertige Maßnahmen zu vermeiden. (F z.B. § 9 (1) Nr. 20)

Das Bodendenkmal, `Niendorf, Fundplatz 2, befindet sich auf dem Flurstücken 20/1, Flur 1, in der Gemarkung Niendorf und den Flurstücken 8; 9; 13; 14; 15, Flur 2, in der Gemarkung Niendorf.

Alle Maßnahmen an Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-V Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

Für die zu planende Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASSt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen

Straßenbaulastträger

Zu B-Plan Nr. 38 gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Planungsunterlagen bestehen zum oben genannten Bauvorhaben von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Geplant ist die Errichtung weiterer Wohnhäuser und einer Wohn- und Freizeitanlage für Menschen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen.

Gesunde Wohnverhältnisse bei der angrenzenden Wohnbebauung müssen erhalten bleiben.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes kann vorliegenden Bauleitplanung in Teilen zugestimmt werden.

Über die vorhandenen und zusätzlich geplanten Verkehrswege kann die Abfallentsorgung für das Plangebiet grundsätzlich sichergestellt werden. Um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für Bebauungen in zweiter Reihe zu gewährleisten, wurden vereinzelte Behältersammelplätze ausgewiesen.

Von dieser Regelung werden jedoch augenscheinlich nicht alle Grundstücke erfasst, so dass für diese Grundstücke die Abfallentsorgung nicht gewährleistet werden kann. Hiervon sind vor allem die Grundstücke an den westlichen Stichstraßen sowie dem nördlichsten Baufenster im WA III betroffen (siehe Zeichnung).

Diese Grundstücke befinden sich an Stichstraßen, an deren Ende keine Wendemöglichkeit vorhanden sind. Damit können diese Straßenabschnitte nur unter Rückwärtsfahrten befahren werden, was jedoch mit den geltenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (u.a. § 16 UVV²³, § 4 Abs. 3 BetrSichV²⁴) nicht vereinbar ist. Dies hat zur Folge, dass die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für diese Bereiche nicht gewährleistet ist.

Um die Abfallentsorgung für diese Grundstücke dennoch ordnungsgemäß sicherstellen zu können, sollte die Ausweisung von Behältersammelplätzen auf diese Grundstücke ausgedehnt werden. Dabei sind die Stellplätze so zu wählen, dass die

²³ UVV „Müllbeseitigung“ – DGUV 43, ehem. BGV C27

²⁴ Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

bereitgestellten Abfallbehälter durch die Müllwerker eindeutig zu erkennen und leicht erreichbar sind sowie von Ihnen keine Beeinträchtigungen für andere Verkehrsteilnehmer hervorgerufen werden.

Für die weitere Planung wird zudem um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:

1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RAST 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Gestaltung von Pflanzinseln o.ä. zur Verkehrsberuhigung.
3. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung eingesetzt werden sollen, sind diese so zu errichten, dass diese problemlos durch die Abfallsammelfahrzeuge überfahren werden können. Hier ist entsprechende Rücksicht auf die Bodenfreiheit der hinteren Standplätze zu nehmen.
4. Äste, Straßenlaternen und andere bauliche Anlagen dürfen nicht in das erforderliche Lichtraumprofil (4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand) hineinragen.
5. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen
6. Die Abfallbehälter sollen frühestens ab 18:00 Uhr am Vortag der Abholung, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr morgens (bzw. bei Terminverschiebungen ab 05:00 Uhr) des Abfuhrtages an der Grundstücksgrenze bzw. den ausgewiesenen Behältersammelplätzen bereitgestellt werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf die Grundstücke zurückzuholen. Bei der Bereitstellung der Behälter ist darauf zu achten, dass diese keine Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger) darstellen.

FD Kataster und Vermessung

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Stadt- und Regionalplanung
Alter Holzhafen 17 b

23966 Wismar

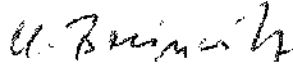
Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg, den	21.01.2020

Betr.: B-Plan 38 "Ortslage Niendorf", Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Mit freundlichem Gruß



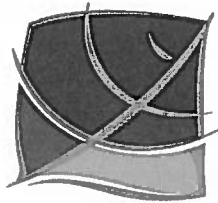
Uwe Brüsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Geschäftsführer:

Guntram Jung
Uwe Brüsewitz

☎ (03841) 32 75 80
Fax (03841) 32 75 81

wbv_wismar@wbv-mv.de
bruesewitz@wbv-mv.de



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan · Neue Reihe 46 · 18209 Bad Doberan

Forstamt Bad Doberan

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar

Bearbeitet von: Herrn Köppen

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0

Fax: 0 3 99 4 / 23 54 22

E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-8/2020

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 27. Februar 2020

forstrechtliche Stellungnahme

**hier: Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 38
„Ortslage Niendorf“ Vorentwurf v. 16.12.2019**

- Ihr Schreiben vom 15.01.2020 - Posteingang 20.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit sich das Vorhaben „Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ Vorentwurf v. 16.12.2019“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **keine forstrechtlichen Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“ Vorentwurf v. 16.12.2019“ das **Einvernehmen erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Gemäß § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

1. Waldbetroffenheit:

Das in den vorliegenden Unterlagen geplante Vorhaben wurde auf forstrechtliche Belange geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass zum aktuellen Zeitpunkt innerhalb und um das geplante Vorhaben im Umkreis von 30 Meter kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG vorkommt. Die auf den Flurstück 6, Flur 2, Gemarkung Niendorf vorkommenden Gehölzstrukturen sind aufgrund der geringen mittleren Breite (kleiner 25 Meter) aktuell kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Aus diesem Grund sind zum aktuellen Zeitpunkt im Sinne des § 20 LWaldG keine Gefahren für die geplanten baulichen Anlagen durch den Wald sowie Gefahren durch die baulichen Anlagen für den Wald festzustellen.

Hinweis: Sollte eine Bewirtschaftung der o.g. bestockten Fläche unterbleiben und sich im Laufe der Zeit zusätzliche Verjüngung einstellen, dann kann die Bestockung auf dem o.g. Flurstück zu Wald im Sinne des § 2 LWaldG werden. Aus diesem Grund wird unabhängig vom laufenden Verfahren eine Bewirtschaftung der Fläche dringend empfohlen.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Köppen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de